

# Verfassung der Bundeshauptstadt Wien in der Fassung von 1931

Mit Anmerkungen von Ob.-Magistratsrat Dr. Edmund Ledl\*)

## Vorbemerkung

Mit dem Gesetz vom 10. Juli 1945, StGBI. Nr. 67 (Wiener Verfassungs-Überleitungsgesetz — WVÜG.), Artikel I, wurde die „Verfassung der Stadt Wien in der Fassung von 1931“ wieder in Wirksamkeit gesetzt. Die Bezeichnung des Gesetzes war ungenau. Richtig hätte es heißen sollen: „die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. 14 von 1928 und der Gesetze vom 20. Dezember 1929, LGBl. für Wien Nr. 1 aus 1930 und vom 3. Juli 1931, LGBl. für Wien Nr. 41“. Der Text dieses mit Wirksamkeit vom 15. Juli 1945 wieder in Kraft gesetzten Gesetzes wurde im Verlag des Wiener Magistrates mit Datum Wien, 1945, herausgegeben.

Seither wurde die Verfassung einmal abgeändert, und zwar mit dem Gesetz vom 29. September 1950, LGBl. für Wien Nr. 19, das nur die in der Verfassung genannten Geldbeträge verdoppelt hat. Die Verfassung hat außerdem durch verschiedene Rechtsnormen inhaltliche Veränderungen erfahren, die im Text nicht zum Ausdruck kommen, auf die aber, um das Gesetz allgemein verständlich zu machen, anmerkungsweise hingewiesen werden muß. Insbesondere sollen in der Darstellung des Gesetzestextes diejenigen Stellen, denen inhaltlich derogiert, d. h. die aufgehoben oder nicht mehr anwendbar sind, kenntlich gemacht werden; dies geschieht in dieser Ausgabe durch *Kursivdruck* und Darstellung der heutigen Rechtslage in der Anmerkung.

Von dem Abdruck des Wiener Verfassungs-Überleitungsgesetzes wird hier Abstand genommen, da dieses Gesetz nicht mehr angewendet wird, obwohl es nicht ausdrücklich aufgehoben wurde.

## Erstes Hauptstück

### Wien als Orts- und Gebietsgemeinde

#### 1. Abschnitt

#### Gebiet und Personen

##### Gebietsumfang

###### § 1

Die Gemeinde Wien umfaßt das im Artikel I des Gesetzes vom 19. Dezember 1890, LG. u. VBl. Nr. 45 ex 1890, und in der Beilage I zu dem erwähnten Gesetze („Beschreibung der Gemeindegrenzen“) bezeichnete Gebiet, ferner jenen Teil der Katastralparzelle 1634, Katastralgemeinde Mauer, welcher nordöstlich einer vom Grenzsteine GW 97 auf die gegenüberliegende Straßenseite in senkrechter Richtung gezogenen Linie liegt, dann das Gebiet der früheren Ortsgemeinden Floridsdorf, Strebersdorf, Leopoldau, Kagran, Hirschstetten, Stadlau, Aspern und von den Ortsgemeinden Lang-Enzersdorf, Stammersdorf, Groß-Jedlersdorf, Breitenlee, Groß-Enzersdorf und Mannswörth die nachfolgend bezeichneten Teile:

- von den Ortsgemeinden Lang-Enzersdorf, Stammersdorf und Groß-Jedlersdorf die südlich der nördlichen Einlösungsgrenze des Donau-Oder-Kanales gelegenen Teile,
- von der Ortsgemeinde Breitenlee den südlich der Katastralparzelle 906/12 (E.-Z. 45) zwischen den früheren Ortsgemeinden Hirschstetten und Aspern gelegenen Teil,
- von der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf die Katastralgemeinde Kaiser-Ebersdorf Herrschaft,
- von der Ortsgemeinde Mannswörth den nördlich vom rechten Donauufer gelegenen Teil.

Anmerkung: Gemäß Artikel IV, § 2 des WVÜG. bestimmen sich der Gebietsumfang der Stadt

Wien und die Einteilung in Bezirke nach dem Stande vom 10. April 1945. Der im obigen § 1 dargestellte Gebietsumfang (sog. „Alt-Wien“) ist daher heute nicht mehr gültig. Der Gebietsumfang von Wien bestimmt sich vielmehr nach dem Stadtverfassungsgesetz vom 16. Dezember 1936, GBl. der Stadt Wien Nr. 3/1937, das Gebietsteile der Ortsgemeinde Atzgersdorf in das Gebiet von Wien einbezog, und dem Gesetz über Gebietsveränderungen im Lande Österreich vom 1. Oktober 1938, DRGBl. I, S. 1333, GBl. für Österreich Nr. 443/1938, womit 97 niederösterreichische Gemeinden der Verwaltungsbezirke Hietzing-Umgebung, Mödling, Bruck a. d. Leitha, Floridsdorf-Umgebung, Korneuburg und Tulln in die Stadt Wien eingegliedert wurden. Durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und der Bundesländer Wien und Niederösterreich aus dem Jahre 1946 sollte der Gebietsumfang Wiens wieder bedeutend verkleinert werden, doch fanden diese Verfassungsgesetze bisher nicht die erforderliche Zustimmung des Alliierten Rates, konnten daher nicht verlautbart und damit in Wirksamkeit gesetzt werden. Der zukünftige Umfang Wiens läßt sich aber schon erkennen aus dem Bundesgesetz vom 18. Mai 1949, BGBl. Nr. 129, über die Wahl des Nationalrates, das für die Wahlkreiseinteilung bereits das Gebiet von „Neu-Wien“ zugrundelegt. Näheres über den Gebietsumfang von Wien siehe auf Seite 66.

#### Einteilung in Bezirke

###### § 2

Dieses Gebiet ist zu Zwecken der Verwaltung in Bezirke eingeteilt.

Diese Bezirke sind:

\*) Die Anmerkungen sind nicht amtlicher Natur.

- I. Innere Stadt,
- II. Leopoldstadt,
- III. Landstraße,
- IV. Wieden,
- V. Margareten,
- VI. Mariabühl,
- VII. Neubau,
- VIII. Josefstadt,
- IX. Alsergrund,
- X. Favoriten,
- XI. Simmering,
- XII. Meidling,
- XIII. Hietzing,
- XIV. Rudolfsheim,
- XV. Fünfhaus,
- XVI. Ottakring,
- XVII. Hernals,
- XVIII. Währing,
- XIX. Döbling,
- XX. Brigittenau,
- XXI. Floridsdorf

im bisherigen Umfange.

Anmerkung: Siehe die Anmerkung zu § 1 auf Seite 7. Der § 2 ist gänzlich überholt.

### § 3

Eine Änderung in der Abgrenzung oder eine weitere Abteilung der im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Bezirke, dann die Festsetzung genauer Grenzlinien zwischen den einzelnen Bezirken auf Grund der bestehenden Bezirksgrenzen sowie die durch die fortschreitende Verbauung notwendig werdende Umliegung von Bezirksgrenzen aus den Baublöcken in die benachbarten Straßen stehen dem Gemeinderate zu. Änderungen in der Abgrenzung und weitere Abteilungen der Bezirke bedürfen der Form eines Landesgesetzes.

### Einteilung der Personen in der Gemeinde

#### § 4

In der Gemeinde werden Gemeindeglieder und Auswärtige unterschieden.

Zu den Gemeindegliedern gehören:

1. die Gemeindeangehörigen, das sind jene Personen, welche in der Gemeinde heimatberechtigt sind, dann
2. die Gemeindegrenossen, das sind jene österreichischen, in der Gemeinde nicht heimatberechtigten Bundesbürger, welche in ihr ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Alle übrigen Personen in der Gemeinde, welche nicht Gemeindeglieder sind, werden Auswärtige genannt.

Allen Personen in der Gemeinde obliegt die Befolgung der von der Gemeinde innerhalb des ihr gesetzlich zustehenden Wirkungsbereiches getroffenen Anordnungen, und alle nehmen an den Gemeindelasten teil.

Anmerkung: Die „Einteilung der Personen in der Gemeinde“ ist gänzlich veraltet und größtenteils überholt. Die Einrichtung des Heimatrechtes wurde mit Verordnung vom 30. Juni 1939, DRGBl. I, S. 1072, beseitigt. Für die Ausübung der politischen Rechte ist derzeit nur die österreichische Staatsbürgerschaft und der Wohnsitz in der Gemeinde entscheidend, die Unterscheidung in Gemeindeangehörige und Gemeindegrenossen ist daher über-

holt. Der Ausdruck „Gemeindeglieder“ für politisch vollberechtigte Personen in der Gemeinde ist heute ganz ungebräuchlich geworden. Als „Auswärtiger“ ist derzeit eine Person anzusehen, die gleichgültig ob österreichischer Staatsbürger oder nicht, in der Gemeinde keinen Wohnsitz, sondern nur einen vorübergehenden Aufenthalt hat, oder jeder in der Gemeinde befindliche Ausländer oder Staatenlose, auch wenn er hier seinen Wohnsitz hat. Welche Bedeutung diesem Begriff noch zukommt, wird in der Anmerkung zu § 6 erläutert.

### Heimatrecht und Armenversorgung

#### § 5

Das Heimatrecht und die Armenversorgung werden durch die verfassungsmäßigen Gesetze geregelt.

#### § 6

Die Gemeinde darf Auswärtigen, welche sich über ihre Heimatberechtigung ausweisen oder wenigstens dartun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, solange sie einen unbescholtenen Lebenswandel führen oder nicht der öffentlichen Mildtätigkeit zur Last fallen.

Anmerkung zu §§ 5 und 6: Durch Verordnung vom 30. Juni 1939, DRGBl. I, S. 1072, wurde die Einrichtung des Heimatrechtes beseitigt. Sie ist seither nicht wieder hergestellt worden. Der Inhalt des Heimatrechtes war das Recht auf ungestörten Aufenthalt und das Recht auf Armenversorgung. Die Armenversorgung wird nunmehr nach den mit den Einführungsverordnungen vom 3. September 1938, DRGBl. I, S. 1125, und 20. November 1939, DRGBl. I, S. 2282, eingeführten deutschen Vorschriften über die Fürsorgepflicht und die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge durchgeführt. Danach ist im wesentlichen derjenige Fürsorgeverband zur Leistung der Fürsorge endgültig verpflichtet, in dessen Sprengel der Hilfsbedürftige zum Zeitpunkt des Anheimfallens an die Fürsorge seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

Nach der herrschenden Meinung dürfen die Gemeinden auch Auswärtigen, die nicht einen unbescholtenen Lebenswandel führen oder die der öffentlichen Mildtätigkeit zur Last fallen, den Aufenthalt nicht verweigern. (Vgl. Adamovich, Grundriß des österreichischen Verwaltungsrechtes, Wien 1948, Springer-Verlag, Seite 240.) Die Berechtigung zur Ausweisung einer Person aus einer Gemeinde steht nur den Gerichten in Handhabung der Strafrechtspflege und den Polizeibehörden in Handhabung der Ausländerpolizeiverordnung, VO. vom 22. August 1938, DRGBl. I, S. 1053 und 1067, in der Fassung der VO. vom 5. September 1939, DRGBl. I, S. 1667, zu.

Außerdem kann durch Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde allen Personen — ob Staatsbürger oder nicht —, die wegen Hilfsbedürftigkeit die öffentliche Fürsorge in Anspruch nehmen, die Fortsetzung des Aufenthaltes in einer Gemeinde untersagt werden, wenn diese Gemeinde nicht im Bereich des endgültig zur Kostentragung verpflichteten Fürsorgeverbandes liegt und die Übernahme durch den endgültig verpflichteten Fürsorgeverband verlangt werden kann (§ 13 EV., 3. September 1938, DRGBl. I,

S. 1125). Der Bescheid darf nicht vollzogen werden, bevor die Übernahmspflicht des in Anspruch genommenen Fürsorgeverbandes festgestellt ist.

## Aufnahmegebühr

### § 7

Die Gemeinde Wien hebt für die freiwillige Aufnahme in den Heimatverband sowie für Aufnahmen, die auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222, nicht versagt werden dürfen, eine Gebühr ein. Ihre Höhe regelt der Gemeinderat. Diese Gebühren fließen in die Gemeindekasse.

Anmerkung: Der § 7 ist durch die Abschaffung des Heimatrechtes (siehe Anmerkung zu § 5 und § 6) unanwendbar geworden.

## Bürger

### § 8

In Wien wohnhafte österreichische Bundesbürger männlichen oder weiblichen Geschlechtes können vom Gemeinderate durch die Ernennung zu Bürgern ausgezeichnet werden. Diese Ernennung gewährt aber keinerlei Sonderrechte, insbesondere auch nicht hinsichtlich der Armenversorgung.

Sie gilt als widerrufen, wenn der Bürger wegen einer der im § 3, Punkt 2, der Gemeindevahlordnung<sup>1)</sup> angeführten strafbaren Handlungen verurteilt wird.

Den Personen, welche aus dem vor dem Inkrafttreten dieser Verfassung verliehenen Bürgerrechte oder Ansprüche besitzen, werden diese gewährleistet.<sup>2)</sup>

Anmerkung: <sup>1)</sup> Gesetz vom 12. März 1919, LG. u. VBl. für Niederösterreich Nr. 38. Die darin angeführten strafbaren Handlungen sind Verbrechen aller Art, Vergehen und Übertretungen des Diebstahls, Betruges, Veruntreuung, auch zwischen Verwandten, Teilnahme daran, Kuppelei, Preistreiberei, Wucher, Exekutionsvereitelung, Landstreicherei, gewerbsmäßige Unzucht u. dgl.

<sup>2)</sup> Es ist wohl kaum anzunehmen, daß diese Bestimmung heute noch eine Bedeutung hat. Jedenfalls handelte es sich hauptsächlich um Rechte auf eine gehobene Altersversorgung, die durch die Einführung des reichsdeutschen Fürsorgerechtes die Bedeutung verloren haben.

## Ehrenbürger

### § 9

Männer und Frauen, die sich um die Republik Österreich oder die Stadt Wien besonders verdient gemacht haben, kann der Gemeinderat zu Ehrenbürgern ernennen.

Diese Ernennung ist eine Auszeichnung und verleiht keinerlei besonderen Rechte.

## 2. Abschnitt

## Organe der Gemeinde

### I. Abteilung

## Allgemeine Bestimmungen

### § 10

Zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten sind nachfolgende Organe berufen:

1. der Gemeinderat,
2. der Bürgermeister,
3. der Stadtsenat und die einzelnen amtsführenden Stadträte,
4. die Gemeinderatsausschüsse,
5. die Bezirksvertretungen und die Bezirksvorsteher,
6. der Magistrat.

Als Kontrollorgan der Gemeinde besteht das Kontrollamt (§ 73).

## Ausfertigung von Urkunden

### § 11

Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten der Gemeinde gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Bürgermeister und zwei Stadträten unterfertigt werden.

Anmerkung: Es handelt sich hier um eine rein formale Bestimmung. Es soll damit nicht ausgedrückt werden, daß der Bürgermeister und zwei Stadträte berechtigt sind, die Stadt Wien unbegrenzt zu verpflichten, vielmehr sind die Bestimmungen der Verfassung zu beachten. Wenn z. B. eine Liegenschaft im Werte von über S 18.000.— veräußert werden soll, so ist das Rechtsgeschäft nur gültig, wenn der Gemeinderat diese Veräußerung nach § 89, lit. e, der Verfassung beschließt. Der Bürgermeister und die zwei Stadträte fertigen dann die Kaufvertragsurkunde in grundbuchsfähiger Form.

## 2. Abteilung

## Vom Gemeinderate

## Wahl der Mitglieder

### § 12

Die Mitglieder des Gemeinderates werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller nach der Gemeindevahlordnung<sup>1)</sup> wahlberechtigten (männlichen und weiblichen) Bundesbürger, die in Wien ihren ordentlichen Wohnsitz haben, gewählt.

Ihre Zahl beträgt 100.

Anmerkung: <sup>1)</sup> Siehe Anmerkung zu § 14!

### § 13

Die Zahl der in jedem Gemeindebezirke zu wählenden Gemeinderatsmitglieder wird nach dem Verhältnisse der Bürgerzahl (Artikel 26, Abs. 2, B.-VG.) jedes einzelnen Gemeindebezirkes zur gesamten Bürgerzahl aller Bezirke bestimmt. Diese Feststellung erfolgt durch den Bürgermeister.

Die Berechnung ist folgendermaßen vorzunehmen:

Die Bürgerzahlen der Gemeindebezirke, das ist die Zahl der Bundesbürger, die nach dem Ergebnisse der jeweils letzten Volkszählung in den Gemeindebezirken ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinandergeschrieben; unter jede Bürgerzahl wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiterfolgenden Teilzahlen. Die 100. der nach ihrer Größe so angeschriebenen Zahlen ist die Verhältniszahl. Jedem Gemeindebezirke werden nun so viele Gemeinderatsitze zugewiesen, als die Verhältniszahl in der Bürgerzahl des Gemeindebezirkes enthalten ist.

Anmerkung: Diese Berechnungsart heißt nach ihrem Urheber „d'Hondt'sche Methode“.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit enthält das Gesetz, betreffend die Gemeindevahlordnung. Diese Bestimmungen dürfen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger ziehen als die Wahlordnung zum Nationalrat.

*Anmerkung:* Zur Zeit der Erlassung der Verfassung war das das Gesetz vom 12. März 1919, LG. u. VBl. für Niederösterreich Nr. 38, in der Fassung des Gesetzes vom 29. April 1920, LG. u. VBl. für Niederösterreich Nr. 307. Diese Norm wurde ersetzt durch das Gesetz vom 24. Juli 1923, LGBL. für Wien Nr. 75 (Gemeindevahlordnung), das bis 1934 galt. Auf dieses Gesetz ist in der Regel hingewiesen, wenn in dem Text der Verfassung (ungenau) Bestimmungen der „Gemeindevahlordnung“ angeführt werden. Derzeit gilt als Gemeindevahlordnung das Gesetz vom 21. Juni 1949, LGBL. für Wien Nr. 29, dessen Aufbau und Paragraphenbezeichnung von der alten Gemeindevahlordnung gänzlich abweicht. Es werden daher in der Folge die Fundstellen der heute geltenden Gemeindevahlordnung anmerkungswise bei den entsprechenden Stellen der Verfassung angeführt. Siehe Auszug aus der Gemeindevahlordnung auf Seite 58.

#### Dauer der Amtsführung

##### § 15

Die Mitglieder des Gemeinderates werden auf fünf Jahre gewählt.

Sie bleiben so lange im Amte, bis die Frist zur Erklärung der Neugewählten über die Annahme der Wahl abgelaufen ist. Dies gilt auch für den Fall der Auflösung, die unbeschadet der Bestimmung des Artikels 100 des Bundesverfassungsgesetzes vom Gemeinderat vor Ablauf der Wahlperiode beschlossen werden kann.

*Anmerkung:* Fassung des 2. Absatzes LGBL. für Wien Nr. 41/31. Hiedurch wird die verfassungsrechtlich schwierige Frage gelöst, wie der Artikel 100 der Bundesverfassung für Wien angewendet werden soll; denn dieser spricht nur von der Auflösung von „Landtagen“, in Wien ist aber der jeweilige Gemeinderat „auch“ Landtag. Der Bundespräsident löst also den Wiener Gemeinderat und damit auch den Wiener Landtag auf. Die Stellung der Worte: „unbeschadet der Bestimmung des Artikels 100 des Bundesverfassungsgesetzes“ im § 15 der Wiener Verfassung, also im ersten Hauptstück, das ja von Wien als Orts- und Gebietsgemeinde handelt, ist allerdings theoretisch bedenklich.

##### § 16

Ein Mitglied des Gemeinderates wird seines Amtes verlustig<sup>1)</sup>:

1. wenn in Ansehung seiner Person ein Grund zur Ausschließung von der Wahlberechtigung eintritt,
2. wenn es das im § 18 geforderte Gelöbnis nicht ablegt,
3. wenn es der vom Disziplinarkollegium verfügten Ausschließung aus Gemeinderatssitzungen nicht nachkommt (§ 26),
4. wenn es aus der Partei ausscheidet, auf deren Liste es gewählt wurde.<sup>2)</sup>

Den Antrag an den Verfassungsgerichtshof auf Erklärung des Mandatsverlustes (Artikel 141 B.-VG.) hat der Gemeinderat zu stellen.

Wenn ein Mitglied des Gemeinderates, sei es durch Tod, Verzicht, Amtsverlust oder auf andere Art in Abgang kommt, so ist an seine Stelle vom Bürgermeister der Ersatzmann (§ 35 GWO.)<sup>3)</sup> in den Gemeinderat einzuberufen.

Wenn gegen ein Mitglied des Gemeinderates wegen eines nicht politischen Verbrechens<sup>4)</sup> die Voruntersuchung eingeleitet wird (§ 134), so kann es während des Strafverfahrens sein Mandat nicht ausüben.

*Anmerkung:* <sup>1)</sup> Entgegen dem Wortlaut des Gesetzes („wird verlustig“) tritt der Mandatsverlust nicht kraft Gesetzes ein, sondern erst, wenn ihn der Verfassungsgerichtshof gemäß Artikel 141 B.-VG. ausgesprochen hat. Der Gemeinderat hat einen Antrag auf Erklärung des Mandatsverlustes an den Verfassungsgerichtshof zu stellen, wenn er das Vorliegen eines der oben angeführten Tatbestände gegeben erachtet.

<sup>2)</sup> Um diesen Tatbestand zu verwirklichen, muß das „Ausscheiden“ aus einer „Partei“ im herkömmlichen Sinne, also mit einer Organisation, einem Stand von Mitgliedern, mit Satzungen über Beitritt, Austritt, Ausschließung usw., erfolgen.

<sup>3)</sup> Jetzt §§ 92, 93 der GWO, Gesetz vom 21. Juni 1949, LGBL. für Wien Nr. 29.

<sup>4)</sup> Unter politischen Verbrechen sind die im § 6, Z. 1 bis 12, des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBL. Nr. 131, angeführten Verbrechen zu verstehen. Die Bezugnahme auf § 134 der Wiener Verfassung ist unklar. Dieser regelt die außerberufliche Immunität der Mitglieder des Wiener Landtages (und damit auch des Gemeinderates), enthält aber keine Normen über die Einleitung der Voruntersuchung. Würde das Mitglied bei Begehung eines Verbrechens auf frischer Tat ergriffen und verhaftet, so könnte es ja aus diesem Grunde das Mandat vorläufig nicht ausüben. Es wird im übrigen also wohl nur dann suspendiert sein, wenn der Landtag seiner Verfolgung zugestimmt hat (oder die Frist von 6 Wochen hat verstreichen lassen, Näheres siehe bei § 134!)

#### Rechte der Gemeinderatsmitglieder

##### § 17

Die Rechte der Mitglieder des Gemeinderates werden durch die Geschäftsordnungen des Gemeinderates und der Gemeinderatsausschüsse geregelt.

Insbesondere hat jedes Mitglied des Gemeinderates das Recht der Anfrage an den Bürgermeister und die amtsführenden Stadträte sowie das Recht, in den Sitzungen des Gemeinderates schriftliche Anträge einzubringen.<sup>1)</sup>

Jedes Mitglied ist berechtigt, in die Protokolle über die Sitzungen des Stadtsenates, der Gemeinderatsausschüsse und Kommissionen Einsicht zu nehmen (§§ 29, 46 und 62).

Jedes Mitglied kann hinsichtlich jedes auf der Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung stehenden Gegenstandes das Eingehen in die Verhandlung verlangen (§ 23).

Jedes Mitglied hat das Recht, den Sitzungen der Gemeinderatsausschüsse anzuwohnen, sofern sie nicht als vertraulich erklärt werden.

Jedes Mitglied hat das Recht auf die gemäß § 89, lit. b, festgesetzten Gebühren.

Jeder Stadtrat hat das Recht der Einsichtnahme in die Dienststücke, welche dem Stadtsenate vorliegen. Das gleiche Recht hat jedes Ausschußmitglied in seinem Ausschusse.<sup>2)</sup>

*Anmerkung:* <sup>1)</sup> Siehe Näheres in §§ 16, 17 der GOG. auf Seite 49.

<sup>2)</sup> Diese Bestimmung gehört systematisch nicht hierher, sondern in die 4. Abteilung über den Stadtsenat und die amtsführenden Stadträte.

## Gelöbnis der Mitglieder des Gemeinderates

### § 18

Jedes Mitglied des Gemeinderates hat über Namensaufruf durch die Worte „ich gelobe“ der Republik Österreich und der Stadt Wien unverbrüchliche Treue sowie stete und volle Beobachtung der Gesetze, endlich gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten anzugehen.

Von später eintretenden Mitgliedern wird die Anhebung bei ihrem Eintritt geleistet.

Ein Gelöbnis unter Bedingungen oder mit Zusätzen gilt als verweigert.

## Anzahl und Einberufung der Sitzungen

### § 19

Der Gemeinderat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Gemeinderat kann sich nur auf Einberufung des Bürgermeisters und, wenn dieser verhindert ist, auf Einberufung des nach § 95 zur Vertretung des Bürgermeisters berufenen Mitgliedes des Stadtsenates versammeln.

Jede Sitzung, welcher eine solche Einberufung nicht zugrunde liegt, ist ungesetzlich, und es sind die gefaßten Beschlüsse ungültig. Hinsichtlich aller Zustellungen des Bürgermeisters an die Mitglieder des Gemeinderates genügt es, wenn die Sendungen der Post behufs Beförderung in den in Wien gelegenen Wohnort rechtzeitig übergeben werden.

Der Bürgermeister ist verpflichtet, eine Sitzung des Gemeinderates einzuberufen, sobald dieses Verlangen von wenigstens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder schriftlich gestellt wird.

*Anmerkung:* Vgl. §§ 1 und 2 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Wien (Gemeinderatsbeschlüsse vom 11. Mai 1928, Pr. Z. 1518 und vom 17. Juni 1932, Pr. Z. 1290), im folgenden abgekürzt mit GOG. bezeichnet.

## Öffentlichkeit und Verhandlungssprache der Sitzungen

### § 20

Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Die Verhandlungssprache ist die deutsche.

Doch können Sitzungen mit Ausnahme jener, in welchen die Gemeinderechnungen oder der Gemeindevoranschlag verhandelt werden, über den von wenigstens 17 Mitgliedern gestellten Antrag, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht, auch nichtöffentlich abgehalten werden. Auch der Bürgermeister kann Gegenstände mit Ausnahme der vorerwähnten in eine nichtöffentliche Sitzung verweisen. In dieser nichtöffentlichen Sitzung kann jedoch der Gemeinderat die Verweisung

des Gegenstandes zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung beschließen.

Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten.

Wenn sie die Beratungen des Gemeinderates in irgendeiner Weise stören oder gar seine Freiheit beirren, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Mahnung zur Ordnung die Zuhörer aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen.

Deputationen dürfen zu den Sitzungen nicht zugelassen werden.

*Anmerkung:* Vgl. §§ 3 bis 10 GOG. Seite 48.

## Leitung der Verhandlungen

### § 21

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte unter sinnvoller Anwendung der Bestimmungen des § 36 der Gemeindevahlordnung<sup>1)</sup> eine von ihm festzusetzende Anzahl von Vorsitzenden, die mindestens drei betragen muß. Amtsführende Stadträte sind zu Vorsitzenden nicht wählbar. Der Bürgermeister ist zum Vorsitzenden nur wählbar, wenn er Mitglied des Gemeinderates ist, die Vizebürgermeister nur dann, wenn sie dem Gemeinderate angehören und nicht amtsführende Stadträte sind. Vorsitzende, die zu amtsführenden Stadträten gewählt werden, haben das erstere Mandat niederzulegen.

Der Vorsitzende hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß nur solche Angelegenheiten der Beratung und Beschlußfassung des Gemeinderates unterzogen werden, welche in den Wirkungsbereich der Gemeinde fallen.

Er hat weiters Ungehörigkeiten, welche im Laufe der Verhandlungen vorkommen, durch Erinnerungen, Rügen, Verweisung zur Ordnung und Entziehung des Wortes zu ahnden.<sup>2) 3)</sup>

*Anmerkung:* <sup>1)</sup> Vgl. Anmerkung zu § 14. Jetzt ist § 97 des Gesetzes vom 21. Juni 1949, LGBl. für Wien Nr. 29, betreffend die Gemeindevahlordnung der Stadt Wien, anzuwenden. Danach sind die Vorsitzenden des Gemeinderates unter sinnvoller Anwendung des § 96 desselben Gesetzes zu wählen. Nach dieser Bestimmung werden die Mandate auf die einzelnen Parteien im Verhältnis zur Zahl ihrer Mitglieder im Gemeinderat nach der d'Hondtschen Methode (d. i. § 87 Abs. 3 bis 7 desselben Gesetzes) aufgeteilt. Vgl. Auszug der GWO. auf Seite 62, 63.

<sup>2)</sup> Weitere Disziplinarmittel stehen nur dem Disziplinarkollegium nach § 26 zu (Ausschluß von diesen, äußerstenfalls von den nächstfolgenden drei Sitzungen, falls sich das ausgeschlossene Mitglied diesem Aussprache nicht fügt, Verlust des Amtes als Gemeinderat).

<sup>3)</sup> Vgl. § 11 GOG. auf Seite 49.

## Beschlußfähigkeit

### § 22<sup>1)</sup>

Damit der Gemeinderat einen Beschluß fassen könne, muß, insoweit diese Verfassung nicht eine andere Bestimmung enthält, wenigstens ein Drittel seiner Mitglieder versammelt sein.

Wenn es sich aber um die Veräußerung oder Verpfändung von unbeweglichem Gemeindevermögen oder Gemeindegut im Werte von mehr als S 18.000.— oder von beweglichem Gemeindevermögen im Werte von mehr als S 60.000.— (§ 89, lit. e) oder um die Auf-

nahme eines Darlehens oder die Leistung von Bürgschaften durch die Gemeinde handelt, die darzuleihende oder verbürgte Summe § 12,000,000.— übersteigt und nach § 89, lit. F<sup>2)</sup>, ein Landesgesetz erforderlich ist, ferner wenn es sich um eine allgemeine Beschlußfassung gemäß § 90 handelt, so ist zur Beschlußfassung die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder erforderlich.

Ist diese Anzahl von Gemeinderatsmitgliedern nicht anwesend, so ist eine neuerliche Sitzung einzuberufen, bei der auch für die Verhandlung der bezeichneten Verwaltungsangelegenheit die Bestimmung des Absatzes 1 gilt.

Die Anwesenheit der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder ist nur zur Beschlußfassung, nicht aber auch zum Beginn oder zur Fortsetzung der Beratung erforderlich.

Anmerkung: <sup>1)</sup> Vgl. § 19 GOG. auf Seite 50.

<sup>2)</sup> Siehe Anmerkung bei § 89, lit. f auf Seite 27.

## Genehmigung der Anträge des Stadtsenates ohne Verhandlung

### § 23

Anträge des Stadtsenates, welche den Mitgliedern des Gemeinderates mindestens zwei Tage vor der Gemeinderatssitzung bekanntgegeben wurden, hat der Vorsitzende als angenommen zu erklären, wenn nicht spätestens vor Beginn der Sitzung ein Mitglied des Gemeinderates die Verhandlung verlangt hat.

Anmerkung: Vgl. hiezu §§ 24 und 37 (7) GOG. auf Seite 51, 52.

## Berichterstattung

### § 24

Berichterstatter im Gemeinderate sind in der Regel die amtsführenden Stadträte. Auf Vorschlag des zuständigen amtsführenden Stadtrates kann aber der Stadtsenat oder Gemeinderatsausschuß, desgleichen im Einvernehmen mit dem zuständigen amtsführenden Stadtrate der Bürgermeister ein Mitglied des Gemeinderates mit der Berichterstattung betrauen (§§ 45 und 55).

Anmerkung: Vgl. hiezu § 25 GOG. auf Seite 51.

## Abtreten von der Sitzung

### § 25

Wenn der Gegenstand der Verhandlung ein Privatinteresse eines Mitgliedes des Gemeinderates oder seines Ehegatten, seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich des zweiten Grades berührt, hat das betreffende Mitglied auf die Dauer dieser Verhandlung den Sitzungssaal zu verlassen.

Anmerkung: Vgl. hiezu § 32 GOG. auf Seite 52.

## Disziplinarkollegium

### § 26<sup>1)</sup>

Die Entscheidung darüber, ob ein Mitglied des Gemeinderates durch sein Verhalten während einer Gemeinderatssitzung sein Gelöbniß (§ 18) gebrochen hat<sup>2)</sup>, hat über Antrag des Vorsitzenden ein aus neun Mitgliedern und neun Ersatzmitgliedern bestehendes Disziplinarkollegium zu fällen. Die Mitglieder dieses Kollegiums werden auf die Dauer ihres Gemeinderatsman-

dates unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 36 der Gemeindevahlordnung<sup>3)</sup> gewählt.

Zu diesem Zwecke hat gegebenenfalls der Vorsitzende die Gemeinderatssitzung zu unterbrechen und den sofortigen Zusammentritt des Disziplinarkollegiums zu veranlassen. Das beanständete Mitglied hat das Recht, so viele Mitglieder abzulehnen, daß einschließlich der anwesenden Ersatzmitglieder als für den einzelnen Fall Beschluß fassendes Disziplinarkollegium mindestens neun übrigbleiben, jedoch mit der Einschränkung, daß das übrigbleibende Kollegium den Bestimmungen des § 36 der Gemeindevahlordnung entspricht; desgleichen hat dieses Mitglied das Recht, zu verlangen, daß dem Kollegium noch zwei von ihm zu bestimmende Gemeinderäte mit beratender Stimme beigezogen werden. Das Kollegium, welches seinen Beschluß in geheimer Sitzung sofort zu fassen hat, kann auf Ausschluß des betreffenden Gemeinderatsmitgliedes von dieser, im äußersten Falle auch von den nächstfolgenden drei Sitzungen erkennen.

Einem solchen Ausspruch, welcher vom Vorsitzenden nach Wiedereröffnung der Sitzung zu verlautbaren ist, hat sich das ausgeschlossene Mitglied des Gemeinderates zu fügen, widrigenfalls es seines Amtes als Gemeinderat verlustig wird (§ 16).

Sollte aus diesem Anlasse ein Mitglied des Gemeinderates seines Amtes verlustig werden, so hat der Bürgermeister dies in öffentlicher Sitzung zu verkünden.

Anmerkung: <sup>1)</sup> Vgl. hiezu § 11, Abs. 6, GOG. auf Seite 49. Kurios ist, daß hier das Gesetz typische Geschäftsordnungsbestimmungen enthält, während die Geschäftsordnung hinsichtlich des Verfahrens auf das Gesetz verweist!

<sup>2)</sup> Es ist nicht einzusehen, warum der Bruch des Gelöbnisses gerade nur „durch ein Verhalten während einer Gemeinderatssitzung“ disziplinar erfaßt werden soll. Will man die Bestimmung als reine Ordnungsbestimmung, also zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung während der Sitzung aufgefaßt wissen, so ist wieder der Wortlaut „... sein Gelöbniß gebrochen hat...“ zu weitgehend. Der Absatz 4 stellt schließlich vor ein unlösbares Problem, denn nach § 16 (vgl. die Anmerkung hiezu!), kann der Verlust des Mandates als Mitglied des Gemeinderates nur der Verfassungsgerichtshof aussprechen. Der Bürgermeister könnte also erst nach Einlangen des Erkenntnisses dieses Gerichtes die Verkündung vornehmen.

<sup>3)</sup> Jetzt erfolgt die Wahl nach § 96 des Gesetzes vom 21. Juni 1949, LGBl. für Wien Nr. 29, Gemeindevahlordnung. Vgl. die Anmerkung bei § 14.

## Enthalten von der Abstimmung

### § 27

Wenn die dienstliche Wirksamkeit des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes des Gemeinderates den Gegenstand der Beratung und Schlußfassung bildet, haben sich die Beteiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch der Sitzung, wenn es gefordert wird, zur Erteilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen.

## Beschlußfassung

### § 28

Zu einem gültigen Beschlusse des Gemeinderates ist die unbedingte Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich, insofern nicht

durch diese Verfassung andere Bestimmungen getroffen sind.

Bei gleich geteilten Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wahlen sind mittels Stimmzettel vorzunehmen, wenn der Gemeinderat nicht mit Zweidrittelmehrheit anders beschließt.

*Anmerkung:* Vgl. hiezu §§ 37 und 38 GOG. auf Seite 52, 53.

## Sitzungsprotokoll

### § 29

Über die Sitzungsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen, in welches alle Anträge sowie alle Beschlüsse aufgenommen werden müssen.

Es ist von dem Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen, im Gemeindegarchiv aufzubewahren und kann von jedem Gemeindegmitglied auf Verlangen eingesehen werden.

*Anmerkung:* Vgl. hiezu §§ 13 bis 15 GOG. Nach § 15 GOG. werden die vollständigen Berichte über die Gemeinderatssitzungen durch das Stenographenbüro verfaßt und im Gemeindegarchiv aufbewahrt. Jeder Partei (das ist wahlwerbenden Partei im Sinne der Gemeinderatswahlordnung vom 21. Juni 1949, LGBL. für Wien Nr. 29, insbesondere § 44) ist eine Durchschrift auszufolgen.

## Geschäftsordnung des Gemeinderates

### § 30

Im übrigen beschließt der Gemeinderat seine Geschäftsordnung.

Die Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Gemeinderates als Landtages für Wien sind im zweiten Hauptstück enthalten.

*Anmerkung:* Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Wien beruht auf den Gemeinderatsbeschlüssen vom 11. Mai 1928, Pr. Z. 1518 und vom 17. Juni 1932, Pr. Z. 1290 und wird in dieser Ausgabe mit GOG. abgekürzt. Siehe den Wortlaut auf Seite 48ff.

Die Geschäftsordnung des Landtages für Wien siehe bei § 133 und die dortige Anmerkung auf Seite 38.

## Vollzug der Beschlüsse

### § 31

Der Bürgermeister ist verpflichtet, jeden gültigen Beschluß des Gemeinderates in Vollzug zu setzen.

Er bedient sich hiezu des Magistrates, der amtsführenden Stadträte, der Bezirksvorsteher oder auch einzelner Mitglieder des Gemeinderates.

## Sistierung der Beschlüsse

### § 32

Erachtet der Bürgermeister, daß ein Beschluß des Gemeinderates den bestehenden Gesetzen zuwiderläuft oder den Wirkungsbereich der Gemeinde überschreitet oder der Gemeinde einen wesentlichen Schaden zufügt, so ist er berechtigt und verpflichtet, mit der Vollziehung innezuhalten und die neuerliche Verhandlung im Gemeinderate anzuordnen. Verbleibt der Gemeinderat bei seinem Beschlusse, so ist er zu vollziehen.<sup>2)</sup>

*Anmerkung* <sup>1)</sup> zu §§ 12 bis 32: Der Wirkungsbereich des Gemeinderates wird in den §§ 81 bis 90 geregelt. (Siehe Seite 24ff.)

<sup>2)</sup> Sogenannter „Beharrungsbeschluß“. Für Wien, das gleichzeitig Gemeinde und Bundesland ist, gibt es keine Kommunalaufsicht. Daher gibt es nur dieses „suspensive Veto“ des Bürgermeisters. Über dem Gemeinderat gibt es keine höhere Instanz.

## 3. Abteilung

### Vom Bürgermeister

#### Wahl des Bürgermeisters

##### § 33

Der Gemeinderat wählt den Bürgermeister auf die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates.

Er muß nicht dem Gemeinderate angehören, aber zu ihm wählbar sein.

Der Bürgermeister bleibt bis zur Neuwahl seines Nachfolgers im Amte.

Die näheren Bestimmungen über die Wahl enthält das Gesetz, betreffend die Gemeindegwahlordnung.

*Anmerkung:* Die näheren Umstände der Wahl des Bürgermeisters sind im § 94 GWO. (siehe Seite 63) geregelt. Danach wird der Bürgermeister vom Gemeinderat mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Erreicht keiner der Bewerber die unbedingte Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, bei dem dann der Bewerber gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Es muß daher der Bürgermeister nicht unbedingt der stärksten Partei des Gemeinderates angehören, wie dies zum Beispiel für den Bezirksvorsteher vorgeschrieben ist.

Die Bedingungen zur Wählbarkeit zum Gemeinderat enthalten die §§ 42 und 43 GWO. (siehe Seite 61).

#### Geübnis und Funktionsgebühren des Bürgermeisters

##### § 34

Der Bürgermeister hat vor dem versammelten Gemeinderat folgendes Gelübnis abzulegen:

„Ich gelobe, daß ich die Gesetze getreulich beobachten und meine Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werde.“

Dem Bürgermeister wird in einem städtischen Gebäude eine seiner Würde angemessene Wohnung samt der entsprechenden Einrichtung der Empfangsräume unentgeltlich eingeräumt.

Außerdem erhält er die vom Gemeinderate für die Dauer seiner Amtsführung zu bestimmenden Funktionsgebühren.

Im Falle seines Ausscheidens aus dem Amte gebührt dem Bürgermeister ein angemessener Ruhegehalt im Mindestausmaße eines Drittels seiner Funktionsgebühren; ebenso haben im Falle seines Ablebens die Witwe und seine Kinder Anspruch auf entsprechende Witwen- und Waisenversorgung.

Über die Höhe der Bezüge entscheidet der Gemeinderat.

*Anmerkung:* Die Angelobung des Landeshauptmannes erfolgt vor dem Bundespräsidenten gemäß § 139 der Verfassung (siehe Seite 39).

## Vorkehrungen im Falle der Erledigung der Stelle des Bürgermeisters

### § 35

Kommt die Stelle des Bürgermeisters während der regelmäßigen fünfjährigen Amtsdauer zur Erledigung, so hat ehestens deren Neubesetzung zu erfolgen. Mittlerweile hat der nach § 95 berufene Stadtrat die Geschäfte fortzuführen und behufs Wahl des Bürgermeisters den Gemeinderat nach Vorschrift der Gemeindevahlordnung innerhalb eines Monats zu einer längstens binnen weiteren acht Tagen abzuhaltenden Gemeinderatssitzung einzuladen und die Wahlhandlung zu leiten.

*Anmerkung:* Fälle, in denen die Stelle des Bürgermeisters zur Erledigung kommt, sind insbesondere Tod, Dienstunfähigkeit, Amtsverlust gemäß § 26 StG. oder Artikel 142 BVG., Rücktritt oder Amtsverlust infolge Mißtrauensvotums gemäß § 39 der Verfassung.

*Anmerkung zu §§ 33 bis 35:* Der Wirkungsbereich des Bürgermeisters wird in den §§ 91 bis 95 der Verfassung (siehe Seite 28ff.) und in vielen anderen Bestimmungen der Verfassung geregelt.

## 4. Abteilung

## Vom Stadtsenat und von den amtsführenden Stadträten

### Zusammensetzung und Wahl des Stadtsenates

#### § 36

Der Stadtsenat besteht aus dem Bürgermeister und aus Stadträten, die vom Gemeinderate für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates in einer von ihm jeweilig bestimmten Zahl nach den Bestimmungen des § 36 der Gemeindevahlordnung<sup>1)</sup> gewählt werden. Sie müssen nicht dem Gemeinderate angehören, aber zu ihm wählbar sein.

Die Zahl der Stadträte muß mindestens neun betragen.<sup>2)</sup>

Zwei dieser Stadträte werden vom Gemeinderate in einem gesonderten Wahlgange als Vizebürgermeister gewählt.<sup>3) 4)</sup>

Der eine der Vizebürgermeister ist von der stärksten, der andere von der zweitstärksten Partei des Gemeinderates, sofern diese wenigstens ein Drittel der Gemeinderatsmandate innehat, vorzuschlagen. Wird von der berufenen Partei kein Vorschlag erstattet, so erfolgt die Wahl mit unbedingter Mehrheit.

Erklärt der Gewählte, die Wahl in den Stadtsenat nicht anzunehmen, so hat der Gemeinderat eine Neuwahl vorzunehmen.

*Anmerkung:* <sup>1)</sup> Jetzt § 96 GWO. (siehe Seite 63).

<sup>2)</sup> Derzeit beträgt sie 11.

<sup>3)</sup> Die Wahl der Vizebürgermeister erfolgt derzeit nach § 95 GWO. (siehe Seite 63).

<sup>4)</sup> Die Absätze 1 bis 3 sind gleichlautend mit § 1 der Geschäftsordnung des Wiener Stadtsenates vom 31. Mai 1927, Pr. Z. 3055, deren Abdruck hier, da sie schon vielfach überholt ist, unterlassen wird.

## Gelöbnis und Funktionsgebühren der Stadträte

### § 37

Die Stadträte haben vor dem versammelten Gemeinderate das Gelöbnis im Sinne des § 34 abzulegen.

Sie verbleiben auch nach Ablauf der regelmäßigen Amtsdauer bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amte.

Sie erhalten die vom Gemeinderate zu bestimmenden Funktionsgebühren.

*Anmerkung:* Die §§ 9 und 10 der Geschäftsordnung für den Stadtsenat lauten:

#### § 9

Die Mitglieder des Stadtsenates haben zu den Sitzungen regelmäßig und pünktlich zu erscheinen.

#### § 10

Ein Urlaub für die Sitzungen des Gemeinderates entschuldigt auch für die während der Urlaubszeit stattfindenden Sitzungen des Stadtsenates.

### Amtsführende Stadträte

#### § 38

Der Gemeinderat wählt über Vorschlag des Stadtsenates für jede Verwaltungsgruppe einen Stadtrat, der hinsichtlich des selbständigen Wirkungsbereiches die Geschäftsgruppe des Magistrates zu leiten hat und dem der Titel „amtsführender Stadtrat“ zukommt. Bei Ergänzungswahlen kann diese Wahl gleichzeitig mit der Wahl zum Stadtrate vorgenommen werden.

*Anmerkung:* Die Zahl der Verwaltungsgruppen bestimmt der Gemeinderat ohne jede verfassungsmäßige Bindung, ebenso auch die Zahl der amtsführenden Stadträte. Derzeit ist jeder Stadtrat auch amtsführender Stadtrat, es gibt elf Verwaltungsgruppen, denen elf Geschäftsgruppen des Wiener Magistrates entsprechen. Nur amtsführende Stadträte sind Angehörige des Magistrates (siehe § 69 der Verfassung, Seite 21) und nur in dieser Eigenschaft unterstehen sie dem Bürgermeister, nicht aber in ihrer Eigenschaft als Stadträte, somit als Mitglieder des Stadtsenates. Nur einem amtsführenden Stadtrat, nicht aber einem Stadtrat kann der Gemeinderat gemäß § 39 der Verfassung das Vertrauen versagen.

### Abberufung des Bürgermeisters und amtsführender Stadträte

#### § 39

Versagt der Gemeinderat dem Bürgermeister oder einem amtsführenden Stadtrat durch ausdrückliche EntschlieÙung sein Vertrauen, so gilt er als abberufen, wodurch der Bürgermeister seine Funktion als Bürgermeister, der amtsführende Stadtrat sein Stadtratsmandat verliert.

Ein solcher Antrag muß mindestens vom vierten Teil aller Gemeinderatsmitglieder eingebracht werden; bezüglich eines amtsführenden Stadtrates kann er auch vom Bürgermeister gestellt werden.

*Anmerkung:* Vgl. Anmerkungen zu § 35 und § 38 der Verfassung.

Vertretung der amtsführenden  
Stadträte

§ 40

Bei vorübergehender Verhinderung eines amtsführenden Stadtrates betraut der Bürgermeister einen anderen amtsführenden Stadtrat oder mit Zustimmung des Stadtsenates ein Mitglied des Gemeinderates mit der Vertretung.

*Anmerkung:* Vgl. Anmerkung zu § 38 (Seite 14) über die Stellung eines amtsführenden Stadtrates im Gegensatz zu der eines Stadtrates. Natürlich kann ein Stadtrat nicht vertreten werden, sondern nur ein amtsführender Stadtrat. Die Betrauung eines Mitgliedes des Gemeinderates mit der Vertretung eines amtsführenden Stadtrates ist ungebräuchlich.

Einberufung der Sitzungen des Stadtsenates

§ 41

Der Stadtsenat wird vom Bürgermeister einberufen.<sup>1)</sup>

Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Vertraulich ist die Beratung über die im § 97 und im § 98, Punkt a, b, c und e, angeführten Angelegenheiten, ferner die Beratung und der Beschluß in den Angelegenheiten des § 100, insofern nicht durch Beschluß die Vertraulichkeit aufgehoben oder auch auf andere als die erwähnten Fälle ausgedehnt wird.<sup>2)</sup><sup>3)</sup>

*Anmerkung:* <sup>1)</sup> § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtsenat lautet:

„Der Stadtsenat tritt über Einberufung durch den Bürgermeister zusammen, so oft die Geschäfte es erfordern.

Hinsichtlich der Zustellung gilt § 1 Abs. 3, der Geschäftsordnung für den Gemeinderat.“ (Siehe Seite 48).

<sup>2)</sup> § 8 der Geschäftsordnung des Stadtsenates lautet: „Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Sie können durch Beschluß für vertraulich erklärt werden (§ 41 GV).“

Dies ist vom Vorsitzenden oder vom Berichtserstatter zu beantragen, wenn nach seiner Meinung durch eine Mitteilung über die Angelegenheit ein Gemeinde- oder sonstiges öffentliches oder ein Privat-Interesse gefährdet ist.

Die Verhandlungen und Beschlüsse in Angelegenheiten des Stadtsenates als Landesregierung sind grundsätzlich vertraulich. Durch Beschluß kann für bestimmte Teile der Verhandlung und für bestimmte Beschlüsse die Vertraulichkeit aufgehoben werden.“

<sup>3)</sup> Die Folge der Vertraulichkeit siehe in § 46 Abs. 4, der Verfassung (Seite 16).

Vorsitz im Stadtsenate

§ 42

Den Vorsitz im Stadtsenate führt der Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung der von ihm oder vom Stadtsenate berufene Vizebürgermeister oder Stadtrat.

*Anmerkung:* Vgl. § 95 Verfassung und die Anmerkung hiezu (Seite 29).

Zuziehung von Bezirksvorstehern  
und Angestellten der Gemeinde

§ 43

Der Stadtsenat ist berechtigt, seinen Sitzungen Mitglieder des Gemeinderates, die einzelnen Bezirksvorsteher und in deren Verhinderung ihre Stellvertreter sowie auch Angestellte der Gemeinde mit beratender Stimme beizuziehen.

Der Magistratsdirektor ist berechtigt, den Sitzungen des Stadtsenates mit beratender Stimme beizuwohnen. Er hat das Recht, zu den in Verhandlung stehenden Gegenständen Anträge zu stellen.

*Anmerkung:* § 6 Abs. 3, der Geschäftsordnung für den Stadtsenat lautet:

„Desgleichen können der Beratung auch andere sachkundige Personen beigezogen werden.“

Im übrigen stimmt § 6 der Geschäftsordnung mit § 43 der Verfassung überein.

Abtreten von der Sitzung

§ 44

Wenn der Gegenstand der Verhandlung ein Privatinteresse eines Mitgliedes des Stadtsenates oder seines Ehegatten, seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich des zweiten Grades berührt, hat das betreffende Mitglied auf die Dauer dieser Verhandlung den Sitzungsraum zu verlassen.

*Anmerkung:* Wörtlich gleichlautend § 20 Abs. 1, der Geschäftsordnung für den Stadtsenat.

Berichterstattung im Stadtsenate

§ 45

Die Berichterstattung im Stadtsenate obliegt in der Regel dem zuständigen amtsführenden Stadtrate oder, im Falle seiner Verhinderung, dem von ihm bestimmten Stadtrate. Der Bürgermeister ist aber berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen amtsführenden Stadtrate für einzelne Gegenstände Mitglieder des Gemeinderates als Berichtserstatter zu bestimmen, welche an den Sitzungen des Stadtsenates mit beratender Stimme teilnehmen und über den Gegenstand auch im Gemeinderate berichten.

Unter denselben Voraussetzungen können Gemeindebeamte Berichte im Stadtsenate erstatten.

*Anmerkung:* Wörtlich gleichlautend § 16 der Geschäftsordnung für den Stadtsenat.

Sitzungsprotokoll

§ 46

Über die Sitzungen des Stadtsenates sind durch Magistratsbeamte, die der Bürgermeister bestimmt, Protokolle zu führen, in welche alle Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden müssen.

Diese Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen und im Gemeindearchiv aufzubewahren.

Die Protokolle sind spätestens vom achten Tage nach der Sitzung an durch 14 Tage zur Einsicht der Mitglieder des Gemeinderates aufzulegen.

Vertrauliche Anträge und Beschlüsse sind gesondert zu protokollieren. Die Einsichtnahme in solche Protokolle ist den Mitgliedern des Gemeinderates erst gestattet, wenn der Bürgermeister die Aufhebung der Vertraulichkeit dieser Beschlüsse ausgesprochen hat.

*Anmerkung:* § 13 Abs. 5, der Geschäftsordnung für den Stadtsenat lautet:

„Das Protokoll über die nicht für vertraulich erklärten Beschlüsse ist durch den Druck zu veröffentlichen.“

Im übrigen ist § 13 der Geschäftsordnung für den Stadtsenat gleichlautend mit § 46 der Verfassung.

## Beschlüsse des Stadtsenates

### § 47

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Zu einem gültigen Beschluß des Stadtsenates ist die unbedingte Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei gleich geteilten Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

*Anmerkung:* § 14 der Geschäftsordnung für den Stadtsenat lautet:

„Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Hälfte der Stadträte, wenn es sich aber um eine Angelegenheit handelt, zu deren Beschlußfassung im Gemeinderate die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder erforderlich ist, die Anwesenheit von zwei Dritteln erforderlich.“

Ist diese Anzahl von Stadträten nicht anwesend, so ist eine neuerliche Sitzung einzuberufen, bei der auch für die Verhandlung der bezeichneten Verwaltungsangelegenheiten die Anwesenheit der Hälfte der Stadträte genügt. Bei der Einberufung ist jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß der Gegenstand verhandelt werden wird, über den mangels der Anwesenheit der entsprechenden Anzahl von Stadträten in der ersten Sitzung nicht beschlossen werden konnte. (§ 47 GV.)“

## Geschäftsordnung des Stadtsenates

### § 48

Der Stadtsenat beschließt seine Geschäftsordnung selbst.

*Anmerkung:* Dies erfolgte mit Beschluß des Stadtsenates vom 31. Mai 1927, Pr. Zl. 3055, von dessen Wiedergabe aber Abstand genommen wird, da diese Geschäftsordnung in wesentlichen Bestimmungen der derzeitigen Verfassungslage nicht mehr entspricht. Auf diejenigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, die heute noch Bedeutung haben und sich nicht in einer bloßen Wiederholung der Bestimmungen der Verfassung erschöpfen, wird bei den einzelnen Paragraphen der Verfassung anmerkungsweise hingewiesen. Im nachfolgenden werden die restlichen Bestimmungen des obigen Stadtsenatsbeschlusses wiedergegeben:

### „§ 15

Der Bürgermeister hat dafür zu sorgen, daß die vom Stadtsenate zu erledigenden Dienststücke zur Verhandlung kommen. In der Regel ist eine Tagesordnung aufzulegen.

### § 17

Die Verhandlungssprache im Stadtsenat ist die deutsche.

### § 18

Zum Worte gelangen die Stadtsenatsmitglieder in der Reihenfolge, in der sie sich „für“ oder „gegen“ beim Vorsitzenden gemeldet haben. Den beigezogenen Personen kann der Bürgermeister auch außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort erteilen.

Der Bürgermeister und der Berichterstatter haben das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen und Mitteilungen zu machen. Über diese ist eine Debatte zulässig.

Wer zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort.

§ 28 der Geschäftsordnung des Gemeinderates hat sinngemäß Anwendung zu finden.

### § 19

Der Vorsitzende hat die Debatte zu leiten. Wenn er Berichterstatter über einen Gegenstand ist oder wenn Anträge den Gegenstand der Verhandlung bilden, welche er selbst gestellt hat, muß er den Vorsitz bis nach erfolgter Abstimmung abgeben.

### § 20

Wenn der Gegenstand der Verhandlung ein Privatinteresse eines Mitgliedes des Stadtsenates oder seines Ehegatten, seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich des zweiten Grades berührt, hat das betreffende Mitglied auf die Dauer dieser Verhandlung den Sitzungsraum zu verlassen (§ 44 GV.).

Diese Bestimmung gilt auch für alle anderen bei den Sitzungen Anwesenden.

### § 21

Wenn niemand mehr das Wort begehrt, erklärt der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen und erteilt dem Berichterstatter das Schlußwort.

Die §§ 33 und 34 der Geschäftsordnung des Gemeinderates haben sinngemäß Anwendung zu finden.

### § 22

Nach dem Schlußwort des Berichterstatters oder dessen Erklärung, auf dieses zu verzichten, wird zur Abstimmung geschritten.

Diese ist so vorzunehmen, daß die wahre Meinung der Mehrheit des Stadtsenates zum Ausdruck kommt.

Gegenanträge gegen den Antrag des Berichterstatters gelangen in der Regel zuerst zur Abstimmung, und zwar in der Ordnung, daß diejenigen, die sich von ihm am weitesten entfernen, vorzugehen haben.

Zusatzanträge sind erst nach Annahme des Hauptantrages zur Abstimmung zu bringen. Von verschiedenen Beträgen ist zuerst der höchste, sodann der nächstniedere und so fort zur Abstimmung zu bringen.

Im übrigen bestimmt der Vorsitzende den Wortlaut und die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge. Hierüber ist eine Erörterung zulässig, die, falls der Vorsitzende den Anregungen nicht beitrifft, durch Abstimmung entschieden wird.

Für diese Erörterungen ist die Redezeit für jeden Redner mit 5 Minuten begrenzt. Überdies kann der Vorsitzende, wenn er die Gründe als ausreichend dargelegt erachtet, die Erörterung für erledigt erklären.

Es steht dem Vorsitzenden auch frei, sofern er es zur Vereinfachung oder Klarstellung der Abstimmung oder zur Beseitigung unnötiger Abstimmungen für zweckmäßig erachtet, vorerst eine grundsätzliche Frage zur Beschlußfassung zu bringen.

Die Abstimmung geschieht durch Erheben der Hände oder mündlich durch Namensaufruf. Jedes Mitglied des Stadtsenates hat auch das Recht, die namentliche Abstimmung zu verlangen, worüber der Stadtsenat ohne Debatte entscheidet. Wahlen sind in der Regel mittels Stimmzettels vorzunehmen.

Wer bei irgend einer Abstimmung nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht abgeben.

Hat sich zu einem Gegenstande niemand zum Worte gemeldet und verlangt kein Mitglied des Stadtsenates eine andere Art der Abstimmung, so kann der Vorsitzende nach dem Vortrage des Berichterstatters die gestellten Anträge mit den Worten, daß keine Einwendung erhoben wurde, als angenommen erklären.

## § 24

Zu einem gültigen Beschluß des Stadtsenates ist die unbedingte Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei gleichgeteilten Stimmen entscheidet der Vorsitzende (§ 47 GV.).

Diesem steht das Stimmrecht wie jedem anderen Mitglieder des Stadtsenates zu. Hat er sich der Abstimmung enthalten und ergeben sich bei der Abstimmung gleichgeteilte Stimmen, so hat er jedenfalls seine Stimme abzugeben, die sodan entscheidet.

Hat er mitgestimmt und ergeben sich gleichgeteilte Stimmen, so hat er festzustellen, welcher Meinung er beigetreten ist. Diese wird dadurch zum Beschluß.

## § 25

Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung zu verkünden."

## Vollzug der Beschlüsse

## § 49

Der Bürgermeister ist außer den im § 50 angeführten Fällen verpflichtet, jeden Beschluß des Stadtsenates in Vollzug zu setzen.

Er bedient sich hiezu der amtsführenden Stadträte und des Magistrates, kann aber die Vollziehung auch einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates oder den Bezirksvorstehern übertragen.

## Vorlage von Beschlüssen des Stadtsenates an den Gemeinderat

## § 50

Der Bürgermeister ist berechtigt, jeden Beschluß des Stadtsenates vor dem Vollzuge zu sistieren und unter Bekanntgabe der Gründe der Sistierung eine neuerliche Beschlußfassung über den Gegenstand einzuholen. Verbleibt der Stadtsenat bei seinem ersten Beschlusse, so kann der Bürgermeister die Angelegenheit dem Gemeinderate zur Entscheidung vorlegen.

Er ist zur Sistierung, beziehungsweise Vorlage an den Gemeinderat verpflichtet, wenn er erachtet, daß der Beschluß den bestehenden Gesetzen zuwiderläuft oder den Wirkungsbereich des Stadtsenates überschreitet oder endlich der Gemeinde einen wesentlichen Schaden zufügt.

Anmerkung: Gleichlautend § 26 der Geschäftsordnung für den Stadtsenat.

Anmerkung zu §§ 36 bis 50: Vom Wirkungsbereich des Stadtsenates handeln §§ 96 bis 100 Wiener Verfassung (Seite 29ff).

## Von den Ausschüssen und Kommissionen des Gemeinderates

## Zusammensetzung und Wahl der Ausschüsse

## § 51

Für die vom Gemeinderate zu bestimmenden Verwaltungsgruppen werden Gemeinderatsausschüsse (§§ 101 und folgende) gewählt.

Ein solcher Ausschuß ist für die Finanzverwaltung zu bestellen. Dieser Ausschuß ist auch berechtigt, die Gebarungskontrolle hinsichtlich aller Gemeindeämter, Anstalten und Betriebe auszuüben und sich zu diesem Zwecke die ihm erforderlich scheinenden Geschäftsstücke und sonstigen Befehle vorlegen zu lassen.

Anmerkung: Die Zahl der Verwaltungsgruppen bestimmt der Gemeinderat ebenso frei wie die Zahl der amtsführenden Stadträte. Vgl. Anmerkung zu § 38 der Verfassung, Seite 14. Nur für die Finanzverwaltung muß ein eigener Ausschuß bestellt werden, ebenso ein oder mehrere Ausschüsse für die städtischen Unternehmungen (§ 74 Abs. 3 der Verfassung).

## § 52

Jeder Gemeinderatsausschuß besteht aus dem zuständigen amtsführenden Stadtrate und einer vom Gemeinderate zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern, die mindestens zehn betragen muß<sup>1)</sup>. Diese Mitglieder werden vom Gemeinderate aus seiner Mitte auf die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates nach den Bestimmungen der §§ 36 und 38 der Gemeindevahlordnung<sup>2)</sup> gewählt.

Der amtsführende Stadtrat hat das Stimmrecht im Ausschusse nur, wenn er als dessen Mitglied gewählt wird.<sup>3)</sup>

Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amte.

Erklärt der Gewählte, die Wahl in den Ausschuß nicht anzunehmen, so hat der Gemeinderat eine Neuwahl vorzunehmen.

Anmerkung: <sup>1)</sup> Derzeit sind es 12 Mitglieder.

<sup>2)</sup> Jetzt § 96 GWO. (Seite 63).

<sup>3)</sup> Der amtsführende Stadtrat kann also in zweierlei Eigenschaft Mitglied des seiner Verwaltungsgruppe entsprechenden Ausschusses sein: Auf jeden Fall in seiner Eigenschaft als amtsführender Stadtrat, daneben aber außerdem als gewähltes Mitglied. Letzteres ist nur dann möglich, wenn er Mitglied des Gemeinderates ist (siehe hiezu § 36 Abs. 1, der Verfassung, Seite 14). Es kommt aber auch vor, daß amtsführende Stadträte, die Mitglieder des Gemeinderates sind, nicht als Mitglieder ihrer Ausschüsse gewählt worden sind.

Selbstverständlich kann ein Mitglied des Gemeinderates zwei oder mehreren Ausschüssen als Mitglied angehören.

## § 53

Der Bürgermeister ist berechtigt, den Sitzungen aller Ausschüsse mit beratender Stimme beizuwohnen und zu den in Verhandlung stehenden Gegenständen Anträge zu stellen. Stimmberechtigt ist er nur, wenn er Mitglied des Gemeinderates ist. Er kann zu den Sitzungen auch einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden.

Die Stadträte sind berechtigt, den Sitzungen aller Ausschüsse mit beratender Stimme beizuwohnen. Zu jedem Gegenstande darf aber nur je ein Mitglied der im Stadtsenat vertretenen Parteien das Wort ergreifen, wobei seine Redezeit mit 15 Minuten begrenzt ist.

### Beziehung von Beamten

#### § 54

Den Ausschusssitzungen sind leitende Beamte der Verwaltungsgruppe, die der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem amtsführenden Stadtrate bestimmt, mit beratender Stimme beizuziehen. Sie haben das Recht, zu den in Verhandlung stehenden Gegenständen Anträge zu stellen.

Der amtsführende Stadtrat hat das Recht, auch andere Beamte fallweise nach seinem Ermessen mit beratender Stimme beizuziehen.

Der Magistratsdirektor ist berechtigt, allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme und dem Rechte der Antragstellung im Sinne des 1. Absatzes beizuwohnen.

### Beziehung von Gemeinderatsmitgliedern als Berichterstatter

#### § 55

Wird auf Vorschlag des amtsführenden Stadtrates vom Ausschuss ein diesem nicht angehörendes Mitglied des Gemeinderates mit der Berichterstattung im Gemeinderate betraut, so hat es den Ausschussverhandlungen über die Angelegenheit mit beratender Stimme beizuwohnen.

### Einberufung der Ausschusssitzungen

#### § 56

Die Sitzungen werden vom amtsführenden Stadtrate einberufen. Er ist zur Einberufung innerhalb fünf Tagen verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Viertel der Ausschussmitglieder verlangt wird.

### Vorsitz

#### § 57

Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreter auf die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates nach den Bestimmungen des § 36 der Gemeindevahlordnung.<sup>1)</sup>

Anmerkung: <sup>1)</sup> Jetzt § 97 GWO. (Seite 63).

### Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

#### § 58

Die Sitzungen sind beschlußfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Ausschussmitglieder anwesend ist.

Zu einem gültigen Beschluß ist die unbedingte Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei gleich geteilten Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Sie können durch Beschluß für vertraulich erklärt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber enthält die Geschäftsordnung, die der Gemeinderat erläßt.<sup>1)</sup>

Die Bestimmungen der §§ 43, 44, 46, 49 und 50 finden auf die Ausschüsse sinngemäße Anwendung.<sup>2)</sup> <sup>3)</sup>

Anmerkung: <sup>1)</sup> Siehe die Geschäftsordnung für die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Wiener Gemeinderates, Gemeinderatsbeschluß vom 18. Mai 1928, Pr. Zl. 1628, auf Seite 53ff.

nen des Wiener Gemeinderates, Gemeinderatsbeschluß vom 18. Mai 1928, Pr. Zl. 1628, auf Seite 53ff.

<sup>2)</sup> a) § 43 deckt sich zum Teil mit § 54, insbesondere hinsichtlich der Rechte des Magistratsdirektors.

b) § 44 betrifft Abtreten von der Sitzung bei Befangenheit eines Ausschussmitgliedes.

c) § 46: Der Bürgermeister kann also auch die Vertraulichkeit der Beschlüsse der Gemeinderatsausschüsse aufheben.

d) §§ 49 und 50 betreffen Vollzug von Beschlüssen der Ausschüsse und Sistierung von solchen. Vgl. hiezu die Anmerkung zu § 50, Seite 17. Hier kommt natürlich als Sistierungsgrund in Betracht, daß der Beschluß des Ausschusses den Wirkungsbereich dieses Ausschusses überschreitet. Wenn ein Gemeinderatsausschuss seinen Wirkungsbereich nur zum Nachteil eines anderen Ausschusses überschreitet, so fällt die Entscheidung darüber gemäß § 98, lit. f und g der Verfassung dem Stadtsenat zu.

Wenn der Gemeinderatsausschuss einen Beharrungsbeschluß faßt, so kann der Bürgermeister die Angelegenheit dem Gemeinderat vorlegen, wird sie aber wohl vorher gemäß § 96 Abs 1 der Verfassung vom Stadtsenat vorberaten lassen.

<sup>3)</sup> Hierher gehört auch die Bestimmung des § 17 Abs. 7 der Verfassung (Seite 11), wonach jedes Ausschussmitglied das Recht hat, in Dienststücke, welche dem Ausschuss vorliegen, Einsicht zu nehmen.

### Wahl von Unterausschüssen

#### § 59

Zur Vorberatung einzelner oder gleichartiger Angelegenheiten können die Ausschüsse aus ihrer Mitte nach den Bestimmungen des § 36 der Gemeindevahlordnung<sup>1)</sup> Unterausschüsse wählen.

Diesen Unterausschüssen muß der betreffende amtsführende Stadtrat angehören. Das Stimmrecht im Unterausschuss hat er aber nur, wenn er als dessen Mitglied gewählt wird.<sup>2)</sup>

Die Bestimmungen des § 53 gelten auch für die Unterausschüsse.<sup>3)</sup>

Anmerkung: <sup>1)</sup> Jetzt § 96 GWO. (Seite 63).

<sup>2)</sup> Diese Unterausschüsse sind niemals beschließende Organe wie die Ausschüsse, sondern immer nur vorberatende Organe, und zwar nur gegenüber dem Ausschuss. (Im Gegensatz zu den Kommissionen, die zur unmittelbaren Berichterstattung an den Stadtsenat oder Gemeinderat und zur Fassung von Beschlüssen anstelle des sonst zuständigen Gemeinderatsausschusses berufen werden können.)

<sup>3)</sup> Im übrigen siehe die Geschäftsordnung für die Ausschüsse etc. auf Seite 53.

### Beziehung außenstehender Personen

#### § 60

Die Ausschüsse und Unterausschüsse können ihren Sitzungen mit beratender Stimme auch Gemeinderatsmitglieder beiziehen, welche nicht Ausschussmitglieder sind, desgleichen sachkundige Personen, welche nicht Mitglieder des Gemeinderates sind.

## Auflösung von Ausschüssen und Abberufung von Mitgliedern

### § 61

Dem Gemeinderate allein obliegt es, einen Ausschuß, der seine Geschäfte nicht ordnungsmäßig besorgt, über Antrag des Bürgermeisters aufzulösen, oder ein Ausschußmitglied, das von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne Entschuldigungsgrund ferngeblieben ist, abzuberufen.

In diesen Fällen ist die Neuwahl binnen 14 Tagen vorzunehmen. Die Befugnisse des aufgelösten Ausschusses hat in der Zwischenzeit der Stadtsenat auszuüben.

## Kommissionen

### § 62

Außerdem kann der Gemeinderat nach den Bestimmungen des § 36 der *Gemeindevahlordnung*<sup>1)</sup> aus seiner Mitte zur Vorberatung einzelner Gegenstände und zur unmittelbaren Berichterstattung an den Stadtsenat oder Gemeinderat Kommissionen wählen, die aus mindestens sechs Mitgliedern bestehen müssen. Der Gemeinderat kann auch beschließen, daß eine solche Kommission in den Angelegenheiten, für deren Behandlung sie eingesetzt ist, an Stelle des sonst zuständigen Gemeinderatsausschusses (§ 101) Beschlüsse faßt. In diesem Falle haben die Bestimmungen des § 52 sinngemäß Anwendung zu finden.<sup>2)</sup>

Diese Kommissionen können ihren Sitzungen Gemeindebeamte und andere sachkundige Personen, welche nicht Mitglieder des Gemeinderates sind, mit beratender Stimme beiziehen.

Die Kommissionen werden das erstmal durch den Bürgermeister, später durch den von ihnen zu wählenden Vorsitzenden einberufen. Sie sind beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der vom Gemeinderate gewählten Mitglieder anwesend ist. Zu einem gültigen Beschluß ist die unbedingte Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

Der Magistratsdirektor ist berechtigt, den Sitzungen mit beratender Stimme und dem Rechte der Antragstellung beizuwohnen.

Die Bestimmungen der §§ 46, 53 und 61 sowie die Geschäftsordnung der Gemeinderatsausschüsse finden auf die Kommissionen sinngemäße Anwendung.<sup>3)</sup>

*Anmerkung:* <sup>1)</sup> Jetzt § 96 GWO. (Seite 63).

<sup>2)</sup> In diesem Fall muß also die Kommission aus dem zuständigen amtsführenden Stadtrat und mindestens 10 Mitgliedern bestehen. Der amtsführende Stadtrat hat das Stimmrecht in der Kommission nur, wenn er als deren Mitglied gewählt wurde.

<sup>3)</sup> Tatsächlich besteht derzeit nur eine Kommission, nämlich zur Vorberatung der Entwürfe von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen laut Gemeinderatsbeschluß vom 9. März 1951, Pr. Z. 508/51, die aber nicht berechtigt ist, anstelle des sonst zuständigen Gemeinderatsausschusses Beschlüsse zu fassen.

Es gibt noch andere Kollegialorgane im Bereiche der Verwaltung der Stadt Wien, die Kommissionen heißen, aber nicht Kommissionen im Sinne des § 62 der Verfassung sind, wie insbesondere die gemeinderätliche Personalkommission, die Abgabenberufungskommission, die Disziplinarkommission für den Wiener Magistrat und für die städtischen Unternehmungen und die Berufungskommission in Disziplinarsachen für den Wiener Magistrat und für die städtischen Unternehmungen.

<sup>4)</sup> Siehe die Geschäftsordnung für die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen, Gemeinderatsbeschluß vom 18. Mai 1928, Pr. Z. 1628, Seite 53

## 6. Abteilung

### Von den Bezirksvertretungen

#### Zusammensetzung und Wahl

### § 63

Jede Bezirksvertretung besteht aus 30 Mitgliedern. Diese sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller Bundesbürger, die im Bezirke ihren ordentlichen Wohnsitz haben, zu wählen. Sie müssen selbst im Bezirke wahlberechtigt sowie zum Gemeinderate wählbar sein und dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderate angehören.<sup>1)</sup><sup>2)</sup>

Die Mitglieder der Bezirksvertretung führen den Titel „Bezirksrat“.

An der Spitze der Bezirksvertretung steht der Bezirksvorsteher. Im Verhinderungsfalle wird er von seinem Stellvertreter vertreten.

Der Bezirksvorsteher, sein Stellvertreter und alle übrigen Mitglieder der Bezirksvertretung werden auf fünf Jahre gewählt. Der Bezirksvorsteher und sein Stellvertreter bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt.

Der Bezirksvorsteher muß nicht der Bezirksvertretung angehören, aber zu ihr wählbar sein. Stimmrecht und Vorsitzender ist er aber nur, wenn er der Bezirksvertretung angehört.<sup>3)</sup>

*Anmerkung:* <sup>1)</sup> Derzeit bestehen keine Bezirksvertretungen. Sowohl bei der Gemeinderatswahl vom Jahre 1945 wie bei der Gemeinderatswahl vom Jahre 1949 wurden Bezirksvertretungen nicht gewählt, und zwar wegen der Durchführung dieser Wahlen nach Wahlkreisen im Sinne der Nationalratswahlordnung, BGBl. Nr. 129/49, anstatt nach Bezirken, wie es die Gemeindevahlordnung vorsieht. (Siehe § 1 Abs. 2 und § 2 GWO., Seite 58). Für 1949 wurde dies durch das Gesetz vom 22. Juli 1949, LGBl. für Wien Nr. 30, angeordnet.

Derzeit besteht demnach noch derselbe Zustand, wie er dem Gesetz vom 10. Juli 1945, StGBI. Nr. 67, über das neuerliche Wirksamwerden der Verfassung der Stadt Wien in der Fassung von 1931 (Wiener Verfassungs-Überleitungsgesetz) entsprach. Als Organe der Stadt Wien (Artikel IV, § 3, Ziffer 3) werden nur die Bezirksvorsteher und ihre Stellvertreter erwähnt, die gemäß Artikel IV, § 6 desselben Gesetzes vom Bürgermeister auf Vorschlag des Stadtsenates berufen werden. Über Bezirksvertretungen enthält das Gesetz keine Bestimmungen. Dem Bezirksvorsteher sind aber 30 provisorische Bezirksräte in jedem Gemeindebezirk beigegeben, die vom Bürgermeister auf Grund von Vorschlägen der politischen Parteien bestellt werden. Diese sind vom Bezirksvorsteher wohl zu Beratungen heranzuziehen, Beschlüsse können sie jedoch nicht fassen und auch keine Abstimmungen vornehmen. Näheres enthält der Beschluß des Stadtsenates vom 2. Oktober 1945, Pr. Zl. 52. Dieser Beschluß ist auch heute noch die Grundlage für die Bestellung und Tätigkeit der Bezirksvorsteher, Bezirksvorsteher-Stellvertreter und der provisorischen Bezirksräte.

Die Berufung der Bezirksvorsteher und Bezirksvorsteher-Stellvertreter erfolgte tatsächlich unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Gemeinderatswahlen, zuletzt vom Jahre 1949. Diejenige Partei, die bei dieser Wahl die größte Stimmzahl im Bezirk erlangt hatte, schlug den Bezirksvorsteher vor, die zweitstärkste Partei den Bezirksvorsteher-Stellvertreter. Die provisorischen Bezirksräte wurden ebenfalls nach dem Stärkeverhältnis der wahlwerbenden Parteien für die Gemeinderatswahl im Jahre 1949 auf Grund von Vorschlägen dieser Parteien bestellt. So wurde dem demokratischen Erfordernis in sinnvoller Anwendung des § 1 Abs. 2 und § 99 der GWO, soweit als möglich entsprochen.

Die folgenden Bestimmungen der §§ 63 bis 68 sind daher derzeit nicht anwendbar, werden aber wiederaufleben, wenn Bezirksvertretungen gewählt sein werden. Aus diesem Grunde wird von der Wiedergabe der Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen, Gemeinderatsbeschluß vom 1. Juli 1932, Pr. Zl. 1447, Abstand genommen.

<sup>2)</sup> Die Wiener Bezirke sind keine Selbstverwaltungskörper, keine juristischen Personen. Sie sind nur Verwaltungssprengel, weshalb die Bezirksvertretungen nur Aufgaben zu erfüllen haben, die ihnen der Wiener Gemeinderat ausdrücklich überträgt. (Siehe § 105 und Anmerkung hiezu, Seite 32).

<sup>3)</sup> Hinsichtlich der Wahl der Bezirksvertretungen (in Zukunft) siehe § 1 Abs. 2 GWO., Seite 58). Die Wahl des Bezirksvorstehers und des Stellvertreters wird (in Zukunft) durch § 99 GWO. (Seite 63) geregelt.

#### § 64<sup>1)</sup>

Wenn ein Mitglied der Bezirksvertretung durch Tod, Verzicht, Amtsverlust, Übersiedlung aus dem Bezirke oder auf andere Art in Abgang kommt, so ist an seine Stelle vom Bezirksvorsteher der Ersatzmann (§ 35 GWO.) einzuberufen.<sup>2)</sup>

Wird das Amt des Bezirksvorstehers oder dessen Stellvertreters vor der Zeit erledigt, so hat die Bezirksvertretung binnen vier Wochen die Neuwahl für die restliche Dauer der Wahlperiode vorzunehmen.<sup>3)</sup>

Die Bestimmung des § 16 über den Verlust und die zeitweilige Nichtausübung des Amtes eines Mitgliedes des Gemeinderates findet auch auf die Mitgliedschaft bei der Bezirksvertretung Anwendung.

Anmerkung: <sup>1)</sup> Über den jetzigen Zustand siehe Anmerkung <sup>1)</sup> zu § 63.

<sup>2)</sup> Unbeschadet des derzeitigen Zustandes, der vom Gesetz abweicht (vgl. Anmerkung <sup>1)</sup>), gilt diese Bestimmung auch sonst nicht mehr, sie wurde durch § 92 Abs. 3 GWO. ersetzt, der lautet: „Auch die Ersatzmänner aus den Wahlvorschlägen für die Bezirksvertretung werden vom Bürgermeister berufen. Die Reihenfolge der Berufung wird durch den Wahlvorschlag bestimmt.“

<sup>3)</sup> Jetzt gilt § 99 Abs. 5 GWO. (Seite 63), der lautet: „Im Falle des Abganges des Bezirksvorstehers oder seines Stellvertreters ist § 98 anzuwenden.“ Nach § 98 GWO. erfolgt die Neubesetzung der Mandate nach den Bestimmungen, die für die Wahl des Abgegangenen maßgebend waren, wobei von der Partei, der der Abgegangene angehörte, ein Wahlvorschlag zu erstatten ist. Über den jetzigen Zustand vgl. Anmerkung<sup>1)</sup> zu § 63.

Gelöbnis der Mitglieder; Unentgeltlichkeit der Amtsführung; Funktionsgebühren

#### § 65

Die Mitglieder der Bezirksvertretung und der etwa der Bezirksvertretung nicht angehörende Bezirksvorsteher haben bei ihrem Amtsantritte die getreue Erfüllung ihrer Pflichten in die Hand des Bürgermeisters feierlich anzugeloben. Die Verweigerung des Gelöbnisses oder dessen Ablegung unter Bedingungen hat den Verlust des Amtes zur Folge.

Die Mitglieder der Bezirksvertretung verwalten ihr Amt unentgeltlich. Inwiefern ihnen die Barauslagen bei Kommissionen usw. zu vergüten sind, bestimmt der Gemeinderat. Dieser setzt auch fest, ob und in welcher Höhe dem Bezirksvorsteher und seinem Stellvertreter eine Funktionsgebühr und eine Entschädigung für Verdienstentgang zukommt.

#### Sitzungen der Bezirksvertretung

#### § 66<sup>1)</sup>

Die Sitzungen der Bezirksvertretung sind mindestens in jedem Vierteljahre einmal vom Bezirksvorsteher einzuberufen und unter seinem Vorsitze oder dem seines Stellvertreters abzuhalten. Gehört der Bezirksvorsteher nicht der Bezirksvertretung an (§ 63 Abs. 5), so ist ein eigener Vorsitzender nach den für die Wahl des Bezirksvorstehers geltenden Bestimmungen zu wählen. Die Sitzungen sind öffentlich, können aber durch Beschluß für vertraulich erklärt werden. Zu ihrer Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens einem Drittel der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit unbedingter Mehrheit der Stimmberechtigten gefaßt.

Nach Bedarf und insbesondere dann, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder oder der Bürgermeister es verlangen, sind auch außerordentliche Sitzungen einzuberufen.

Von jeder Sitzung ist der Bürgermeister rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen. Es steht ihm oder dem von ihm hiezu bestimmten Gemeinderatsmitgliede jederzeit frei, in der Sitzung der Bezirksvertretung das Wort zu ergreifen, ohne jedoch an der Abstimmung teilzunehmen.

Die Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen erläßt der Gemeinderat.<sup>2)</sup>

Anmerkung: <sup>1)</sup> Siehe Anmerkung <sup>1)</sup> bei § 63.

<sup>2)</sup> Dies ist erfolgt mit Gemeinderatsbeschluß vom 1. Juli 1932, Pr. Zl. 1447. Von dem Abdruck dieser Geschäftsordnung wird Abstand genommen, da derzeit keine Bezirksvertretungen bestehen.

#### Sistierung von Beschlüssen

#### § 67

Wenn eine Bezirksvertretung Beschlüsse faßt, welche gegen ein Gesetz oder gegen Beschlüsse des Gemeinderates verstoßen oder den Wirkungsbereich der Bezirksvertretung überschreiten oder nach der Ansicht des Bezirksvorstehers wichtige Interessen des Bezirkes verletzen, ist er verpflichtet, ihre Ausführung aufzuschieben und hierüber innerhalb 14 Tagen die Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen, welchem auch seinerseits das Recht zusteht, in solchen Fällen mit der Sistierung vorzugehen und innerhalb der gleichen Frist

die Angelegenheit dem Gemeinderate zur Entscheidung vorzulegen.

*Anmerkung: Siehe die Anmerkung <sup>1)</sup> bei § 63.*

## Auflösung von Bezirksvertretungen

### § 68.

Die Bezirksvertretung kann vom Gemeinderate aufgelöst werden. In diesem Falle erlischt auch die Funktion des der Bezirksvertretung nicht angehörenden Bezirksvorstehers.

Bis zu der binnen längstens sechs Wochen auszu-schreibenden Neuwahl der gesamten Bezirksvertretung hat der Bürgermeister für die Fortführung der der Bezirksvertretung zukommenden Geschäfte Vorsorge zu treffen. Dem Bürgermeister steht überdies das Recht zu, einzelne Mitglieder der Bezirksvertretung, insbesondere den Bezirksvorsteher, ihres Amtes zu entheben, wenn sie die Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten beharrlich vernachlässigen.

*Anmerkung: Siehe die Anmerkung <sup>1)</sup> bei § 63.*

## 7. Abteilung

### Vom Magistrate

#### Zusammensetzung

### § 69

Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, den amtsführenden Stadträten<sup>1)</sup>, dem Magistratsdirektor und der entsprechenden Anzahl von Fach- und Verwaltungsbeamten sowie dem erforderlichen Hilfspersonale.<sup>2)</sup>

*Anmerkung: <sup>1)</sup> Die amtsführenden Stadträte sind in ihrer Eigenschaft als Angehörige des Magistrates dem Bürgermeister unterstellt und als Leiter der Geschäftsgruppen des Magistrates an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden, vergleiche § 92 Abs. 3 der Verfassung (Seite 28) und § 38 (Seite 14) und Anmerkungen hierzu.*

*<sup>2)</sup> Veraltete Textierung. Das Personal des Magistrates wird derzeit nicht mehr in „Fach- und Verwaltungsbeamte sowie Hilfspersonale“ eingeteilt, sondern in Beamte, die der Dienstordnung unterstellt (pragmatisiert) sind oder Vertragsbedienstete. Siehe Anmerkung zu § 89, lit. a (Seite 26).*

*<sup>3)</sup> Die Magistratischen Bezirksämter werden hier nicht ausdrücklich erwähnt, doch sind sie auch Bestandteile des Magistrates.*

#### Stellung der Angestellten

### § 70

Die Angestellten, die behördliche Aufgaben zu vollziehen haben, müssen nach den für Bundesangestellte des betreffenden Dienstzweiges geltenden Vorschriften befähigt sein.

*Anmerkung: Es ist gleichgültig, ob die Angestellten, die behördliche Aufgaben zu vollziehen haben, pragmatisiert, d. h. der Dienstordnung unterstellte Beamte, oder Vertragsbedienstete sind. Die Vorschriften, die die Befähigung der Bundesangestellten regeln, sind in der Dienstzweigeverordnung vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 164, enthalten.*

### § 71

Die Stellensystemisierung sowie die Festsetzung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Angestellten steht dem Gemeinderate zu.<sup>1)</sup>

Die Ernennung (Stellenbesetzung) und Belohnung der Angestellten, deren Versetzung in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand, dann die Entlassung sowie die Entscheidung über die Dienstesentsagung definitiver Angestellter erfolgt durch den Stadtsenat.

Den Besetzungsvorschlag erstattet hinsichtlich des Magistratsdirektors der Bürgermeister, hinsichtlich der Direktoren der magistratischen Ämter der Magistratsdirektor und hinsichtlich der übrigen durch Ernennung zu besetzenden Stellen dieser im Einvernehmen mit dem betreffenden Amtsdirektor.

Das Vorschlagsrecht der Personalvertretungen wird durch die Dienstordnung geregelt.

Der Stadtsenat ist an die Vorschläge nicht gebunden. Die Aufnahme in den Gemeindedienst sowie die einstweilige Dienstesenhebung erfolgt durch den Bürgermeister nach Maßgabe der Bestimmungen der Dienstordnung und der sonstigen Vorschriften.

*Anmerkung: <sup>1)</sup> Siehe ausführliche Anmerkung zu § 89, lit. a (Seite 26).*

### § 72

Das Dienstverhältnis der Angestellten sowie die aus ihm entstehenden Rechte und Pflichten werden in der Dienstordnung und den sonstigen grundsätzlichen Bestimmungen über das Dienstverhältnis geregelt.<sup>1)</sup><sup>2)</sup>

*Anmerkung: <sup>1)</sup> Siehe die ausführliche Anmerkung zu § 89, lit. a (Seite 26).*

*<sup>2)</sup> Die Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien, die vom Gemeinderate am 20. Dezember 1946 zu Pr. Zl. 1252 beschlossen und durch die Beschlüsse vom 16. Juli 1948, Pr. Zl. 940, vom 21. Juni 1949, Pr. Zl. 1208, vom 17. Februar 1950, Pr. Zl. 130, und vom 30. Juni 1950, Pr. Zl. 1530, abgeändert worden war, wurde mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 30. Juni 1951, G. Zl. G 1/51, V 1 und 3/51, als gesetzwidrig aufgehoben. Die Aufhebung trat mit dem Ablauf des 31. Dezember 1951 in Wirksamkeit.*

*Mit Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34 wurde nun diese Dienstordnung mit geringfügigen Änderungen als rechtsgültig erklärt, d. h. zum Gesetz erhoben.*

## 8. Abteilung

### Vom Kontrollamte

### § 73

Unabhängig vom Magistrate besteht ein Kontrollamt, welchem die Rechnungs- und Gebarungskontrolle hinsichtlich der Ämter, Anstalten, Betriebe und Unternehmungen der Gemeinde obliegt, dessen Aufgabenbereich in einer eigenen Geschäftsordnung<sup>1)</sup> umschrieben ist und das insbesondere unmittelbar an den Bürgermeister und alljährlich an den Gemeinderat über wichtigere Wahrnehmungen im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten hat.

Der Direktor des Kontrollamtes wird über Vorschlag des Bürgermeisters vom Gemeinderate auf fünf Jahre bestellt. Er kann nur durch Beschluß des Gemeinderates abberufen werden.<sup>2)</sup>

Das übrige Personal des Kontrollamtes ist nach Vorschlag des Kontrollamtsdirektors aus den städtischen Angestellten zuzuteilen. Dem Amte können dauernd oder vorübergehend auch Personen angehören, welche vertragsmäßig angestellt sind. Der Kontrollamtsdirektor ist der Vorstand des zuteilten Personals.

Führt eine Beanständung oder Anregung des Kontrollamtes nicht zu dem von ihm beabsichtigten Ergebnis, so kann es die Angelegenheit dem im § 51 Abs. 2 bezeichneten Ausschuß zur Entscheidung vorlegen.

*Anmerkung:* <sup>1)</sup> Die Geschäftsordnung für das Kontrollamt der Stadt Wien, Gemeinderatsbeschluß vom 30. Juni 1920, Pr. Zl. 12.220, mit einigen Änderungen, ist vielfach überholt. Von ihrem Abdruck wird daher hier Abstand genommen.

<sup>2)</sup> Zu Abs. 2: Hier ist mit den 5 Jahren eine absolute Zeit gemeint, nicht die Funktionsperiode des Gemeinderates. Bei vorzeitiger Auflösung des Gemeinderates würde also die Funktionsdauer des Direktors des Kontrollamtes nicht vorzeitig endigen.

## 9. Abteilung

### Von den Unternehmungen der Gemeinde

#### § 74

Wirtschaftliche Einrichtungen der Gemeinde, die von ihr unmittelbar verwaltet werden und denen der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkennt, gelten als Unternehmungen der Gemeinde im Sinne dieses Gesetzes.<sup>1)</sup>

Der Gemeinderat beschließt für sie Organisationsstatuten.<sup>2)</sup> In diesen sind jedenfalls vorzubehalten:

#### 1. dem Gemeinderate:

- a) die Zuerkennung der Eigenschaft einer Unternehmung,
- b) die Beschlußfassung über die Organisationsstatuten, in denen insbesondere der Wirkungsbereich der einzelnen Organe (Gemeinderat, Bürgermeister, Stadtsenat, amtsführende Stadträte, Ausschüsse, Unterausschüsse und Direktionen) abzugrenzen ist,
- c) die Beschlußfassung über die Tarife,
- d) die Entscheidung über die Stellensystemisierung, Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Angestellten.<sup>3)</sup>
- e) die Bewilligung von Ausgaben, die einen in den Organisationsstatuten festzusetzenden Betrag überschreiten,
- f) die Prüfung und Erledigung der Rechnungsabschlüsse.<sup>4)</sup>

#### 2. dem Bürgermeister:

die Zuweisung des Personals, das in seiner Gesamtheit ihm untergeordnet ist;<sup>5)</sup>

#### 3. dem Stadtsenate:

- a) die Ernennung (Stellenbesetzung) und Belohnung der Angestellten sowie deren Versetzung in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand,
  - b) die Bewilligung von Ausgaben, die einen in den Organisationsstatuten festzusetzenden Betrag überschreiten,<sup>6)</sup>
  - c) die Aufsicht über die Vermögensverwaltung.
- Ferner gelten auch für die Unternehmungen als zwingende Vorschriften:

die Zusammenfassung in eine oder mehrere Geschäftsgruppen,

die Leitung durch einen oder mehrere amtsführende Stadträte,

die Unterstellung unter einen oder mehrere Ausschüsse, die selbst und deren Unterausschüsse nach den Bestimmungen des § 36 der Gemeindevahlordnung<sup>7)</sup> zu wählen sind, schließlich die Überprüfung durch den Ausschuß für Finanzverwaltung (§ 51 Abs. 2) und das Kontrollamt (§ 73).

*Anmerkung:* <sup>1)</sup> Die Unternehmungen sind nicht selbständige juristische Personen, aber sie bilden Sondervermögen, führen eine eigene Firma, die im Handelsregister eingetragen sein muß und werden auch gewöhnlich im Grundbuch mit ihrem Firmennamen eingetragen.

Die Unternehmungen werden auf Seite 179ff angeführt.

Keine Unternehmungen im Sinne des § 74 der Verfassung sind:

- a) die Betriebe der Stadt Wien (siehe § 108 und Anmerkung, Seite 33), die eigentlich nur Dienststellen des Magistrates sind, und
- b) die selbständigen juristischen Personen, deren Kapital sich vollkommen oder überwiegend im Eigentum der Stadt Wien befindet, wie die Zentralsparkasse der Gemeinde Wien, die Städtische Versicherungsanstalt u. a.

<sup>2)</sup> Das Organisationsstatut für die Unternehmungen der Stadt Wien siehe Seite 173.

<sup>3)</sup> Siehe die ausführliche Anmerkung zu § 89, lit. a (Seite 26).

<sup>4)</sup> Die Aufzählung stimmt in einigen Punkten nicht mit dem Organisationsstatut überein. Es wird daher sowohl in den von der Verfassung aufgezählten als auch in den Fällen des § 4 des Organisationsstatutes die Zuständigkeit des Gemeinderates anzunehmen sein.

<sup>5)</sup> Jetzt § 96 GWO., siehe Seite 63.

## 3. Abschnitt

### Vom Wirkungsbereiche der Gemeinde und ihrer Verwaltungsorgane

#### 1. Abteilung

#### Allgemeine Bestimmungen

#### Einteilung des Wirkungsbereiches

#### § 75

Der Wirkungsbereich der Gemeinde ist:

- a) ein selbständiger,
- b) ein staatlicher.

*Anmerkung:* Die Einteilung der Wirkungsbereiche der Gemeinden in einen selbständigen (früher natürlichen genannt) und in einen staatlichen (früher auch übertragenen genannt) stammt schon aus dem provisorischen Gemeindegesetz 1849 und dem Wiener Statut von 1850. Diese Einteilung ist seit dem Inkrafttreten der Kompetenzartikel 10 bis 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes am 1. Oktober 1925 sehr fragwürdig geworden. Denn nach den genannten Artikeln sind die Geschäfte der Hobeitsverwaltung entweder Bundes- oder Landes-

sache, jedenfalls also staatliche Angelegenheiten. Für eine Betätigung der Gemeinden auf dem Gebiete der Hobeitsverwaltung in einem selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde ist daher eigentlich kein Platz mehr. Die Gemeinden können wohl entweder im Bereich der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung tätig werden, insbesondere soweit es sich um eine polizeiliche Tätigkeit handelt, da jede Ausübung der Polizei als ein staatlicher Hobeitsakt angesehen werden muß. Das Bundes-Verfassungsgesetz hat in seinem Artikel 120 die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern einem künftigen Bundes-Verfassungsgesetz überlassen, das bis zum heutigen Tage noch nicht erschienen ist. Die Kompetenzaufzählung des Artikels 120, Abs. 3 B.-VG. ist derzeit noch nicht wirksam, sie ist für die Sicherung der Gemeindeautonomie kein irgendwie geeigneter Behelf, da den Ortsgemeinden nur „ein“ Wirkungsbereich in erster Instanz in den aufgezählten Angelegenheiten gewährleistet wird, wobei keineswegs dieser Wirkungsbereich ein selbständiger im bisherigen Sinne des Wortes zu sein braucht. Die Verwaltungsstrafbarkeit ist nach der heute herrschenden Auffassung, auch wenn sie von Gemeindebehörden ausgeübt wird, niemals ein Akt des selbständigen Wirkungsbereiches.

Nach der heute herrschenden Meinung (Adamovich, „Grundriß des österreichischen Verfassungsrechtes“, 1947, S. 207, Anmerkung 1) „kann von einem selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde auf keinen Fall eine Rede sein, soweit der Bereich des Bundes reicht, vielmehr ist die Gemeinde hier ausnahmslos in der mittelbaren Bundesverwaltung, somit in einem vom Bund übertragenen Wirkungskreis tätig und gelten hiefür die Vorschriften der Artikel 102 und 103 B.-VG. Der selbständige Wirkungskreis der Gemeinden kann sich somit heute nur auf Agenden erstrecken, die nach den Kompetenzbestimmungen des B.-VG. in der Verwaltung der Länder in deren selbständigen Wirkungsbereich fallen und kann hier nur die Bedeutung haben, daß in diesen landesgesetzlich (in den Gemeindeordnungen) bezeichneten Angelegenheiten die Landesregierungen und die ihnen unterstellten Landesbehörden auf die Führung der Gemeindegeschäfte nach den Bestimmungen dieser Gesetze einen lediglich beschränkten Einfluß nehmen“.

Siehe weitere Anmerkungen zu §§ 77 und 79.

## Selbständiger Wirkungsbereich

### § 76

Der selbständige, das ist derjenige Wirkungsbereich, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Gesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt überhaupt alles, was das Interesse der Gemeinde berührt und innerhalb ihrer Grenzen von ihr besorgt und durchgeführt werden kann.

### § 77

In diesem Sinne gehören hieher insbesondere:

1. Das Recht, Vermögen aller Art zu besitzen und zu erwerben und innerhalb der Schranken der Bundes- und Landesgesetze darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben, den Gemeindehaushalt selbständig zu führen und Abgaben einzubeheben;

2. die Obsorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums (örtliche Sicherheitspolizei);

3. die Sorge für die Erhaltung der Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Wasserleitungen, Unratskanäle und sonstigen Gemeindeanlagen und -anstalten sowie die örtliche Straßenpolizei, soweit die letztere nicht gemäß Artikel 15, Abs. 4 B.-VG. der Bundes-Polizeidirektion übertragen ist;

4. Flurschutz und Flurpolizei;

5. die Markt- und Lebensmittelpolizei;

6. die Gesundheitspolizei;

7. das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinwohlthatigkeitsanstalten;

8. die Bau- und Feuerpolizei;

9. die gesetzliche Einflußnahme auf die Volksschulen;

10. der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner;

11. die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen.

Anmerkung: Siehe Anmerkung zu § 75 (Seite 22).

Die Markt- und Lebensmittelpolizei gehört nicht mehr in die Aufzählung, da es sich hierbei um Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung handelt, ebenso die Gesundheitspolizei zum Teil; hier gehört in den selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde nur mehr das Leichen- und Bestattungswesen sowie der Gemeindegewerksdienst und das Rettungswesen, alle anderen Aufgaben sind teils Landesverwaltung (Heil- und Pflegeanstalten, Kurortwesen und Heilquellen, mit Ausnahme der sanitären Aufsicht) oder Bundesverwaltung (sanitäre Aufsicht über die Heil- und Pflegeanstalten, Kurorte und Heilquellen; Epidemiebekämpfung).

Die Abgrenzung des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde von dem selbständigen Wirkungsbereich des Landes ist in Wien, das gleichzeitig Land und Gemeinde ist und für beide Bereiche nur einen behördlichen Apparat, auch nur einen Vorschlag hat (§ 137 Abs. 4 Verfassung), oft recht verschwommen.

## Staatlicher Wirkungsbereich

### § 78

Den staatlichen Wirkungsbereich der Gemeinde, das ist ihre Verpflichtung zur Mitwirkung für die Zwecke der staatlichen Verwaltung, bestimmt die Bundes- und Landesgesetzgebung:

### § 79

Er teilt sich in die Mitwirkung an der mittelbaren Bundesverwaltung (Artikel 102, Abs. 1 B.-VG.) und an der Landesverwaltung.

Anmerkung zu §§ 78 und 79: Auf die Anmerkungen zu den §§ 75 und 77 wird verwiesen (Seite 22). Mit Rücksicht darauf, daß die Behörden der Stadt Wien gleichzeitig Gemeinde- und Landesorgane sind, kann man von einer „Mitwirkung“ an der Landesverwaltung und auch an der mittelbaren Bundesverwaltung wohl nicht gut sprechen. Denn der Magistrat ist eben in Wien Organ der Landesverwaltung, wenn es sich um eine Aufgabe derselben handelt, aber er „wirkt“ nicht bei der Landesverwaltung „mit“. Er wurde sogar neustens durch Kundmachung der Bundesregierung, womit die Verwaltungsverfahrensgesetze wiederverlautbart wurden (BGBl. Nr. 172/50), unter die „Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern“ eingereiht.

Es ist auch durchaus ungebrauchlich, Bescheide des Magistrates im Wirkungsbereich des Landes als „im staatlichen Wirkungsbereich“, d. b. der Gemeinde, zu bezeichnen, sondern sie werden als „im selbständigen Wirkungsbereich des Landes“ erlassen bezeichnet. Wenn ein Bescheid als im staatlichen Wirkungsbereich erlassen bezeichnet wird — es geschieht dies in der Praxis nur bei Bescheiden des Magistrates als Ortsgemeindebehörde oder als Bezirksverwaltungsbehörde —, so soll damit ausgedrückt werden, daß er im Geschäftsbereich der mittelbaren Bundesverwaltung erlassen ist.

## Organe des selbständigen und staatlichen Wirkungsbereiches der Gemeinde

### § 80

Der selbständige Wirkungsbereich wird von dem Gemeinderate, dem Stadtsenate, den amtsführenden Stadträten, den Gemeinderatsausschüssen sowie den Bezirksvorstehern und Bezirksvertretungen, der selbständige und der staatliche Wirkungsbereich werden von dem Bürgermeister mit dem Magistrate und den magistratischen Bezirksämtern ausgeübt.

*Anmerkung:* Nach der Aufzählung der magistratischen Bezirksämter neben dem Magistrat könnte man logischerweise den Schluß ziehen, daß die magistratischen Bezirksämter nicht Bestandteile des Magistrates sind. Dem ist nicht so, vielmehr gelten die magistratischen Bezirksämter als dezentralisierte Dienststellen des Magistrates.

## 2. Abteilung.

### Vom Wirkungsbereich des Gemeinderates

#### A. Im allgemeinen

### § 81

Der Gemeinderat ist innerhalb der gesetzlichen Grenzen berufen, die Gemeinde in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten zu vertreten<sup>1)</sup>, für sie bindende Beschlüsse zu fassen und diese im geeigneten Wege vollziehen zu lassen.<sup>2)</sup>

Er hat die Interessen der Gemeinde allseitig zu wahren und für ihre Befriedigung durch gesetzliche Mittel zu sorgen.

*Anmerkung:* <sup>1)</sup> Die Vertretung der Gemeinde ist nicht etwa eine rechtsgeschäftliche. Diesbezüglich ist der Bürgermeister zur Vertretung der Gemeinde als juristische Person nach § 91 Abs. 3 Verfassung berufen. Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten der Gemeinde gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Bürgermeister und zwei Stadträten unterfertigt werden (§ 11 Verfassung, Seite 9).

<sup>2)</sup> Der Bürgermeister ist verpflichtet, jeden gültigen Beschluß des Gemeinderates in Vollzug zu setzen. Er bedient sich hiezu des Magistrates, der amtsführenden Stadträte, der Bezirksvorsteher oder auch einzelner Mitglieder des Gemeinderates (§ 31 Verfassung, Seite 13).

### § 82

Demnach gehört zu seinem Wirkungsbereich außer den in dieser Verfassung an anderen Stellen dem Gemeinderate vorbehaltenen Geschäften:

I. Die Selbstbestimmung in Gemeindeangelegenheiten (§ 83);

II. die Oberaufsicht über die Geschäftsführung in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde (§§ 84 bis 86);

III. die Entscheidung in gewissen, wegen ihrer besonderen Wichtigkeit seiner Genehmigung vorbehaltenen Verwaltungsangelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde (§§ 87 bis 89).

*Anmerkung:* Als Geschäfte des Gemeinderates, die an anderen Stellen dieser Verfassung ihm vorbehalten sind, kommen hauptsächlich in Betracht:

1. Festsetzung genauer Grenzlinien zwischen den Bezirken und Umlegung von Bezirksgrenzen (§ 3 Verfassung).
2. Ernennung zu Bürgern (§ 8 Verfassung).
3. Ernennung zu Ehrenbürgern (§ 9 Verfassung).
4. Stellung eines Antrages an den Verfassungsgerichtshof auf Mandatsverlust eines Mitgliedes des Gemeinderates (§ 16 Abs. 2 Verfassung).
5. Wahl des Bürgermeisters (§ 33 Verfassung).
6. Wahl des Stadtsenates (§ 36 Verfassung).
7. Wahl der Vizebürgermeister (§ 36 Verfassung).
8. Wahl der amtsführenden Stadträte (§ 38 Verfassung).
9. Mißtrauensantrag gegen Bürgermeister und amtsführende Stadträte (§ 39 Verfassung).
10. Bestimmung der Verwaltungsgruppen und Wahl von Gemeinderatsausschüssen (§ 51 Verfassung).
11. Auflösung von Ausschüssen, die ihre Geschäfte nicht ordnungsmäßig besorgen (§ 61 Verfassung).
12. Wahl von Kommissionen (§ 62 Verfassung).
13. Auflösung von Bezirksvertretungen (§ 68 Verfassung).
14. Bestellung des Direktors des Kontrollamtes (§ 73 Abs. 2 Verfassung).
15. Zuerkennung der Eigenschaft als Unternehmung und Organisationsstatut derselben (§ 74 Verfassung).

#### B. Insbesondere

##### I. Selbstbestimmung

### § 83

Kraft des der Gemeinde zustehenden Rechtes der Selbstbestimmung in Gemeindeangelegenheiten hat der Gemeinderat innerhalb der gesetzlichen Grenzen organisatorische Beschlüsse in allen den selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde betreffenden Angelegenheiten zu fassen.

##### II. Ausübung der Oberaufsicht

###### a) Überhaupt

### § 84

Infolge des der Gemeinde zustehenden Rechtes der Oberaufsicht ist der Gemeinderat befugt, die Geschäftsführung aller Gemeindeämter, -betriebe und -anstalten in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches zu untersuchen, beziehungsweise untersuchen zu lassen, die Vorlage aller einschlägigen Akten, Urkunden, Rechnungen, Schriften und Berichte zu verlangen und sich in einzelnen Fällen von besonderer Wichtigkeit die Genehmigung vorzubehalten.

- b) Insbesondere bezüglich der Verwaltung des Gemeindevermögens und Gemeindegutes

### § 85

Der Gemeinderat ist verpflichtet, für die Eintragung des unbeweglichen Eigentums der Gemeinde in die öffentlichen Bücher zu sorgen, dann das gesamte, sowohl bewegliche als auch unbewegliche Eigentum sowie sämtliche Gerechtsame der Gemeinde und die in der Verwahrung der Gemeinde stehenden Fonds und Stiftungen mittels eines Inventars in Übersicht zu halten und dieses jährlich zu veröffentlichen.<sup>1)</sup>

Er hat dafür zu sorgen, daß das gesamte erträgnisfähige Vermögen der Gemeinde und die in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Stiftungen in der Art verwaltet werden, daß sie ohne Beeinträchtigung der Substanz die tunlichst größte Rente abwerfen.<sup>2)</sup>

Er ist endlich verpflichtet, darauf zu sehen, daß kein berechtigtes Gemeindeglied von dem Gemeindegute<sup>3)</sup> einen größeren Nutzen ziehe, als zur Deckung seines Bedarfes notwendig ist. Jede nach Deckung des Bedarfes erübrigende Nutzung hat eine Rente für die Gemeinde zu bilden.

*Anmerkung:* 1) Nach einer jahrzehntelangen Pause wurde erstmalig im Jahre 1951 wieder anlässlich der Auslegung des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1949 ein Inventar veröffentlicht. Nach den näheren Anweisungen des Erlasses der Magistratsdirektion vom 21. April 1949, M. D. 1830/49, hat die Verzeichnung der in Geld oder Geldeswert gegebenen Vermögensstücke im Geldinventar zu erfolgen, jene der übrigen Vermögensstücke im Mengeninventar, beides zusammengefaßt im Hauptinventar. Das Geldinventar umfaßt somit die in Geld ausgedrückten Vermögensstücke der Hobeitsverwaltung und sämtliche Vermögensstücke der städtischen Unternehmungen, das Mengeninventar die nicht in Geld ausgedrückten Vermögenswerte der Hobeitsverwaltung und zwar das öffentliche Gut (Straßen, Wege, Plätze, öffentliche Gärten, Brücken, Wasserbauten, Wasserleitungen, Kanäle, Denkmäler, Beleuchtungsanlagen, öffentliche Uhren, Verkehrseinrichtungen), weiters privatrechtliches, unbewegliches Vermögen: unverbaute Gründe, Verwaltungsgebäude und Verwaltungsgründe, Stadforste, zinstragende Objekte, wie insbesondere Wohnhäuser und Wohnbausanlagen; schließlich privatrechtliches bewegliches Vermögen, wie Amts- und Schuleinrichtungen, Maschinen, Transportmittel u. s. f.

Das für den 31. Dezember 1949 angelegte Hauptinventar wurde auf dieselbe Weise veröffentlicht wie der Rechnungsabschluß für das Jahr 1949, nämlich mittels Auslegung zur öffentlichen Einsicht gemäß § 88 Abs. 3, Verfassung durch 14 Tage.

<sup>2)</sup> Von diesem Grundsatz, der aus dem Jahre 1850 stammt, ist die Gemeinde längst abgekommen, insbesondere bei der Verwaltung der gemeindeeigenen Häuser (Wohnbaubauten der Gemeinde Wien), bei der Zinsgestaltung, aber auch bei der Erstellung von Tarifen der Unternehmungen, Betriebe und Dienste aller Art.

<sup>3)</sup> Siehe §§ 287 und 288 ABGB.

- c) Skontrierung der Kassen

### § 86

Der Gemeinderat hat darauf zu sehen, daß die städtischen Kassen von Zeit zu Zeit skontriert werden,

und kann deren Skontrierung durch den Stadtsenat sowie auch durch Kommissionen aus seiner Mitte vornehmen.

## III. Der Entscheidung des Gemeinderates vorbehaltene Angelegenheiten

- a) Feststellung des Voranschlages

### § 87

Der Gemeinderat hat den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde sowie ihrer Fonds, Anstalten und Betriebe für jedes Verwaltungsjahr, das mit dem des Bundes zusammenfällt, festzustellen. Zu diesem Zweck hat der amtsführende Stadtrat für die Finanzverwaltung dem Finanzausschuß (§ 51) und dem Stadtsenate mindestens sechs Wochen vor Beginn des Verwaltungsjahres einen nach Verwaltungsgruppen geordneten Voranschlagsentwurf vorzulegen.

Vor der Beratung durch den Gemeinderat ist der Voranschlagsentwurf während einer Woche zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Dies ist in sämtlichen Bezirken sowie durch Einschaltung in die „Wiener Zeitung“ zu verlautbaren. Die allfälligen Erinnerungen der Gemeindeglieder werden zu Protokoll genommen und sind bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.

*Anmerkung:* Unter dem veralteten Ausdruck „Erinnerungen“ versteht man Beanständungen.

- b) Prüfung und Erledigung der Rechnungen

### § 88

Der Gemeinderat prüft und erledigt die gehörig gelegten Jahresrechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde sowie ihrer Fonds, Anstalten und Betriebe.

Zu diesem Zwecke hat sie der Magistrat nach Prüfung durch das Kontrollamt längstens zehn Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres dem Finanzausschuß und dem Stadtsenate vorzulegen.

Durch 14 Tage vor der Prüfung und Erledigung der Rechnungen werden sie zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und wird dies in sämtlichen Bezirken sowie durch Einschaltung in die „Wiener Zeitung“ verlaublich.

Die Erinnerungen<sup>1)</sup> der Gemeindeglieder darüber sind zu Protokoll zu nehmen und bei der Prüfung in Erwägung zu ziehen.

Bei nicht genügender Rechtfertigung der in Ansehung der Rechnungen gestellten Mängel wird vom Gemeinderate das administrative Erkenntnis gegen den Zahlungspflichtigen, vorbehaltlich des weiteren gesetzlichen Verfahrens, geschöpft.<sup>2)</sup>

*Anmerkung:* 1) Siehe Anmerkung zu § 87.

<sup>2)</sup> Die Bestimmung ist 100 Jahre alt. Der Gemeinderat hat seit Jahrzehnten von diesem ihm zustehenden Recht, ein administratives Erkenntnis der obigen Art zu fällen, keinen Gebrauch gemacht. Es handelt sich dabei um Fehlbeträge bei der Verwaltung von Lager-, Geld- und sonstigen Inventarbeständen und kommt daher als Zahlungspflichtiger nur ein Funktionär, wie etwa ein Bezirksvorsteher oder auch ein Bediensteter der städtischen Verwaltung in Betracht. Da Artikel 23, B.-VG. in der Fassung des BGBl. Nr. 19/49 Abs. 3 (der vorsieht, daß Personen, die als Organe einer Gemeinde handeln, für den Schaden, den sie in Vollziehung der Gesetze dem Rechtsträger durch ein rechtswidriges Verhalten un-

mittelbar zugefügt haben, haften) mangels eines Ausführungsgesetzes noch nicht anwendbar ist, kommen für die Geltendmachung der Haftung der genannten Personen im Bereiche der Hobeitsverwaltung folgende alte, aus der absolutistischen Ära stammende Rechtsquellen in Betracht:

1. Nach dem Patent vom 16. Jänner 1786, JGS. Nr. 516, hat über eine Rechnung, die das landesfürstliche Ararium angeht, eine Bemängelung und hierauf eine Buchhalteriereidung zu erfolgen. Bei Feststellung eines Abganges und einer Ersatzpflicht steht dem Rechnungsleger, der sich für beschwert erachtet, die Erhebung einer negativen Feststellungsklage nach Artikel XXXVIII des EG. zur ZPO. und § 228 ZPO. zu.

2. Nach dem Hofdekret vom 6. März 1789, JGS. Nr. 984, soll keine Verlassenschaft eines mit dem Staatsschatz in Verrechnung gestandenen Beamten ohne Zustimmung der Behörde, welche es betrifft, eingewantwortet werden. Ebenso § 156 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen, RGBL. Nr. 208/1854. Den Erben steht jedoch auch in diesem Falle dieselbe negative Feststellungsklage frei.

3. Nach dem Hofdekret vom 16. August 1841, JGS. Nr. 555, sind Forderungen des Staates an seine Beamten und Diener, welche lediglich aus dem Dienstverhältnis abgeleitet werden, im administrativen Wege auszutragen.

Ob diese Bestimmungen für die in der Verwaltung von Wien tätigen Organe anwendbar sind, ist strittig, jedenfalls wurden sie schon seit Jahrzehnten nicht mehr praktisch angewendet.

c) Sonstige besonders wichtige Verwaltungsangelegenheiten

§ 89

Dem Gemeinderate ist ferner vorbehalten:

- a) die Stellensystemisierung sowie die Festsetzung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Angestellten;
- b) die Beschlußfassung über die Funktionsgebühren und Ruhegehälter der gewählten Gemeindefunktionäre sowie über die Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen;
- c) die Erwerbung unbeweglicher Güter oder ihnen gleichhaltener Rechte, wenn der Kaufpreis oder Tauschwert S 60.000.— übersteigt;
- d) der Abschluß und die Auflösung von Bestand- und sonstigen Verträgen, wenn das bedungene Entgelt jährlich mindestens S 30.000.— beträgt; die Veräußerung<sup>1)</sup> und Verpfändung von unbeweglichem Gemeindevermögen oder Gemeindegut im Werte von mehr als S 18.000.— sowie von beweglichem Gemeindevermögen im Werte von mehr als S 60.000.—;<sup>2)</sup>
- f) die Aufnahme von Darlehen sowie die Leistung von Bürgschaften durch die Gemeinde mit den durch die Bundesgesetze verfassungsmäßig vorgeschriebenen Beschränkungen;<sup>1) 2)</sup>
- g) die Bewilligung zur Ausführung von Neubauten auf Kosten der Gemeinde, wenn die veranschlagten Gesamtkosten mehr als S 60.000.— betragen;
- h) die Bewilligung von allen im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben, wenn sie mehr als S 80.000.— betragen;
- i) die Ausschreibung von Abgaben, Zuschlägen, Umlagen, Gebühren und Taxen zur Deckung der

Gemeindebedürfnisse sowie die Festsetzung von Entgelten für Leistungen der Gemeinde, jedoch mit den durch die Bundesgesetze verfassungsmäßig vorgeschriebenen Beschränkungen<sup>1)</sup>. Alle diese Leistungen zur Deckung der Gemeindebedürfnisse oder für Gemeindezwecke können mit denselben Zwangsmitteln eingetrieben werden, welche zur Einhebung der direkten Bundessteuern bestehen;<sup>2)</sup>

- k) die Abschreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen der Gemeinde wegen Uneinbringlichkeit sowie die Nachsicht oder Herabsetzung privatrechtlicher Forderungen, wenn die Forderung S 30.000.— übersteigt;
- l) die Nachsicht von Mängelersätzen im Betrage von mehr als S 30.000.—;
- m) die Verleihung von Ehrengaben, die Ernennung von Bürgern und Ehrenbürgern;
- n) die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung des Kontrollamtes;
- o) die Bewilligung von Beiträgen für Wohltätigkeits-, Bildungs- und andere gemeinnützige Zwecke. Der Gemeinderat kann aber die Ausübung dieses Rechtes unter gleichzeitiger Begrenzung der dafür bewilligten Mittel einem Ausschuß (§ 51) überlassen.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Fonds der Gemeinde.

*Anmerkung:* Zu a): I. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 30. Juni 1951, G 1/51, V 1 und 3/51, mit dem er die Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien als gesetzwidrig aufgehoben hat, auch zu dem § 89, lit. a, in folgender Weise Stellung genommen (auszugsweise):

1. In seinem grundlegenden Erkenntnis vom 13. Dezember 1922, Zl. A 58, 59, 60/22, Slg. Nr. 167, hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, daß zufolge Artikel 115 und 116 B.-VG. zur Besorgung der allgemeinen staatlichen Verwaltung sowohl der Bund als auch die Länder und die Gemeinden berufen sind, und daß daher das Dienstverhältnis der Angestellten der Gemeinden als ein öffentlich-rechtliches (sogenanntes pragmatisches) gestaltet werden kann. Die Schaffung von dem öffentlichen Recht zugehörigen pragmatischen Dienstverhältnissen für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern, die Ausnahme dieser Dienstnehmer von den für alle Arten von Arbeitsverhältnissen primär geltenden Bestimmungen des ABGB. und seiner Neben- und Sondergesetze darf nur durch ein Gesetz verfügt werden.

2. Nach Artikel 18 Abs. 2 B.-VG. darf eine Verordnung auf einem bisher nicht gesetzlich geregelten Gebiet nicht etwa neues Recht schaffen, sondern nur die allgemein gehaltenen Anordnungen der Gesetze im einzelnen in deren Sinn näher ausführen. Dabei muß ein Gesetz, damit es durch Verordnung überhaupt durchführbar ist, inhaltlich bestimmt sein, d. h., es müssen schon aus dem Gesetz allein alle wesentlichen Merkmale der Regelung ersehen werden. Durch ein einfaches (Bundes- oder Landes-)Gesetz wie auch durch ein Landes-Verfassungsgesetz aber kann eine solche über den Rahmen des Artikels 18, Abs. 2 B.-VG. hinausgehende Verordnungsermächtigung nicht erteilt werden, da nur ein Bundes-Verfassungsgesetz hierzu befugt ist. § 89, lit. a der Verfassung der Stadt Wien erscheint daher auch vom Standpunkt des Artikels 18, Abs. 2 B.-VG. in der Fassung von 1929 als verfassungswidrig.

3. Für den Bereich der Bundeshauptstadt Wien ergibt sich diese Folgerung im besonderen auch aus Artikel 12 Abs. 1 Zl. 9 und Artikel 21 Abs. 1 B.-VG. Wien ist gemäß Artikel 2 Abs. 2 B.-VG. ein Land des Bundesstaates. Hieraus muß die weitere Folge gezogen werden, daß die Angestellten der Stadt Wien — die gewiß primär Gemeindeangestellte sind — gleichzeitig auch Angestellte eines Landes sind, und daß daher für diese Angestellten jene besonderen verfassungsgesetzlichen Grundsätze Geltung haben, die das B.-VG. für die Angestellten der übrigen Länder, im besonderen in Ansehung der Kompetenz, zur Regelung ihres Dienstrechtes aufgestellt hat. Ein Bundes-Grundsatzgesetz über das Dienstrecht der Angestellten der Länder, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, ist bisher nicht erlassen worden. Sogar ist gemäß § 3 Abs. 1 VÜG. 1920 derzeit die Landesgesetzgebung befugt, die Materie zu regeln, wobei jedoch das bezügliche Landesgesetz nur mit Zustimmung der Bundesregierung kundgemacht werden darf. Auch mit diesen besonderen Bestimmungen des B.-VG. und des VÜG. 1920 steht § 89, lit. a der Verfassung der Stadt Wien im Widerspruch, da die Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien ihrer betonten Absicht nach ein für alle Beamten gleichgehaltenes, einbeitliches Dienstrecht schaffen wollte, ohne Rücksicht darauf, ob sie im Rahmen der Hoheitsverwaltung oder im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung tätig sind.

4. Die Aufhebung des § 89, lit. a im Sinne des Artikels 140 Abs. 3 B.-VG. hat der Verfassungsgerichtshof nicht ausgesprochen, weil der bezeichneten Bestimmung mit 19. Dezember 1945 derogiert worden ist und sie daher einer Aufhebung nicht mehr fähig war. Dies aus folgenden Erwägungen: Der Bestimmung des § 89 lit. a (früher § 92 lit. a der Wiener Verfassung 1920) haftete während der ganzen Dauer ihrer erstmaligen Wirksamkeit (das war vom 18. Dezember 1920 bis 31. März 1934) der Mangel der Verfassungswidrigkeit an. Nach der Wiederherstellung eines selbständigen unabhängigen Österreich aber wurde die Verfassung der Stadt Wien in der Fassung von 1931 durch das Gesetz vom 10. Juli 1945, StGBI. Nr. 67 (Wiener Verfassungsüberleitungsgesetz), mit 15. Juli 1945 neuerlich in Wirksamkeit gesetzt. Damals war die Einräumung eines selbständigen Verordnungsrechtes vom verfassungsrechtlichen Standpunkt aus allerdings unbedenklich, da § 38 der damals wirksamen Vorläufigen Verfassung 1945 zum Unterschied von Artikel 18, Abs. 2 B.-VG. die Ermächtigung der Verwaltungsbehörden zur Erlassung selbständiger Verordnungen auf dem Wege der einfachen Gesetzgebung ausdrücklich vorgesehen hat.

Mit dem 19. Dezember 1945 trat aber das B.-VG. in der Fassung von 1929 in seinem vollen Umfange neuerlich in Geltung, wodurch all jenen früheren Ermächtigungsgesetzen derogiert wurde, die während der provisorischen Verfassung in Geltung gestanden waren, nunmehr aber zu dem neuerlich wirksam gewordenen Artikel 18 Abs. 2 B.-VG. in Widerspruch gerieten. Da auch § 89 lit. a der Verfassung der Stadt Wien eine solche dem Artikel 18 Abs. 2 B.-VG. widersprechende Ermächtigung zur Erlassung von selbständigen Verordnungen enthielt, ist auch diese Bestimmung ab 19. Dezember 1945 insoweit als aufgehoben anzusehen, als sie dem Gemeinderat die Befugnis zur Regelung des Dienstrechtes der öffentlich-rechtlichen Ange-

stellten mittels einfachen Beschlusses erteilt hat. Das gleiche gilt insoweit für die dem § 89, lit. a korrespondierenden Bestimmungen der Verfassung, wie im besonderen § 71 Abs. 2 (richtig Abs. 1), § 72, § 74 Abs. 2 Zl. 1, lit. d.

II. Aus diesem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ergibt sich, daß § 89, lit. a nicht gänzlich aufgehoben ist, sondern nur insoweit, als er dem Gemeinderat eine Ermächtigung zur Regelung des Dienstrechtes der öffentlich-rechtlichen Angestellten mittels einfachen Beschlusses erteilt hat. Er bleibt also noch hinsichtlich des Rechtes des Gemeinderates zur Stellensystemisierung und zur Festsetzung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der im privatrechtlichen Vertrag stehenden Angestellten aufrecht. In diesem Sinne bleibt auch die Vertragsbedienstetenordnung, die mit Gemeinderatsbeschlüssen vom 16. Juli 1948, Pr. Zl. 940, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 67, vom 21. Juni 1949, Pr. Zl. 940, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 56, vom 30. Juni 1950, Pr. Zl. 1530, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 55/56, erlassen wurde, unangefochten. Allerdings gilt diese Verordnung nur unbeschadet der zwingenden Vorschriften der bestehenden Bundes- oder Landesgesetze und stellt nur eine Rahmenvorschrift dar, deren Bestimmungen für den Einzelfall erst durch Abschluß eines privatrechtlichen Dienstvertrages wirksam wird.

Zu d): Was man unter sonstigen Verträgen verstehen soll, läßt sich nur vermuten. Jedenfalls gehören hiezu nicht Geschäfte, die die Veräußerung und Verpfändung von beweglichem oder unbeweglichem Gemeindevermögen oder Gemeindegut oder die Erwerbung unbeweglicher Güter oder ihnen gleichgehaltener Rechte, die Aufnahme von Darlehen oder die Leistung von Bürgschaften oder Dienstverträge betreffen. Nach der Formulierung „... wenn das bedungene Entgelt jährlich ...“ ist anzunehmen, daß es sich nur um Verträge mit einer Dauerleistung handelt, wie etwa Leihverträge, Werklieferungs-, Baurechts- oder Innominatverträge.

Zu e): <sup>1)</sup> Unter Veräußerung versteht man die rechtsgeschäftliche Aufgabe des Eigentums, gleichgültig aus welchem Titel, sei es Verkauf, Tausch, Schenkung, Dereliction, wohl auch die Vernichtung, nicht aber zum Beispiel Enteignung oder Verfall. Auf die Wirtschaftlichkeit des Geschäftes, also ob dadurch eine Vermögensvermehrung oder -verminderung oder keines von beiden eintritt, kommt es hiebei nicht an. Die Anschaffung von beweglichem Gemeindevermögen ist im Rahmen des Voranschlages der Höhe nach unbeschränkt ohne Gemeinderatsbeschluß möglich.

<sup>2)</sup> Siehe § 22 Verfassung (Seite 11), erhöhtes Quorum.

Zu f): <sup>1)</sup> Vgl. hiezu §§ 14 und 15 Finanz-Verfassungsgesetz, Bundes-Verfassungsgesetz vom 21. Jänner 1948, BGBl. Nr. 45, die folgendermaßen lauten:

„§ 14. (1) Die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) der Gebietskörperschaften und ihrer erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen, wenn die Aufnahme gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen oder in einer ausländischen Währung erfolgen soll oder es sich sonst unmittelbar oder mittelbar um eine Verpflichtung gegenüber Ausländern handelt.“

(2) Im übrigen regelt die Landesgesetzgebung die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) der Länder, Ge-

meindeverbände und Gemeinden. Falls die Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluß eines Landtages, durch den die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) allgemein oder für einen Einzelfall geregelt wird, Einspruch erhebt und der Landtag seinen Beschluß wiederholt, gilt das im § 9 vorgesehene Verfahren.\*)

(3) Unter erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen einer Gebietskörperschaft im Sinne des Absatzes 1 sind auch in Form einer Gesellschaft betriebene Unternehmungen zu verstehen, deren sämtliche Anteile sich in der Hand von Gebietskörperschaften befinden.

§ 15. Der Bund kann den Ländern (Gemeinden) Darlehen nur auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes oder des Bundesfinanzgesetzes gewähren. Das gleiche gilt für eine Beteiligung der Länder (Gemeinden) an Einnahmen des Bundes, die nicht aus Abgaben herrühren. § 13 gilt sinngemäß auch in diesen Fällen.“

<sup>2)</sup> Siehe § 22 Verfassung (Seite 11), erhöhtes Quorum.

Zu i):<sup>1)</sup> Siehe das in Anmerkung zu f) angeführte Finanz-Verfassungsgesetz und hiezu das Finanzausgleichsgesetz 1950, BGBl. Nr. 36/50, mit Novelle BGBl. Nr. 29/51.

<sup>2)</sup> Abgabenausführungsordnung, BGBl. Nr. 104/49, mit Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 157/49.

Zu k): Hinsichtlich Abschreibung von Abgaben siehe § 14 des Abgabeneinhebungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 87.

Zu l.): Hinsichtlich Mängelersätze siehe Anmerkung zu § 88 Abs. 5 (Seite 25).

### Überlassung von Gegenständen an die Bezirksvertretungen

#### § 90

Der Gemeinderat bestimmt, welche Gegenstände des selbständigen Wirkungsbereiches in den einzelnen Bezirken, abgesehen von den schon auf Grund dieser Verfassung dem Wirkungsbereich der Bezirksvertretungen zugewiesenen Angelegenheiten, noch außerdem der Beschlußfassung der Bezirksvertretungen überlassen werden und kann auch fallweise einzelne Gegenstände einer Bezirksvertretung übertragen.<sup>1)</sup><sup>2)</sup>

Anmerkung: <sup>1)</sup> Derzeit nicht anwendbar, weil es keine Bezirksvertretungen gibt. Vgl. Anmerkung zu § 63 Verfassung (Seite 19).

<sup>2)</sup> Vgl. § 22 Verfassung (Seite 11), erhöhtes Quorum.

### 3. Abteilung

## Vom Wirkungsbereich des Bürgermeisters

#### § 91

Der Bürgermeister steht an der Spitze der Gemeindeverwaltung.

Er ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, über die Einhaltung der durch diese Verfassung für die einzelnen Organe der Gemeinde bestimmten Wirkungsbereiche zu wachen.

\*) 26gliedriger gemeinsamer Ausschuß des Nationalrates und Bundesrates entscheidet.

Er vertritt die Gemeinde als juristische Person nach außen.<sup>1)</sup>

Der Bürgermeister ist für seine Amtshandlungen dem Gemeinderat und bezüglich der mittelbaren Bundesverwaltung auch der Bundesregierung verantwortlich.<sup>2)</sup>

Anmerkung: <sup>1)</sup> Vgl. § 11 Verfassung, wonach Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten der Gemeinde gegen dritte Personen begründet werden sollen, vom Bürgermeister und zwei Stadträten unterfertigt werden müssen (Seite 9) und § 81, wonach die Gemeinde in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten vom Gemeinderat vertreten wird (Seite 24) und die dazugehörigen Anmerkungen.

<sup>2)</sup> Diese Formulierung trägt der Tatsache nicht Rechnung, daß seit dem Jahre 1920 der Bürgermeister von Wien gleichzeitig Landeshauptmann ist und nur als solcher gemäß Artikel 142 und 143 der Bundesverfassung von der Bundesregierung beim Verfassungsgerichtshof angeklagt werden kann. Eine Verantwortlichkeit als Bürgermeister gegenüber der Bundesregierung gibt es auch in mittelbarer Bundesverwaltung nicht!

#### § 92

Der Bürgermeister führt den Vorsitz in den Sitzungen des Stadtsenates und hat Sitz in allen Gemeinderatsausschüssen, Unterausschüssen und Kommissionen. Zum Vorsitzenden im Gemeinderat kann er gewählt werden (§ 21), wenn er Mitglied des Gemeinderates ist. Unter der gleichen Voraussetzung ist er in den Gemeinderatsausschüssen, Unterausschüssen und Kommissionen stimmberechtigt.

Er ist Vorstand des Magistrates, für dessen Geschäftsführung er verantwortlich ist.

Ihm sind die amtsführenden Stadträte, die Bezirksvorsteher, die sämtlichen Beamten und sonstigen Angestellten der Gemeinde sowie ihrer Anstalten untergeordnet. Sie haben sich seinen Weisungen unter seiner Verantwortung zu fügen. Die Disziplinargewalt übt er nach den Bestimmungen der allgemeinen Dienstordnung und der sonstigen Dienstvorschriften.

Der Bürgermeister erläßt mit Genehmigung des Stadtsenates die Geschäftsordnung und die Geschäftseinteilung für den Magistrat, mit Genehmigung des Gemeinderates die Geschäftsordnung für das Kontrollamt. Dem Bürgermeister steht die Zuweisung des Personals beim Magistrate, beim Kontrollamt und bei allen Anstalten der Gemeinde zu.

Er veranlaßt die periodische Skontrierung der Kassen.

Anmerkung: Siehe § 115 Verf. und Anmerkung dazu auf Seite 34.

#### § 93

Der Bürgermeister ist berechtigt, bei dringlichen Fällen in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines Gemeinderatsausschusses, des Stadtsenates oder des Gemeinderates fallen, unter seiner Verantwortung Verfügungen zu treffen, wenn die Entscheidung dieser Gemeindeorgane ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann. Er hat die Angelegenheit jedoch unverzüglich dem zuständigen Gemeindeorgane zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Anmerkung: Sogenannte Notkompetenz des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister hat das Recht der Sistierung von Beschlüssen des Gemeinderates<sup>1)</sup>, des Stadtsenates<sup>2)</sup>, der Gemeinderatsausschüsse<sup>3)</sup> und der Bezirksvertretungen<sup>4)</sup>, ferner die Befugnis, Gegenstände, die in den Wirkungsbereich des Magistrates fallen, ausgenommen Verwaltungsstrafsachen, selbst unter seiner eigenen Verantwortung zu erledigen.

*Anmerkung:* <sup>1)</sup> Siehe § 32 Verfassung (Seite 13).

<sup>2)</sup> Siehe § 50 Verfassung (Seite 17).

<sup>3)</sup> Siehe § 58 Abs. 5 Verfassung (Seite 18).

<sup>4)</sup> Siehe § 67 Verfassung (Seite 20).

## § 95

Der Bürgermeister wird in allen Befugnissen und Angelegenheiten mit Ausnahme des Vorsitzes im Gemeinderate (§ 21) und im Stadtsenate (§ 42) durch das von ihm bestimmte oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung vom Stadtsenat berufene Mitglied des Stadtsenates vertreten, als Vorstand des Magistrates auch durch den Magistratsdirektor.<sup>3)</sup>

Der Stellvertreter des Bürgermeisters ist gleich diesem auch der Bundesregierung verantwortlich.<sup>1)</sup>

Den Wirkungsbereich des Bürgermeisters als Landeshauptmann regelt das zweite Hauptstück.<sup>2)</sup>

*Anmerkung:* <sup>1)</sup> Vgl. Anmerkung zu § 91 Abs. 4 Verfassung (Seite 28).

<sup>2)</sup> Weitere Aufgaben des Bürgermeisters auf Grund der Verfassung sind insbesondere:

1. Feststellung der Zahl der Mandate der Gemeinderatsmitglieder für jeden Gemeindebezirk, § 13 Abs. 1 Verfassung (Seite 9).

2. Verpflichtung, jeden gültigen Beschluß des Gemeinderates in Vollzug zu setzen, § 31 Verfassung (Seite 13).

3. Betrauung eines anderen amtsführenden Stadtrates oder mit Zustimmung des Stadtsenates eines Gemeinderatsmitgliedes mit der Vertretung eines amtsführenden Stadtrates, § 40 Verfassung (Seite 15).

4. Vollzug der Beschlüsse des Stadtsenates, § 49 Verfassung (Seite 17).

5. Er hat das Recht, den Sitzungen aller Ausschüsse mit beratender Stimme beizuwohnen; stimmberechtigt ist er nur, wenn er Mitglied des Gemeinderates ist, § 53 Verfassung (Seite 17).

<sup>3)</sup> Für die Vertretung des Bürgermeisters kommen dabei nach der Verfassung folgende Fälle in Betracht:

1. In seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Gemeinderates: durch die weiteren Vorsitzenden, § 21 Verfassung (Seite 11).

2. In seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Stadtsenates: durch den von ihm oder vom Stadtsenat berufenen Vizebürgermeister oder Stadtrat, § 42 Verfassung (Seite 15).

3. Im allgemeinen durch das von ihm bestimmte oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung vom Stadtsenat berufene Mitglied des Stadtsenates, § 95 Verfassung (siehe oben).

4. In seiner Eigenschaft als Vorstand des Magistrates: durch den Magistratsdirektor, § 95 Verfassung (siehe oben).

5. In seiner Eigenschaft als Landeshauptmann: durch das vom Stadtsenat bestimmte Mitglied, § 137 Abs. 3 Verfassung (Seite 39).

## Vom Wirkungsbereiche des Stadtsenates

§ 96<sup>1)</sup>

Dem Stadtsenat obliegt, sofern nicht Ausnahmen<sup>2)</sup>, insbesondere für den Fall der Dringlichkeit, durch dieses Gesetz oder die Geschäftsordnung vorgesehen sind, die Vorberatung der in den Wirkungsbereich des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten.

Die Prüfung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses hat er in gemeinsamer Sitzung mit dem Finanzausschuß vorzunehmen, in der der Bürgermeister, sein Stellvertreter im Vorsitz im Stadtsenate (§ 42) oder der Vorsitzende (Stellvertreter) des Finanzausschusses den Vorsitz führt. Die Abstimmung ist getrennt vorzunehmen. Stimmen die Beschlüsse nicht überein, so ist für den Antrag an den Gemeinderat der Beschluß des Stadtsenates maßgebend, der davon abweichende Beschluß des Finanzausschusses ist aber dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.<sup>3)</sup>

*Anmerkung:* § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtsenates (siehe Anmerkung zu § 48 Verfassung, Seite 16) lautet: „Der Wirkungsbereich des Stadtsenates ist in der Gemeindeverfassung festgesetzt. Außerdem kommt ihm der in einzelnen Gesetzen, im Organisationsstatut für die Unternehmungen der Gemeinde Wien und in einzelnen Gemeinderatsbeschlüssen zugewiesene Wirkungsbereich zu.“

<sup>2)</sup> Solche Ausnahmen sind:

a) Mißtrauensvotum gegen den Bürgermeister oder einen amtsführenden Stadtrat, § 39 Verfassung (Seite 14);

b) über Antrag des Bürgermeisters: Auflösung eines Ausschusses, der seine Geschäfte nicht ordnungsgemäß besorgt oder Abberufung eines Ausschußmitgliedes, das von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne Entschuldigungsgrund ferngeblieben ist, § 61 Verfassung (Seite 19);

c) Wahl des Direktors des Kontrollamtes, § 73 Abs. 2 Verfassung (Seite 21);

d) schließlich die Beschlüsse des Gemeinderates zur Geschäftsbehandlung, z. B. Beschluß, daß eine Gemeinderatssitzung nicht öffentlich abgehalten wird, § 20 Abs. 2 Verfassung (Seite 11), Beschluß auf Verlesung oder Besprechung einer Anfrage, § 16 Abs. 9 GOG. (Seite 50), auf dringliche Behandlung eines Antrages, § 18 1. Satz GOG. (Seite 50), auf Schluß der Debatte, § 33 GOG. (Seite 52).

<sup>3)</sup> Vgl. § 101 2. Satz, Verfassung und § 99 Abs. 2 Verfassung.

## § 97

Der Stadtsenat schlägt dem Gemeinderate die amtsführenden Stadträte (§ 38) vor.

*Anmerkung:* Siehe § 38 Verfassung und Anmerkung hiezu (Seite 14).

## § 98

In seinen Wirkungsbereich fallen außerdem:

a) die Ernennung (Stellenbesetzung) und Belohnung der Angestellten, desgleichen deren Versetzung in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand und die Entlassung sowie die Entscheidung über die Dienstesentsagung definitiver Angestellter;

- b) die Ausübung des Präsentationsrechtes der Gemeinde rücksichtlich der Ernennung von Lehrpersonen;
- c) die Ausübung des Präsentationsrechtes der Gemeinde aus dem Titel des Patronates;
- d) die Zustimmung zu Ausschlußbeschlüssen über Ausgaben, die im Voranschlage nicht vorgesehen sind, wenn sie S 80.000.— nicht übersteigen;<sup>1)</sup>
- e) die Bewilligung zur Einbringung von Beschwerden oder Klagen an den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof;
- f) die Entscheidung über die Zuständigkeit von Ausschüssen in zweifelhaften Fällen;
- g) die Entscheidung in Angelegenheiten, die zwischen zwei oder mehreren Gemeinderatsausschüssen strittig sind.

*Anmerkung:* <sup>1)</sup> Vgl. die korrespondierende Bestimmung des § 89 b Verfassung (Seite 26).

#### § 99

Der Stadtsenat ist berechtigt, bei dringlichen Fällen in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Gemeinderates fallen, nach Vorberatung, im zuständigen Ausschusse Verfügungen zu treffen, insbesondere Ausgaben zu beschließen, wenn die Entscheidung des Gemeinderates ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann. Der Beschluß ist dem Gemeinderate in seiner nächsten Sitzung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Ebenso ist er berechtigt, bei dringlichen Fällen in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines Ausschusses fallen, Verfügungen zu treffen, insbesondere Ausgaben zu beschließen, wenn die Entscheidung des Ausschusses ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann, desgleichen die Vorberatung gemäß § 101, zweiter Satz, an Stelle des Ausschusses zu pflegen. Der Beschluß ist dem Ausschuss in seiner nächsten Sitzung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

*Anmerkung:* Sogenannte „Notkompetenz“. Vgl. die Notkompetenz des Bürgermeisters, § 93 Verfassung (Seite 28).

### Entscheidung über Beschwerden

#### § 100

Sofern nicht durch ein Gesetz eine andere Beschwerdeinstanz gegeben ist, entscheidet in den zum selbständigen Wirkungsbereiche der Gemeinde gehörenden Angelegenheiten<sup>1)</sup> der Stadtsenat über Beschwerden gegen Verfügungen des Magistrates, eines magistratischen Bezirksamtes oder eines Bezirksvorstehers, dann gegen Beschlüsse einer Bezirksvertretung.

Solche Beschwerden sind bei der Amtsstelle einzubringen, gegen deren Entscheidung sie sich richten. Die Beschwerden sind binnen 14 Tagen, von dem der Zustellung folgenden Tag an gerechnet<sup>2)</sup>, zu überreichen. Diese Bestimmung gilt nur für Fälle, in denen das allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz keine Anwendung findet und für die Frist und Ort der Einbringung der Berufung nicht ohnedies gesetzlich geregelt sind.<sup>3)</sup>

Gegen die Entscheidung des Stadtsenates findet eine weitere Berufung, insbesondere an den Gemeinderat, nicht statt.<sup>4)</sup>

*Anmerkung:* <sup>1)</sup> In den selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen sowohl Geschäfte der

privaten Wirtschaftsverwaltung, wie zum Beispiel der Vermögensverwaltung, als auch Geschäfte der Hobeitsverwaltung. Nur gegen Verfügungen des Magistrates im Bereich dieser ist die Beschwerde an den Stadtsenat zulässig. Wenn also zum Beispiel der Magistrat einem Pächter oder Mieter kündigt, so ist eine Beschwerde an den Stadtsenat nicht zulässig.

<sup>2)</sup> Vgl. § 8 Abs. 2 Ziffer 7 des Organisationsstatutes für die Unternehmungen (Seite 175), wonach die Beschwerde binnen 14 Tagen, von dem Tage der Zustellung an gerechnet, zu überreichen ist.

<sup>3)</sup> Nach dem § 63 des AVG. 1950, BGBl. Nr. 172, ist die Berufung von der Partei schriftlich oder telegraphisch binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides, im Falle bloß mündlicher Verkündung mit dieser. Für die Berechnung der Frist gilt § 32 Abs. 2 AVG., der lautet: „Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages, der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.“

<sup>4)</sup> Weitere Aufgaben des Stadtsenates nach der Verfassung sind:

1. Zustimmung zur Betrauung eines Mitgliedes des Gemeinderates mit der Vertretung eines amtsführenden Stadtrates durch den Bürgermeister, § 40 Verfassung (Seite 15);

2. verschiedene Geschäfte bei der Verwaltung von Unternehmungen nach § 74 Abs. 2 Ziffer 3 Verfassung (Seite 22);

3. Genehmigung der vom Bürgermeister zu erlassenden Geschäftsordnung und Geschäftseinteilung des Magistrates, § 115 Abs. 1 Verfassung (Seite 34).

### 5. Abteilung

### Vom Wirkungsbereiche der Gemeinderatsausschüsse

#### § 101

Die Gemeinderatsausschüsse sind die beschließenden Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde, welche nach dieser Verfassung nicht anderen Gemeindeorganen zugewiesen sind. Außerdem obliegt ihnen die Vorberatung in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde, die in den Wirkungsbereich des Stadtsenates gemäß § 96 Abs. 1 und § 98, Punkt d, f und g, gehören.

*Anmerkung:* Sogenannte „Generalkompetenz“ der Gemeinderatsausschüsse. Zu beachten ist hiebei, daß alle Verwaltungsrechtssachen gemäß § 107 Abs. 3 Verfassung (Seite 32) in die Generalkompetenz des Magistrates fallen.

#### § 102

Die Gemeinderatsausschüsse haben sich genau an die Ansätze des Voranschlages zu halten. Ergibt sich bei einer Ausgabepest eine unvermeidbare Überschreitung des Ansatzes, so ist vor der Beschlußfassung die Zu-

stimmung des amtsführenden Stadtrates für die Finanzverwaltung einzuholen, der hierüber dem Finanzausschuß und dem Stadtsenat und, soweit es sich um Überschreitungen von mehr als S 80.000.— handelt, auch dem Gemeinderat periodisch Bericht zu erstatten hat.

Ist eine Ausgabe im Voranschlag überhaupt nicht vorgesehen, so ist die Zustimmung des Stadtsenates oder auch des Gemeinderates einzuholen (§ 89, lit. h, und § 98, lit. d). Bei Gefahr im Verzuge darf eine solche Ausgabe, sofern sie S 2.000.000.— nicht übersteigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses vollzogen werden; die Genehmigung des Stadtsenates oder auch des Gemeinderates ist nachträglich anzusprechen.

*Anmerkung:* Weitergehende Notkompetenzen des Bürgermeisters siehe § 93 Verfassung (Seite 28) und des Stadtsenates siehe § 99 Verfassung (Seite 30).

#### § 103

Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich zweier oder mehrerer Ausschüsse betreffen, können nacheinander in den betreffenden Ausschüssen oder in einer gemeinsamen Sitzung beschlossen werden. Die gemeinsame Sitzung beruft der Bürgermeister oder über seine Ermächtigung derjenige amtsführende Stadtrat ein, bei dessen Geschäftsgruppe die Angelegenheit zuerst anhängig wurde. Die Verhandlungen leitet der Vorsitzende des Ausschusses dieser Geschäftsgruppe. Die Abstimmung hat jeder Ausschuß für sich vorzunehmen. Falls die Beschlüsse nicht übereinstimmen, entscheidet der Stadtsenat.<sup>1)</sup>

Die näheren Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung der Ausschüsse festzusetzen.

Der Stadtsenat entscheidet auch endgültig im Streitfalle, von welchem Ausschusse eine Angelegenheit zu behandeln ist.<sup>2)</sup>

*Anmerkung:* <sup>1)</sup> Vgl. § 98 g Verfassung (Seite 30).

<sup>2)</sup> Vgl. § 98 f Verfassung (Seite 30).

### 6. Abteilung

## Vom Wirkungsbereiche des Bezirksvorstehers und der Bezirksvertretung

### Stellung des Bezirksvorstehers

#### § 104

Die Bezirksvorsteher sind Exekutivorgane der Gemeinde und dienen zur Unterstützung des Bürgermeisters in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde, soweit sie den Gemeindebezirk betreffen.<sup>1)</sup> <sup>2)</sup>

Aufträge, welche dem Bezirksvorsteher vom Bürgermeister zukommen, hat er unter seiner Verantwortlichkeit selbst zu vollziehen oder vollziehen zu lassen. Hiezu kann er sich auch der Mitglieder der Bezirksvertretung bedienen.

Die Bezirksvorsteher können jederzeit den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme anwohnen.<sup>3)</sup>

*Anmerkung:* <sup>1)</sup> In Ausführung des Artikels IV § 6 des Wiener Verfassungs-Überleitungsgesetzes hat der Stadtsenat am 2. Oktober 1945, Pr. Zl. 52, vorläufige Bestimmungen über die Geschäfte der Bezirksvorsteher erlassen. Gemäß § 3 dieser Bestimmungen wurde dem Bezirksvorsteher auch die Erfüllung der

Aufgaben der Bezirksvertretung übertragen. Nach § 5 wurden ihm außerdem folgende Geschäfte übertragen:

1. Die Bestellung der Fürsorgeräte nach den Vorschriften, die vom Stadtsenat hiefür erlassen werden.

2. Die weitere Mitwirkung im Fürsorgewesen nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften.

3. Die Ausschreibung und Verleihung von Stiftungsplätzen für Stiftungen, bei denen der Stifter die Verleihung durch die Bezirksvorsteherung (die Bezirksausschüsse) ausdrücklich angeordnet hat.

4. Die Erstattung von Gutachten in gewerblichen Angelegenheiten.

5. Die Erstattung von Gutachten über die Errichtung und Verlegung von Marktplätzen und Straßenständen im Bezirk.

6. Die Erstattung von Vorschlägen über die Benennung von Straßen, Gassen, Plätzen und Brücken im Bezirk.

7. Mitwirkung bei der Überwachung von Gemeindegut und der Gemeinde zur treuhänderischen Verwaltung anvertrauten Gütern.

8. Mitwirkung bei Aufstellung oder Anbringung von Objekten (platzzinspflichtigen Gegenständen) auf oder über öffentlichem Grund.

9. Mitwirkung bei Überwachung der Straßenpflege und Müllbeseitigung.

10. Mitwirkung bei Überwachung der Straßenbeleuchtung.

11. Mitwirkung bei Überwachung der ordnungsmäßigen Räumung und Instandhaltung der Unratskanäle.

12. Mitwirkung bei Überwachung der Instandhaltung der in Obhut der Stadt Wien stehenden Denkmäler, Brunnen und öffentlichen Uhren.

13. Mitwirkung bei der Überwachung der städtischen Gärten und Grünflächenanlagen.

14. Mitwirkung bei Handhabung der Bauordnung, insbesondere Wahrnehmung unbefugter Bauführung.

15. Mitwirkung bei Überwachung der Instandhaltung der öffentlichen Verkehrswege.

16. Mitwirkung bei Überwachung der Instandhaltung aller zur Sicherheit des öffentlichen Verkehrs bestehenden Vorkehrungen (Verkehrszeichen, Schranken, Stiegen u. dgl.).

17. Mitwirkung bei der Lenkung des Straßenverkehrs (Fahrzeugeinsatz).

18. Mitwirkung bei der Festsetzung der Dringlichkeit von Aufräumungs- und Wiederaufbauarbeiten und Mitwirkung bei der Durchführung der Aufräumungsarbeiten.

19. Mitwirkung bei Ausführung von Befehlen der Besatzungsbehörden.

20. Teilnahme an Augenscheinen und kommissionellen Verhandlungen.

21. Vergleichsversuche zwischen streitenden Parteien.

22. Ausstellung von Zeugnissen über Erwerbs- und Vermögensverhältnisse von Bewohnern des Bezirkes.

23. Abgabe von Äußerungen, zu denen die Bezirksvorsteher vom Bürgermeister, Stadtsenat oder Magistrat aufgefordert werden.

24. Mitwirkung bei der Durchführung des Zwangstausches nach dem Wohnungsanforderungsgesetz.

Nach § 7 wird den Bezirksvorstehern aufgetragen, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben geeigneter Personen zu bedienen, die im Bezirk ihren ordentlichen Wohnsitz haben und die als provisorische Bezirks-

räte bezeichnet werden. Die Bestellung dieser provisorischen Bezirksräte nimmt der Bürgermeister auf Grund von Vorschlägen der politischen Parteien vor; § 8 des Beschlusses bestimmt, daß sie vom Bezirksvorsteher mindestens einmal monatlich zu Beratungen herangezogen werden. Beschlüsse können sie jedoch nicht fassen und auch keine Abstimmungen vornehmen.

<sup>2)</sup> Siehe Anmerkung <sup>1)</sup> zu § 63 Verfassung (Seite 19).

<sup>3)</sup> Siehe § 7 GOG. (Seite 48), wonach die Bezirksvorsteher oder im Falle ihrer Verbinderung deren Stellvertreter jederzeit den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme anwohnen und in Angelegenheiten ihres Bezirkes das Wort ergreifen können.

## Stellung der Bezirksvertretung

### § 105

Die Bezirksvertretung besorgt jene Angelegenheiten, welche die Interessen des Bezirkes zunächst berühren und innerhalb ihrer Bezirksgrenzen sowie mit den der Verwendung im Bezirke gewidmeten oder den vom Gemeinderate bewilligten Mitteln vollständig durchgeführt werden können, insofern ihr diese Angelegenheiten vom Gemeinderate ausdrücklich übertragen worden sind.

Sie hat sich bei der Besorgung dieser Angelegenheiten an die Anordnungen des Gemeinderates zu halten.

Sie ist berechtigt, in allen anderen, den Bezirk oder die ganze Gemeinde betreffenden Angelegenheiten Anträge bei dem Gemeinderate einzubringen.

Sie hat insbesondere alljährlich, spätestens vier Monate vor Beginn des Verwaltungsjahres, den Voranschlag über das für die besonderen Bedürfnisse des Bezirkes sich ergebende Erfordernisse dieses Jahres, nachdem dieser Voranschlag durch 14 Tage zur allgemeinen Einsicht aufgelegt ist, an den Bürgermeister einzusenden und die vorgebrachten Einwendungen und Erinnerungen anzuschließen.

*Anmerkung:* Siehe Anmerkung zu § 63 Verfassung (Seite 20). Die Bestimmungen über die Bezirksvertretungen sind derzeit nicht anwendbar, da es keine Bezirksvertretungen gibt.

### § 106

Die Mitwirkung der Bezirksvertretungen im staatlichen Wirkungsbereiche der Gemeinde wird im Rahmen der bundesgesetzlichen Bestimmungen durch Landesgesetz geregelt.

*Anmerkung:* Siehe Anmerkung nach § 105 Verfassung, oben.

## 7. Abteilung

### Vom Wirkungsbereiche des Magistrates

#### Stellung des Magistrates

### § 107

Der Magistrat ist das Exekutivorgan<sup>1)</sup> der Gemeinde. Er besorgt die ihm zugewiesenen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches sowie die Geschäfte des staatlichen Wirkungsbereiches der Gemeinde. In

den Ausfertigungen ist der Wirkungsbereich ersichtlich zu machen.<sup>2)</sup>

Er verfügt und entscheidet in allen Verwaltungsrechtssachen in erster Instanz.<sup>3)</sup>

Ihm obliegt insbesondere außer den in dieser Verfassung an anderen Orten ihm zugewiesenen Geschäften:<sup>4)</sup>

- a) die unmittelbare Verwaltung des Vermögens der Gemeinde, ihrer Fonds, Anstalten und Stiftungen;
- b) die Verfassung der Jahresrechnungen und der Voranschläge, welche er mit seinen Anträgen dem Finanzausschusse vorzulegen hat;
- c) die Erstattung der im § 71 angeführten Besetzungsvorschläge;
- d) die Vorberatung, Berichterstattung und Antragstellung in allen Fällen, in denen der Gemeinderat, der Stadtsenat oder ein Ausschuß dies verlangen;<sup>5)</sup>
- e) die Anordnung einmaliger Ausgaben bis zu S 50.000.— wiederkehrender Ausgaben von jährlich höchstens S 5.000.—, jedoch nur für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Jahren, von Anerkennungsgaben und Aushilfen bis zum Betrage von S 600.—, sofern alle diese Ausgaben im Voranschlag bedeckt oder gemäß § 102 beschlossen sind; ferner die Veräußerung von beweglichem Gemeindevermögen im Werte von höchstens S 400.— und die Abschreibung uneinbringlicher Gemeindeforderungen bis zu S 400.—;<sup>6)</sup>
- f) der Abschluß oder die Auflösung von Verträgen, durch welche Verpflichtungen übernommen oder Leistungen an die Gemeinde bedungen werden, wenn die darin festgesetzte einmalige Leistung der Gemeinde S 12.000.— oder die jährliche Leistung der Gemeinde S 6000.— nicht übersteigt und die Dauer des Vertrages drei Jahre nicht überschreitet, sofern die Ausgabe im Voranschlag bedeckt oder gemäß § 102 beschlossen ist;<sup>7)</sup>
- g) die Aufnahme in die Versorgungshäuser und humanitären Anstalten der Gemeinde, die Beteiligung mit Erhaltungsbeiträgen (Armenpfünden), Aushilfen und Unterstützungen aus den der Gemeinde unterstehenden Wohltätigkeitsfonds.<sup>8)</sup>

*Anmerkung:* <sup>1)</sup> Richtig „ein“ Exekutivorgan, denn es gibt auch andere, siehe § 104 Verfassung (Seite 31).

<sup>2)</sup> Hinsichtlich der Wirkungsbereiche siehe § 75, Verfassung und Anmerkung hiezu (Seite 22).

<sup>3)</sup> Unter Verwaltungsrechtssachen versteht man diejenigen Angelegenheiten, in denen der Magistrat Bescheide, d. h., Verfügungen oder Entscheidungen zu erlassen hat, also mit Zwangsgewalt ausgestattet ist. In diesen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde kommt ihm die sogenannte „Generalkompetenz des Magistrates“ zu. Vergl. die Generalkompetenz der Gemeinderatsausschüsse in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde, abgesehen von Verwaltungsrechtssachen, bei § 101 und Anmerkung hiezu (Seite 30).

<sup>4)</sup> Solche Geschäfte sind:

- a) beratende Stimme des Magistratsdirektors bei Sitzungen des Stadtsenates und das Recht, An-

träge zu stellen, § 43 Abs. 2 Verfassung (Seite 15);

b) beratende Stimme des Magistratsdirektors und das Recht, Anträge zu stellen bei den Ausschüssen, § 54 Abs. 3 Verfassung (Seite 18);

<sup>5)</sup> Zu Punkt d): Das Wort Vorberatung ist insofern fehl am Platze, als der Magistrat keine kollegiale Behörde ist, daher nichts „vorberaten“ kann.

Andererseits ist die Berichterstattung und Antragstellung nicht nur dann Sache des Magistrates, wenn der Gemeinderat, der Stadtsenat oder ein Ausschuß dies verlangen, sondern in allen Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich dieser Kollegialorgane fallen.

<sup>6)</sup> Zu Punkt e): a) Gleichgültig, welchem Zweck diese Ausgaben dienen, ausgenommen, daß es sich um Leistungen nach Punkt f) desselben Paragraphen handelt, siehe Anmerkung.<sup>7)</sup>

b) Hinsichtlich des Begriffes Veräußerung siehe Anmerkung zu § 89 Punkt e) Verfassung (Seite 27);

<sup>7)</sup> Zu Punkt f): Hier ist hauptsächlich an Verträge mit Dauerwirkung gedacht, wie Bestand-, Leib- oder Werklieferungsverträge, nicht aber an Kauf-, Tausch- oder Dienstverträge.

<sup>8)</sup> Zu Punkt g): Veraltete Ausdrucksweise. Die Leistungen der Fürsorge werden heute auf Grund gesetzlicher, beziehungsweise Verordnungsbestimmungen erbracht und gehören daher in den Bereich der Verwaltungsrechtssachen, siehe Anmerkung <sup>3)</sup> oben; über „Wohltätigkeitsfonds“ verfügt die Gemeinde derzeit nicht.

## Betriebe

### § 108<sup>1)</sup>

Verwaltungsweige, die sich ihrer Natur nach dazu eignen, können durch Beschluß des Gemeinderates als Betriebe organisiert werden. Sie können mit einem über die Zuständigkeitsgrenzen des § 107 hinausgehenden Wirkungsbereich und mit einer gegenüber den anderen Teilen des Magistrates erhöhten Selbständigkeit ausgestattet werden. Jedoch sind auch sie dem Gemeinderate, dem Stadtsenate, dem zuständigen Gemeinderatsausschuß sowie dem Bürgermeister, dem zuständigen amtsführenden Stadtrate und dem Magistratsdirektor untergeordnet. Die näheren Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung des Magistrates vorzusehen.<sup>2)</sup>

Anmerkung: <sup>1)</sup> Als Betriebe sind derzeit auf Grund des Beschlusses des Stadtsenates vom 27. Juli 1945, Pr. Zl. 2/1945 folgende Magistratsabteilungen organisiert:

Magistratsabteilung 31 — Wasserwerke,  
Magistratsabteilung 43 — Friedhöfe,  
Magistratsabteilung 44 — Bäder,  
Magistratsabteilung 48 — Fuhrwerksbetrieb,  
Müllbeseitigung und Straßenpflege.

<sup>2)</sup> Organisationsstatut für die Betriebe der Stadt Wien, siehe Seite 139.

<sup>3)</sup> Siehe § 115 Verfassung und Anmerkung hiezu (Seite 34).

## Geschäftsgruppen des Magistrates

### § 109

Der Magistrat wird in Geschäftsgruppen und innerhalb dieser in Abteilungen eingeteilt.<sup>1)</sup>

Diese Geschäftsgruppen sind den Verwaltungsgruppen anzupassen, für die Gemeinderatsausschüsse gewählt werden (§ 51).

Jeder Geschäftsgruppe steht ein amtsführender Stadtrat vor, der für die Geschäftsführung im selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde dem Bürgermeister und mit ihm dem Gemeinderate verantwortlich ist.

Die näheren Bestimmungen über die Abgrenzung des Wirkungsbereiches der amtsführenden Stadträte gegenüber dem der beamteten Vorstände (Direktoren) sowie des Magistratsdirektors enthält die Geschäftsordnung des Magistrates.<sup>2)</sup>

Anmerkung: <sup>1)</sup> Siehe die Geschäftseinteilung des Magistrates auf Seite 95 ff.

<sup>2)</sup> Siehe Anmerkung zu § 115 Verfassung (Seite 34).

## Geschäfte des Magistrates im staatlichen Wirkungsbereich der Gemeinde

### § 110

Der Magistrat hat unter Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die Geschäfte des der Gemeinde übertragenen staatlichen Wirkungsbereiches<sup>1)</sup>, insbesondere die Einhebung und Abfuhr der direkten Steuern unter Haftung der Gemeinde<sup>2)</sup> zu besorgen; außerdem hat er als politische Behörde alle Amtshandlungen, welche in dem der Gemeinde durch das Gesetz vom 19. Mai 1868, RGBl. Nr. 44, zugewiesenen Wirkungsbereichen einer politischen Bezirksbehörde gelegen sind, sofern sie nicht der Bundespolizeibehörde vorbehalten sind, nach den für das Verfahren der politischen Bezirksbehörden jeweils bestehenden Vorschriften und alle Aufträge, welche ihm noch durch besondere Gesetze übertragen wurden, genau zu vollziehen.

Anmerkung: <sup>1)</sup> Hinsichtlich des staatlichen Wirkungsbereiches siehe die Anmerkung zu § 75 Verfassung (Seite 22).

<sup>2)</sup> Die bisher in Wien von Organen dieser Stadt besorgte Einhebung und zwangsweise Eintreibung von Bundesabgaben wurde auf Grund einer Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 15. März 1933, BGBl. Nr. 63, mit weiterer Verordnung vom 27. Mai 1933, BGBl. Nr. 203, ab 1. Juli 1933 vom Bund übernommen.

## Lokalpolizei

### § 111

Der Magistrat hat unter Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die der Gemeinde zustehende Lokalpolizei zu handhaben.<sup>1)</sup>

Er ist auch hiebei an die bestehenden Gesetze und Verordnungen gebunden.

Dem Magistrat steht das Recht zu, in Angelegenheiten der der Gemeinde zustehenden Lokalpolizei allgemeine Anordnungen und Verbote zu erlassen und Geldstrafen zugunsten des Gemeindearmenfonds (allgemeinen Versorgungsfonds) bis zum Betrage von S 400.— oder Arreststrafe bis zu 14 Tagen für deren Übertretung festzusetzen.<sup>2)</sup>

Die Anordnungen und Verbote werden durch Kundmachungen verlautbart, die vom Magistrat an den Amtstafeln für mindestens acht Tage anzuschlagen sind. Der Magistrat kann aber auch verfügen, daß sie von

den Hauseigentümern oder deren Beauftragten in den Häusern im Hausflur oder Stiegenhaus an einem allen Hausparteien zugänglichen Ort anzuschlagen sind.<sup>3)</sup>

*Anmerkung:* <sup>1)</sup> Vgl. Artikel II, § 8 des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, BGBl. Nr. 393, betreffend Übergangsbestimmungen zur 2. Bundes-Verfassungsnovelle.

<sup>2)</sup> Nur allgemeine Anordnungen darf der Magistrat erlassen, nicht aber individuelle Verfügungen.

<sup>3)</sup> Diese Magistratskundmachungen stellen sich als gesetzesvertretende Verordnungen dar und behalten bis zu ihrer Aufhebung ihre Wirksamkeit. Es gibt derzeit eine große Zahl solcher Magistratskundmachungen, viele noch aus dem 19. Jahrhundert, deren authentischer Wortlaut mit Rücksicht auf die Art der Verlautbarung, nämlich nicht in einem Gesetz- oder Verordnungsblatt, nicht leicht feststellbar ist.

## Magistratische Bezirksämter

### § 112

In den Bezirken bestehen magistratische Bezirksämter, welche die nach der Geschäftseinteilung des Magistrates der dezentralisierten Behandlung zugewiesenen Angelegenheiten selbständig im Namen des Bürgermeisters, beziehungsweise des Magistrates und unter deren Überwachung besorgen. Erforderlichenfalls können für bestimmte räumlich abliegende Bezirksteile einzelne Beamte mit besonderen Vollmachten exponiert werden.<sup>1)</sup>

An der Spitze der Bezirksämter stehen rechtskundige Beamte des Magistrates, denen das nach den Verhältnissen des Bezirkes erforderliche Personal beigegeben ist.

Ausnahmsweise kann der Stadtsenat als Landesregierung ein magistratisches Bezirksamt für zwei benachbarte Bezirke aufstellen.<sup>2)</sup>

Der Bürgermeister kann zur Erzielung eines leichteren amtlichen Verkehrs über Vorschlag der Bezirksvertretung Bezirksaufsichtsräte für einzelne Teile größerer Gemeindebezirke bestellen, welche daselbst jene Amtshandlungen des selbständigen und staatlichen Wirkungsbereiches, die ihnen vom Bürgermeister zugewiesen werden, nach den Weisungen des Vorstandes des magistratischen Bezirksamtes zu besorgen haben. Ihnen obliegt in diesem Bezirksteile auch die Vertretung des Bezirksvorstehers nach dessen Anordnungen; sie müssen in dem Bezirksteile, für welchen sie bestellt werden, ihren ordentlichen Wohnsitz haben.<sup>3)</sup>

*Anmerkung:* <sup>1)</sup> Sogenannte „Exposituren“ und wegen der räumlichen Entfernung in Groß-Wien noch eine Anzahl von Amtsstellen, die auf Seite 182ff angeführt sind.

<sup>2)</sup> Nur für zwei benachbarte Bezirke kann ein magistratisches Bezirksamt eingerichtet werden; davon wurde Gebrauch gemacht, bei den magistratischen Bezirksämtern für den I./VIII., IV./V., VI./VII., XIII., XIV. und XIX./XXVI. Bezirk.

<sup>3)</sup> Bezirksaufsichtsräte wurden niemals eingerichtet.

### § 113

Das magistratische Bezirksamt untersteht unmittelbar dem Magistrat. In jenen Angelegenheiten, welche in den Wirkungsbereich der Bezirksvertretungen ge-

hören, hat es die Anordnungen und Beschlüsse des Bezirksvorstehers, beziehungsweise der Bezirksvertretung, im Falle der Bezirksvorsteher darum ersucht, auszuführen und die bezüglichen Erledigungen dementsprechend besonders kenntlich zu machen.

In Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung steht den Bundesministerien das Recht zu, innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches dem magistratischen Bezirksamte unmittelbar Weisungen zu erteilen und Auskünfte von ihm zu begehren.

*Anmerkung:* Die magistratischen Bezirksämter sind Bestandteile des Magistrates. Es ist daher unlogisch zu sagen, daß sie dem Magistrat unmittelbar unterstehen. Sie unterstehen im übrigen wie alle Ämter und Dienststellen des Magistrates der Magistratsdirektion, nicht aber den Magistratsabteilungen. Sie gehören keiner Verwaltungsgruppe des Magistrates an, unterstehen aber jeweils nach der von ihnen bearbeiteten Verwaltungssache in fachlicher Hinsicht der zuständigen Geschäftsgruppe des Magistrates.

## Instanzenzug im staatlichen Wirkungsbereiche

### § 114

Der Instanzenzug im staatlichen Wirkungsbereiche der Gemeinde wird im § 144 geregelt.

## Geschäftsordnung und Geschäftseinteilung des Magistrates

### § 115

Die Geschäftsordnung<sup>1)</sup> und Geschäftseinteilung des Magistrates erläßt der Bürgermeister mit Genehmigung des Stadtsenates.

In der Geschäftsordnung des Magistrates ist insbesondere zu bestimmen, welche Angelegenheiten vom Magistrat der kollegialen Beratung zu unterziehen sind.<sup>2)</sup>

*Anmerkung:* <sup>1)</sup> Die Geschäftsordnung für den Magistrat Wien wurde mit Präsidialverfügung vom 19. Oktober 1901, MD. 2546/00, genehmigt und, soweit der übertragende Wirkungskreis und der Wirkungskreis als politische Behörde erster Instanz in Betracht kommt, mit Statthaltereierlaß vom 12. November 1901, Zl. 101.511, bestätigt. Seither wurde die Geschäftsordnung durch zahlreiche Abänderungen umgestaltet. Die letzte amtliche Ausgabe wurde im Jahre 1919 im Verlag des Wiener Magistrates in Druck gelegt und ist derzeit gänzlich veraltet. Eine wichtige Änderung der Geschäftsordnung erfolgte mit Entschließung des Bürgermeisters vom 31. Mai 1920, MD.-3436/20, Normalienblätter des Magistrates Nr. 8/20.

Eine vollkommene Neufassung der Geschäftsordnung ist in Vorbereitung.

<sup>2)</sup> Die Geschäftseinteilung für den Magistrat wurde im Jahre 1948 auf Grund des Stadtsenatsbeschlusses vom 25. Mai 1948, Pr. Zl. 953/48, amtlich in Druck gelegt und mit Erlaß MD.-3179/48 herausgegeben. Sie ist bereits durch zahlreiche Nachträge wesentlich abgeändert, siehe die derzeitige Geschäftseinteilung auf Seite 95ff.

<sup>3)</sup> Derzeit gibt es keine Angelegenheiten der kollegialen Beratung des Magistrates.

## Zweites Hauptstück

### Wien als Land

#### 1. Abschnitt

#### Organe der Gesetzgebung und Vollziehung

##### § 116

Der Gemeinderat der Stadt Wien ist auch Landtag für Wien.

Die Gesetzgebungsperiode des Landtages fällt mit der Wahlperiode zusammen.

*Anmerkung: Hinsichtlich der Grundsätze für die Gesetzgebung und Vollziehung der Länder vgl. Artikel 95 bis 111 B.-VG. in der Fassung 1929.*

##### § 117

Der Bürgermeister ist auch Landeshauptmann, der Stadtsenat auch Landesregierung und der Magistratsdirektor auch Landesamtsdirektor für Wien im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes. Der Wiener Magistrat ist für Wien auch Amt der Landesregierung.

##### § 118

Stadtsenat, Bürgermeister, Magistratsdirektor und Magistrat haben ihre Bescheide im Wirkungsbereiche der Landesverwaltung als „Wiener Landesregierung“, „Landeshauptmann von Wien“, „Landesamtsdirektor von Wien“ und „Amt der Wiener Landesregierung“ zu erlassen.

#### 2. Abschnitt

#### Gesetzgebung

#### Erfordernisse der Landesgesetze für Wien

##### § 119

Zu einem Landesgesetze ist der Beschluß des Landtages, die Beurkundung durch den Landeshauptmann und die Gegenzeichnung durch den Landesamtsdirektor, endlich die Kundmachung durch den Landeshauptmann erforderlich.

Insoweit ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesbehörden vorsieht, muß zu dieser Mitwirkung die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden (Artikel 97 B.-VG.).

Die Kundmachung der Landesgesetze für Wien ist im „Landesgesetzblatt für Wien“ vorzunehmen.

Die näheren Bestimmungen über dieses Gesetzblatt, insbesondere über die Art der Kundmachung und den Beginn der Wirksamkeit der Gesetze, enthält das Gesetz über das Landesgesetzblatt für Wien.

*Anmerkung: Jetzt ist maßgebend das Gesetz über das Gesetzblatt der Stadt Wien Nr. 1/45. Seit dem vollen Inkrafttreten der Bundesverfassung am 19. Dezember 1945 führt dieses Gesetzblatt wieder den alten Namen „Landesgesetzblatt für Wien“.*

#### Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Landtages

#### Einberufung, Öffentlichkeit

##### § 120

Die Sitzungen des Landtages sind gesondert einzuberufen. In ihnen dürfen Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde nicht verhandelt werden.

Die Einberufung obliegt dem ersten Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung dem nächstfolgenden Präsidenten. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dieses Verlangen von wenigstens einem Viertel der Landtagsabgeordneten schriftlich gestellt wird.

Die Zeit vom 15. Juli bis 15. September jeden Jahres gilt als sittings(tagungs)/freie Zeit. Es kann jedoch auch während dieser Zeit gemäß den Bestimmungen des Absatzes 2 eine außerordentliche Sitzung des Landtages einberufen werden.

Die Sitzungen sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Präsidenten oder einem Fünftel der anwesenden Abgeordneten verlangt und vom Landtag nach Entfremdung der Zuhörer beschlossen wird.

Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in diesen öffentlichen Sitzungen sowie in den Sitzungen der Ausschüsse (§ 51) bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

*Anmerkung: Die Tätigkeit des Wiener Landtages gliedert sich nicht wie die des Nationalrates in Tagungen und innerhalb der Tagungen in Sitzungen (Artikel 28 B.-VG. in der Fassung 1929). Trotzdem gibt es beim Wiener Landtag eine sittings-(tagungs)-freie Zeit. Es ist dies die Zeit der üblichen Parlamentsferien vom 15. Juli bis 15. September jedes Jahres.*

#### Vorsitz

##### § 121

Der Landtag wählt aus seiner Mitte unter sinnvoller Anwendung der Bestimmungen des § 36 der Gemeindevahlordnung eine durch die Geschäftsordnung festzusetzende Anzahl von Vorsitzenden, denen der Titel erster usw. Präsident zukommt. Der Landeshauptmann und die übrigen Mitglieder der Landesregierung sind zu Vorsitzenden nicht wählbar. Vorsitzende, die in die Landesregierung gewählt werden, haben das erstere Mandat niederzulegen.

Im Falle der Verhinderung des ersten Präsidenten vertritt ihn der zweite, beziehungsweise der nächste.

Der Präsident leitet die Verhandlungen, handhabt die Bestimmungen der Geschäftsordnung und achtet auf deren Beobachtung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung während der Sitzungen.

*Anmerkung: Jetzt § 97 GWO. (Seite 63).*

#### Beschlußfähigkeit

##### § 122

Der Landtag ist beschlußfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Abgeordneten versammelt ist.

Zu Beschlüssen über eine Abänderung dieses Hauptstückes sowie über sonstige Landesverfassungsgesetze ist die Anwesenheit der Hälfte der Landtagsabgeordneten erforderlich.

*Anmerkung: Aus dieser Bestimmung geht hervor, daß nur das zweite Hauptstück der „Verfassung der Bundeshauptstadt Wien“ als Landesverfassungsgesetz anzusehen ist, daher die Bestimmungen des ersten Hauptstückes über Wien als Orts- und Gebietsgemeinde, §§ 1 bis 115, nur einfachgesetzlichen Charakter haben. Dasselbe geht aus § 124 der Verfassung hervor, siehe Seite 36.*

## Berichterstattung

### § 123

Als Berichterstatter im Landtag sowie bei der Vorberatung im Ausschuß oder in einer vom Landtag gewählten Kommission (§ 128 Abs. 1) wählt der Ausschuß oder die Kommission einen amtsführenden Stadtrat oder einen Landtagsabgeordneten.

*Anmerkung:* Es wurde unterlassen, die amtsführenden Stadträte auch entsprechend ihrer Funktion in der Gesetzgebung und Verwaltung des Landes Wien zu bezeichnen, etwa als amtsführende Landesräte.

*Auch die Ausschüsse führen den offiziellen Namen „Gemeinderatsausschüsse“, auch wenn sie in ihrer Eigenschaft als Landtagsausschüsse tätig sind. Das ist natürlich nur ein Schönheitsfehler und hat weiter keine rechtlichen Folgen.*

## Beschlußfassung

### § 124

Zu einem gültigen Beschlusse des Landtages ist die unbedingte Stimmenmehrheit der anwesenden Landtagsabgeordneten erforderlich. Die Abänderung dieses Hauptstückes sowie sonstige Landesverfassungsgesetze können aber nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

*Anmerkung:* Siehe Anmerkung nach § 122 Verfassung, Seite 35.

## Sitzungsprotokoll

### § 125

Über die Sitzungsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen, in welches alle Anträge sowie alle Beschlüsse aufgenommen werden müssen. Es ist von dem Präsidenten und einem Schriftführer zu unterzeichnen und im Gemeindearchiv aufzubewahren.

## Anfragerecht

### § 126

Jeder Landtagsabgeordnete hat das Recht der Anfrage an den Landeshauptmann und die amtsführenden Stadträte.<sup>1)</sup>

Alle Anfragen sind schriftlich mit Namensnennung des Befragten in formulierter Fragestellung, mit kurzer Begründung und der leserlichen Unterschrift des Antragstellers (der Fragesteller) versehen, dem Präsidenten vor Beginn der Sitzung zu überreichen. Der Präsident hat dem Landtag hievon vor Eingehen in die Tagesordnung Mitteilung zu machen.

Der Befragte kann mündlich oder schriftlich Antwort geben oder die Beantwortung mit Angabe der Gründe ablehnen. Die Beantwortung oder die Ablehnung muß spätestens in der der Überreichung der Anfrage zweitfolgenden Sitzung erfolgen. Zur mündlichen Beantwortung ist dem Befragten in der öffentlichen Sitzung das Wort zu erteilen. Die schriftliche Beantwortung wird dadurch vollzogen, daß die schriftliche Antwort für den Fragesteller — falls mehrere Landtagsabgeordnete gemeinsam eine Anfrage stellen, für den in der Anfrage Erstgenannten — am Beginne der Sitzung beim Landesamtsdirektor hinterlegt wird. Bei diesem können sich die bezeichneten Antragsteller die Antwort bis zum Schlusse der öffentlichen Landtagssitzung gegen Empfangsbestätigung beheben. Unterlassen sie dies, so wird ihnen die Antwort noch vor der nächsten Sitzung des Landtages zugestellt.

Jede Anfrage wird dem Protokolle der Sitzung, vor der sie überreicht wurde, begedruckt. Die Anfragen sind hiebei mit fortlaufenden Ziffern zu bezeichnen. Die schriftliche Antwort wird dem Protokolle der Sitzung, zu der sie hinterlegt wurde, mit der Zifferbezeichnung der Anfrage begedruckt. Die Anfragen der Landtagsabgeordneten und die erteilten Antworten gelten als Bestandteil der Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtages.

Eine Anfrage und die schriftliche Antwort sind zu verlesen, wenn mindestens 25 Landtagsabgeordnete es schriftlich verlangen. Das Verlangen ist spätestens vor Beginn der der Überreichung der Anfrage oder der Erteilung der schriftlichen Antwort folgenden Sitzung zu stellen. Die Verlesung hat vor Schluß der öffentlichen Sitzung stattzufinden.

Jeder Antragsteller hat das Recht, die Verlesung einer von ihm gestellten Anfrage oder der darauf erteilten schriftlichen Antwort und die Besprechung der Anfrage oder der erteilten Antwort zu beantragen. Ein solcher Antrag ist bezüglich einer Anfrage zugleich mit dieser, bezüglich einer Antwort nach deren Erteilung, bei schriftlichen Antworten vor Beginn der der Erteilung folgenden Sitzung, schriftlich dem Präsidenten zu überreichen. Die Begründung des Antrages hat vor Schluß der öffentlichen Sitzung zu erfolgen. Hiefür ist eine Redezeit von fünf Minuten eingeräumt. Über den Antrag ist ohne Debatte abzustimmen. In diesen Besprechungen beträgt die Redezeit für jeden Redner, ausgenommen den Befragten, höchstens zehn Minuten.

Bei der Besprechung über die Beantwortung einer Anfrage kann der Antrag gestellt werden, der Landtag nehme die Beantwortung zur Kenntnis oder nicht zur Kenntnis. Dem Antrage kann eine kurze Begründung beigegeben sein.

Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf schriftlichen Antrag von neun Abgeordneten, der vor Beginn der Sitzung dem Präsidenten zu überreichen ist, kann ohne Debatte beschlossen werden, daß eine in derselben Sitzung eingebrachte Anfrage vom Fragesteller mündlich begründet werde und hierauf eine Debatte über den Gegenstand stattfinde. Einem solchen Antrage, der von mindestens 17 Abgeordneten gestellt wird, ist ohne weiteres stattzugeben. Die Verlesung der Anfrage und die Debatte haben während der öffentlichen Sitzung stattzufinden, spätestens jedoch zu Beginn der vierten Stunde der Sitzungsdauer. Innerhalb dieser Bestimmungen hat der Präsident die weiteren Verfügungen zu treffen.

Kein Abgeordneter darf mehr als zwei dringliche Anfragen in einer Sitzung unterstützen. In der Debatte über dringliche Anfragen darf kein Redner, der Befragte ausgenommen, mehr als 20 Minuten sprechen. Dem Landeshauptmann und den amtsführenden Stadträten steht das Recht der Antragstellung zu.<sup>2)</sup>

*Anmerkung:* <sup>1)</sup> Siehe Anmerkung zu § 123 Verfassung, oben.

<sup>2)</sup> Gleichlautend mit §§ 17 und 18 GOL. (Seite 43), mit folgender Ausnahme:

*In § 126 Abs. 8 hätte auf Grund eines Verfassungsgesetzesbeschlusses vom 7. März 1946 anstelle der Zahl 9 die Zahl 6 treten sollen, doch ist dieser Verfassungsgesetzesbeschlusse bis heute mangels Zustimmung der alliierten Stellen noch nicht kundgemacht worden. § 18 Abs. 1 GOL wurde bereits auf Grund eines Beschlusses vom 7. März 1946, Pr. Zl. 255/46, in demselben Sinne abgeändert. Diese Abänderung ist bereits in Kraft getreten.*

## Antragsrecht

### § 127

Jeder Landtagsabgeordnete hat das Recht, selbständige Anträge zu stellen. Der Antrag muß mit der Formel versehen sein „der Landtag wolle beschließen“ und hat den Wortlaut des nach dem Antrage zu fassenden Beschlusses zu enthalten. Er ist dem Präsidenten schriftlich, mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers versehen, zu übergeben.

Jeder Antrag muß von mindestens sieben Landtagsabgeordneten, den Antragsteller eingerechnet, unterstützt sein.

Die Unterstützung erfolgt durch das Beisetzen der eigenhändigen Unterschrift oder auf die vom Präsidenten dem Landtage gestellte Unterstützungsfrage durch Erhebung der Hände.

Die Anträge werden, mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, dem Protokolle der Landtagssitzung, während der sie überreicht wurden, beige druckt und vom Präsidenten dem zuständigen amtsführenden Stadtrate überwiesen, der hierüber binnen Monatsfrist dem zuständigen Ausschusse zu berichten hat.

*Anmerkung: In Abs. 2 hätte auf Grund eines Verfassungsgesetzbeschlusses vom 7. März 1946 anstelle der Zahl 7 die Zahl 6 treten sollen, doch ist dieser Verfassungsgesetzbeschuß bis heute mangels Zustimmung der alliierten Stellen noch nicht kundgemacht worden. § 19 Abs. 2 GOL. wurde bereits auf Grund eines Beschlusses vom 7. März 1946, Pr. Zl. 255/46, in demselben Sinne abgeändert. Diese Abänderung ist bereits in Kraft getreten.*

## Behandlung der Gesetzesvorlagen

### § 128

Die Gesetzesvorlagen sind vom zuständigen amtsführenden Stadtrat in der Landesregierung einzubringen. Sie gelangen nach Vorberatung durch diese und hierauf durch den zuständigen Ausschuß oder eine vom Landtag gewählte Kommission in den Landtag.

Sie werden grundsätzlich in zwei Lesungen verhandelt.

Die Verhandlung in erster Lesung teilt sich in die General- und Spezialdebatte. Die erstere wird vom Berichterstatter eröffnet und bezweckt eine allgemeine Beratung über die Vorlage als Ganzes. Die letztere folgt unmittelbar auf die erstere und dient den Einzelberatungen und den Abstimmungen über die Teile der Vorlage.

Am Schlusse der Generaldebatte wird darüber abgestimmt, ob der Landtag in die Spezialdebatte eingehe. Wird aber ein Antrag auf einfachen oder begründeten Übergang zur Tagesordnung gestellt, so muß zuerst über diesen Antrag abgestimmt werden.

Liegen mehrere Gesamtanträge vor, so beschließt der Landtag, welcher der Spezialdebatte zugrunde zu legen ist.

Wird das Eingehen in die Spezialdebatte abgelehnt, so ist die Vorlage verworfen.

Während der Generaldebatte kann der Antrag auf Vertagung, auf Zurückstellung an den Ausschuß, beziehungsweise an die Kommission oder an die Landesregierung gestellt werden.

Die Beschlußfassung über solche Anträge erfolgt, sobald sie von sieben Abgeordneten einschließlich des Antragstellers unterstützt sind, am Schlusse der Generaldebatte.

*Anmerkung: In Abs. 8 hätte auf Grund eines Verfassungsgesetzbeschlusses vom 7. März 1946 anstelle der Zahl 7 die Zahl 6 treten sollen, doch ist dieser Verfassungsgesetzbeschuß bis heute mangels Zustimmung der alliierten Stellen noch nicht kundgemacht worden. § 30 Abs. 8 GOL. wurde bereits auf Grund eines Beschlusses vom 7. März 1946, Pr. Zl. 255/46, in demselben Sinne abgeändert. Diese Abänderung ist bereits in Kraft getreten.*

### § 129

Der Präsident bestimmt, welche Teile der Vorlage bei der Spezialdebatte für sich oder vereint zur Beratung und Beschlußfassung kommen. Hierbei hat er den Grundsatz zu beobachten, daß die Vereinigung von Teilen nur in einer die Übersichtlichkeit der Beratung fördernden Weise erfolge. Wird eine Einwendung erhoben, so entscheidet der Landtag ohne Debatte.

Abänderungs- und Zusatzanträge können von jedem Landtagsabgeordneten zu jedem einzelnen Teile, sobald die Debatte über ihn eröffnet ist, gestellt werden und sind, wenn sie von mindestens sieben Abgeordneten einschließlich des Antragstellers unterstützt werden, in die Verhandlungen einzubeziehen. Diese Anträge müssen dem Präsidenten schriftlich überreicht werden. Die Unterstützung erfolgt, wenn die Anträge nicht von sieben Abgeordneten unterfertigt sind, auf die Unterstützungsfrage des Präsidenten durch Erheben der Hände.

Dem Landtag steht das Recht zu, jeden solchen Antrag an den Ausschuß, beziehungsweise an die Kommission oder an die Landesregierung zu verweisen und bis auf weiteren Bericht die Verhandlung abzubrechen.

Ablehnende Anträge sind unzulässig.

Der Landtag kann aber nach Schluß jedes Teiles der Spezialdebatte beschließen, die Verhandlung zu vertagen oder den Gegenstand nochmals an den Ausschuß, beziehungsweise an die Kommission oder an die Landesregierung zu verweisen oder über ihn mit oder ohne Begründung zur Tagesordnung überzugehen.

Wird am Schlusse der General- oder in der Spezialdebatte die Rückverweisung an den Ausschuß, beziehungsweise an die Kommission oder an die Landesregierung beschlossen, so kann der Landtag auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Abgeordneten dem Ausschuß, beziehungsweise der Kommission oder der Landesregierung zur neuerlichen Berichterstattung eine Frist stellen, nach deren Ablauf die Verhandlung im Landtag fortgesetzt wird, auch wenn ein Bericht nicht vorliegen sollte oder nicht erstattet werden kann.

*Anmerkung: In Abs. 2 hätte auf Grund eines Verfassungsgesetzbeschlusses vom 7. März 1946 anstelle der Zahl 7 die Zahl 6 treten sollen, doch ist dieser Verfassungsgesetzbeschuß bis heute mangels Zustimmung der alliierten Stellen noch nicht kundgemacht worden. § 31 Abs. 1 GOL. wurde bereits auf Grund eines Beschlusses vom 7. März 1946, Pr. Zl. Nr. 255/46, in demselben Sinne abgeändert. Diese Abänderung ist bereits in Kraft getreten.*

### § 130

Nachdem das Gesetz in erster Lesung in den einzelnen Teilen beschlossen worden ist, wird die zweite Lesung, das ist die Abstimmung im ganzen, auf die Tagesordnung, und zwar in der Regel der nächstfolgenden Sitzung gesetzt. Bei dieser Lesung findet keine Debatte statt und können keine Nebenanträge gestellt

werden. Bloß in dem Falle, wenn die einzelnen Teile eines zustandekommenen Beschlusses miteinander nicht im Einklange stehen sollten, ist zur Behebung dieses Übelstandes ein Antrag zulässig, über den der Landtag zugleich die erforderliche Berichtigung beschließen kann. Ebenso können Schreib-, Sprach- und Druckfehler richtiggestellt werden.

Beschlußanträge zu einer Vorlage werden nach der ersten Lesung zur Abstimmung gebracht.

*Anmerkung: Vgl. § 32 GOL. (Seite 46).*

### § 131

Anträge zur Geschäftsbehandlung brauchen nicht schriftlich überreicht zu werden, sie bedürfen keiner Unterstützung und können vom Präsidenten auch ohne Debatte sogleich zur Abstimmung gebracht werden. Das Wort zur Geschäftsbehandlung erteilt der Präsident nach seinem Ermessen, wobei er auch für jeden Redner die Redezeit mit fünf Minuten bestimmen kann.

*Anmerkung: Vgl. § 33 GOL. (Seite 46).*

## Funktionsgebühren

### § 132

Der Gemeinderat bestimmt die Funktionsgebühren der Mitglieder des Gemeinderates als Landtag.

*Anmerkung: Entsprechend dem allgemeinen Grundsatz, daß für die Erfordernisse des Landes Wien von der Gemeinde vorzusehen ist, § 137 Abs. 4 Verfassung (Seite 39), hat für die Funktionsgebühren der Mitglieder des Gemeinderates als Landtag der Gemeinderat vorzusehen.*

## Geschäftsordnung

### § 133

Der Landtag gibt sich durch Beschluß seine Geschäftsordnung.

*Anmerkung: 1) Diese Geschäftsordnung beruht auf den Beschlüssen des Wiener Landtages vom 18. Mai 1928, Pr. Zl. 1927, vom 11. Dezember 1931, Pr. Zl. 2559 und vom 7. März 1946, Pr. Zl. 255, und ist auf Seite 42ff abgedruckt.*

*2) Für die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Landtages gilt die Geschäftsordnung für die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Wiener Gemeinderates mit Ausnahme der §§ 25 und 33 laut Beschluß des Gemeinderates als Landtag vom 26. November 1920, Pr. Zl. 16.559. Siehe Seiten 53, 56, 57.*

## Immunität der Landtagsabgeordneten

### § 134<sup>1)</sup>

Die Landtagsabgeordneten genießen die gleiche Immunität wie die Mitglieder des Nationalrates.

Sie können daher wegen der in Ausübung dieses Berufes in den Sitzungen des Landtages geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in solchen Sitzungen gemachten Äußerungen nur vom Landtag verantwortlich gemacht werden.

Kein Landtagsabgeordneter darf wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen — ohne Zustimmung des Landtages verhaftet oder sonst behördlich verfolgt werden.

Im Falle der Ergreifung auf frischer Tat hat die Behörde dem Präsidenten des Landtages sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben.

Wenn es der Landtag verlangt, muß die Haft aufgehoben oder die Verfolgung überhaupt auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode aufgeschoben werden.

Die Vorberatung der Immunitätsangelegenheiten obliegt einem aus neun Abgeordneten bestehenden Immunitätskollegium, das vom Landtage aus seiner Mitte auf die Dauer seiner Wahlperiode unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 36 der *Gemeindevahlordnung*<sup>2)</sup> gewählt wird.

Das dem Landtag zustehende Recht, im Falle der Ergreifung eines Landtagsabgeordneten auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens die Aufhebung der Haft oder den Aufschub der Verfolgung überhaupt auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode zu verlangen, kommt während der sitzungs(tagungs)freien Zeit (§ 120) dem Immunitätskollegium zu.

Die Immunität der Organe des Landtages, deren Funktion über die Gesetzgebungsperiode hinausgeht, bleibt für die Dauer dieser Funktion bestehen.

*Anmerkung: 1) Nach Artikel 96, Abs. 1 B.-VG., in der Fassung 1929, genießen die Mitglieder des Landtages die gleiche Immunität wie die Mitglieder des Nationalrates; die Bestimmungen des Artikels 57 B.-VG. sind sinngemäß anzuwenden. Artikel 57 hat seine heutige Fassung erst durch die Bundes-Verfassungsnovelle 1929 erhalten.*

*Der § 134 der Verfassung der Stadt Wien entspricht der früheren Fassung des Artikels 57, da er keine Frist für die Äußerung des Landtages zu einem Auslieferungsbegehren enthält. Er ist der neuen Fassung des Artikels 57 nach 1929 nicht angepaßt worden. „Daraus läßt sich aber keineswegs schließen, daß die Einschränkung der Immunität, die durch die Bundes-Verfassungsnovelle 1929, nämlich durch die von ihr neugeschaffene Befristung der Beschlußfassung des Vertretungskörpers, zweifellos verfügt wurde, für die Mitglieder der Landtage keine Geltung hat. Artikel 96 B.-VG. sichert vielmehr den Mitgliedern der Landtage die gleiche Immunität zu, die den Mitgliedern des Nationalrates nach der jeweils geltenden Fassung des Artikels 57 B.-VG. zukommt. Daraus folgt, daß kraft der Bestimmung des Artikels 96 B.-VG., die durch die Bundes-Verfassungsnovelle 1929 verfügte Änderung des Artikels 57, Abs. 2 B.-VG. unmittelbar auch für die Immunität der Mitglieder des Wiener Landtages Geltung erlangt hat, ohne daß es erst einer Anpassung des § 134 der Verfassung der Stadt Wien an diese neue Rechtslage bedurfte, daß also die Verfolgung eines Mitgliedes des Wiener Landtages wegen einer strafbaren Handlung seit dem Wirksamkeitsbeginn der Bundes-Verfassungsnovelle 1929 dann erfolgen darf, wenn der Landtag nicht innerhalb der sechswöchigen Frist des Artikels 57, Abs. 2 B.-VG. den Aufschub der Verfolgung für die Dauer der Gesetzgebungsperiode verlangt hat.“ (Verfassungsgerichtshofkenntnis vom 6. Dezember 1950, G. Zl. B 140/50.)*

*2) Siehe § 96 GWO., Seite 63.*

## Einspruchsrecht der Bundesregierung

### § 135

Alle Gesetzesbeschlüsse des Landtages sind unmittelbar nach der Beschlußfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem zuständigen Bundesministerium bekanntzugeben.

Wegen Gefährdung von Bundesinteressen kann die Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß binnen acht Wochen von dem Tage, an dem der Gesetzesbeschluß beim zuständigen Bundesministerium eingelangt ist, einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben. In diesem Falle darf der Gesetzesbeschluß nur kundgemacht werden, wenn ihn der Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten wiederholt.

Vor Ablauf der Einspruchsfrist ist die Kundmachung nur zulässig, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zustimmt.<sup>1)</sup>

Für Gesetzesbeschlüsse des Landtages, die Abgaben zum Gegenstand haben, gelten die Bestimmungen des Finanz-Verfassungsgesetzes.<sup>2)</sup>

*Anmerkung:* <sup>1)</sup> Gleichlautend mit Artikel 98 B.-VG. in der Fassung 1929.

<sup>2)</sup> § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/48.

### § 136

hat samt Überschrift zu entfallen laut Gesetz vom 3. Juli 1931, LGBl. für Wien Nr. 41.

## 3. Abschnitt

### Vollziehung

#### Vollziehung des Landes

### § 137

Die nach den Zuständigkeitsbestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes sich ergebende Vollziehung des Landes (selbständiger Wirkungsbereich des Landes) übt in Wien der Stadtsenat als Landesregierung aus. Er kann in seiner Geschäftsordnung bestimmen, welche Geschäfte einzelnen seiner Mitglieder oder dem Magistrat als Amt der Landesregierung zur Erledigung überlassen werden. Hiefür kommen gleichartige, häufig vorkommende Angelegenheiten und Gegenstände von geringerer Bedeutung in Betracht.<sup>1)</sup>

Die Sitzungen des Stadtsenates als Landesregierung sind vertraulich.<sup>2)</sup> Die Vertraulichkeit kann für bestimmte Angelegenheiten durch Beschluß aufgehoben werden. Der Landeshauptmann kann den Sitzungen der Landesregierung Landtagsabgeordnete mit beratender Stimme, insbesondere auch zur Berichterstattung über einzelne Angelegenheiten beiziehen.

Der Bürgermeister wird als Landeshauptmann durch das vom Stadtsenate bestimmte Mitglied vertreten.

Für das Erfordernis der Verwaltungsangelegenheiten von Wien als Land ist von der Gemeinde vorzusehen.<sup>3)</sup> Die betreffenden Ausgaben sind in den Rechnungsabschluß der Gemeinde aufzunehmen. Für den auf Wien entfallenden Teil der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten des Landes Niederösterreich gilt das gleiche.

*Anmerkung:* <sup>1)</sup> Eine solche Überlassung an Mitglieder der Landesregierung ist nicht erfolgt.

Durch Beschluß der Wiener Landesregierung vom 22. Jänner 1946, Pr. Zl. 36, wurde die damalige Landeshauptmannschaft Wien, jetzt Amt der Wiener Landesregierung, ermächtigt, für die Wiener Landesregierung in Verwaltungssachen, welche zum selbständigen Wirkungsbereich des Landes gehören, über Berufungen oder Nachsichtsgesuche zu entscheiden, ebenso über Berufungen gegen Ordnungs- und Mutwillensstrafen (§ 36 AVG.) im selbständigen Wirkungsbereich des Landes. Durch Beschluß der

Wiener Landesregierung vom 28. Juni 1946, Pr. Zl. 714, wurde die Landeshauptmannschaft Wien, jetzt Amt der Wiener Landesregierung, ermächtigt, für die Wiener Landesregierung in administrativen Verwaltungssachen, welche zum selbständigen Wirkungsbereich des Landes gehören, über Berufungen zu entscheiden.

<sup>2)</sup> § 8 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtsenat (siehe Anmerkung zu § 48, Seite 16) lautet: „Die Verhandlungen und Beschlüsse in Angelegenheiten des Stadtsenates als Landesregierung sind grundsätzlich vertraulich. Durch Beschluß kann für bestimmte Teile der Verhandlung und für bestimmte Beschlüsse die Vertraulichkeit aufgehoben werden.“

<sup>3)</sup> Das Land Wien hat also keinen eigenen Vorschlag und keinen Rechnungsabschluß. Es werden auch die Geschäfte des Landes und der Gemeinde Wien ohne jede Unterscheidung oft von der gleichen Dienststelle behandelt, so daß ein Auseinanderhalten auf unlösliche Schwierigkeiten stoßen würde.

### Vollziehung des Bundes

### § 138

Die nach den Zuständigkeitsbestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes sich ergebende Vollziehung des Bundes übt in Wien, soweit nicht eigene Bundesbehörden bestehen (unmittelbare Bundesverwaltung), der Bürgermeister als Landeshauptmann und der ihm unterstellte Magistrat gemäß den Bestimmungen der Bundesverfassung aus (mittelbare Bundesverwaltung). Der sachliche Wirkungsbereich der Bundes-Polizeidirektion in der mittelbaren Bundesverwaltung wird gemäß Artikel 102, Abs. 1 B.-VG. geregelt.

Die im Abs. 4 des Artikels 102 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorgesehene Zustimmung zur Errichtung von eigenen Bundesbehörden für andere als die im Abs. 2 dieses Artikels bezeichneten Angelegenheiten erteilt der Stadtsenat als Landesregierung.

*Anmerkung:* Vgl. Artikel 102 B.-VG., in der Fassung 1929.

### Angelobung der Mitglieder der Landesregierung

### § 139

Der Landeshauptmann wird vom Bundespräsidenten, die anderen Mitglieder der Landesregierung werden vom Landeshauptmann vor Antritt des Amtes auf die Bundesverfassung angelobt.

*Anmerkung:* Vgl. Artikel 101, Abs. 4 B.-VG., in der Fassung 1929.

### Verantwortlichkeit der Mitglieder der Landesregierung

### § 140

Der Landeshauptmann vertritt Wien als Land. Er trägt in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung die Verantwortung gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 142 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Der Geltendmachung dieser Verantwortung steht die Immunität nicht im Wege.

Die Mitglieder der Landesregierung sind dem Landtag gemäß Artikel 142 des Bundes-Verfassungsgesetzes verantwortlich.

Zu einem Beschlusse, mit dem die Anklage im Sinne des Artikels 142, Abs. 2, Punkt c, des Bundes-Ver-

fassungsgesetzes erhoben wird, bedarf es der Anwesenheit der Hälfte der Landtagsabgeordneten.

Die sofortige Wirkung eines solchen Beschlusses ist die Suspension vom Amte.

*Anmerkung:* Vgl. Artikel 142 B.-VG., in der Fassung 1929.

## Landesamtsdirektor

### § 141

Zur Leitung des inneren Dienstes des Magistrates als Amtes der Landesregierung ist der Magistratsdirektor als Landesamtsdirektor bestellt. Er ist auch in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung das Hilfsorgan des Bürgermeisters als Landeshauptmann.

*Anmerkung:* Vgl. Artikel 106 B.-VG., in der Fassung 1929.

## 4. Abschnitt

### Wahl der Vertreter Wiens in den Bundesrat

#### § 142

Die der Bundeshauptstadt Wien zukommenden Vertreter im Bundesrat werden vom Landtag für die Dauer seiner Wahlperiode in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 36 und 38 der Gemeindevahlordnung<sup>1)</sup> unter Festsetzung der Reihung gewählt. Es muß aber wenigstens ein Mandat der Partei zufallen, die die zweithöchste Anzahl von Sitzen im Landtag oder, wenn mehrere Parteien die gleiche Anzahl von Sitzen haben, die zweithöchste Zahl von Wählerstimmen bei der letzten Gemeinderatswahl aufweist. Bei gleichen Ansprüchen mehrerer Parteien entscheidet das Los.

Diese Vertreter (Mitglieder und Ersatzmänner) müssen nicht dem Landtag angehören, aber zu ihm wählbar sein.

*Anmerkung:* <sup>1)</sup> Jetzt § 96 GWO. (Seite 63).

## 5. Abschnitt

### Sonstige Bestimmungen für Wien als Land

#### Landesbürgerschaft von Wien

##### § 143

Die Landesbürgerschaft (Artikel 6 B.-VG. von Wien fällt mit der Heimatberechtigung in Wien zusammen.

*Anmerkung:* Infolge Aufhebung des Heimatrechtes sind auch die Rechtssätze über Landesbürgerschaft unanwendbar geworden. Siehe Anmerkung zu § 4 Verfassung (Seite 8).

#### Instanzenzug

##### § 144

(1) Für den Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung im Land Wien werden die Geschäfte der Bezirks- und der Landesinstanz vom Bürgermeister als Landeshauptmann und dem ihm unterstellten Magistrat in einer Instanz geführt. Der Instanzenzug geht in allen Fällen, in denen nicht ein Rechtsmittel gegen den Bescheid der Bezirksinstanz ausgeschlossen ist, vom Bürgermeister als Landeshauptmann an den zuständigen Bundesminister; bundesgesetzlich sonst allgemein vorgesehene Abkürzungen des Instanzenzuges (Artikel 103, Abs. 4, B.-VG. finden keine Anwendung. Diese Be-

stimmungen gelten nicht, soweit Bundesbehörden in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung mit der Vollziehung betraut sind (Artikel 102, Abs. 1 B.-VG.).<sup>1)</sup>

(2) Über Berufungen gegen Bescheide des Magistrates im selbständigen Wirkungsbereich des Landes entscheidet, soweit nicht durch Landesgesetz eine andere Berufungsinstanz<sup>2)</sup> bestimmt wird, die Landesregierung. Diese entscheidet auch über Berufungen gegen Bescheide der Bundes-Polizeidirektion im selbständigen Wirkungsbereich des Landes.

(3) Zur Rechtsprechung oberster Instanz in Verwaltungsstrafsachen des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes und der mittelbaren Bundesverwaltung ist der gemäß Artikel 11, Abs. 5, des Bundes-Verfassungsgesetzes beim Magistrat als Amt der Landesregierung zu bildende Verwaltungsstrafsenat berufen; zur Handhabung des gesetzlich vorgesehenen Gnadenrechtes ist auf Grund der Anträge des Verwaltungsstrafsenates im selbständigen Wirkungsbereich des Landes die Landesregierung, in der mittelbaren Bundesverwaltung der Bürgermeister als Landeshauptmann berufen.<sup>3)</sup>

*Anmerkung:* <sup>1)</sup> Abs. 1 wörtlich gleichlautend mit Artikel 109 B.-VG., in der Fassung 1929.

<sup>2)</sup> Solche andere Berufungsinstanzen sind die Abgabenberufungskommission und die Bauoberbehörde.

<sup>3)</sup> Verwaltungsstrafsenate sind bisher noch nicht gebildet worden. Artikel II, § 20 Abs. 2 B.-VG. vom 7. Dezember 1929, BGBl. Nr. 393, bestimmt hierzu: „Bis zum Inkrafttreten des im letzten Satz des Artikels 11, Abs. 5 B.-VG. bezeichneten Bundesgesetzes über die Einrichtung der Verwaltungsstrafsenate und ihre Tätigkeit finden für den Instanzenzug in den Verwaltungsstrafsachen der mittelbaren Bundesverwaltung die bisherigen Bestimmungen Anwendung.“

Übereinstimmend damit bestimmt Artikel II, Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1929, LGBl. für Wien Nr. 1/30:

„Der neue Absatz 3 des § 144 (Punkt 6 des Artikels I) tritt gleichzeitig mit dem im letzten Satz des Artikels 11, Abs. 5, des Bundes-Verfassungsgesetzes bezeichneten Bundesgesetz über die Einrichtung der Verwaltungsstrafsenate und ihre Tätigkeit in Kraft; bis dahin finden für den Instanzenzug in den Verwaltungsstrafsachen im selbständigen Wirkungsbereich des Landes und in der mittelbaren Bundesverwaltung die bisherigen Bestimmungen Anwendung.“

Dementsprechend gilt für Verwaltungsstrafsachen nicht die seit 1929 geltende Regelung, die im § 144 Abs. 1 niedergelegt ist, sondern dessen alte Fassung, welche lautet:

„Bis zur Erlassung des Verfassungsgesetzes des Bundes über die Organisation der Verwaltung in den Ländern (Artikel 12, Zahl 1) werden die Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung erster und zweiter Instanz für Wien in einer Instanz vereinigt. In allen jenen Angelegenheiten jedoch, in denen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen der Instanzenzug beim Land endet, entscheidet in erster Instanz die zuständige Amtsstelle des Magistrates, in zweiter Instanz der Bürgermeister als Landeshauptmann. Endet nach den gesetzlichen Vorschriften der Instanzenzug nur unter der Bedingung gleichlautender Entscheidungen beim Land und ändert in einem solchen Falle der Bürgermeister als Landeshauptmann den angefochtenen Bescheid ab, so steht eine weitere Berufung an das zuständige Bundesministerium offen. Der Bürgermeister als Landeshauptmann ist gegenüber

dem als politische Bezirksbehörde entscheidenden Magistrat zweite Instanz in den Fällen, in denen die nach Artikel 11, Abs. 1, Zahl 6, des Bundes-Verfassungsgesetzes ergehenden Bundesgesetze der im Instanzenzug übergeordneten oder der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde eine endgültige Entscheidung übertragen oder den Instanzenzug an das Bundesministerium ausschließen, desgleichen im Verfahren betreffend die Abänderung und Behebung von Bescheiden, die Wiederaufnahme, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Entscheidungspflicht.

Die Bearbeitung der Berufungsfälle, die der Bürgermeister als Landeshauptmann zu entscheiden hat, darf nicht von denselben Organen besorgt werden, die an der Erlassung des angefochtenen Bescheides in erster Instanz mitgewirkt haben. In der Geschäfts-

einteilung und Geschäftsordnung des Magistrates ist hiefür das Entsprechende vorzusorgen.

Über Berufungen gegen Bescheide des Magistrates im selbständigen Wirkungsbereiche des Landes entscheidet der Stadtsenat als Landesregierung."

#### Vereinbarungen mit anderen Ländern

##### § 145

Vereinbarungen der Stadt Wien als Land mit anderen Ländern können nur über Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches getroffen werden und sind der Bundesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Anmerkung: Gleichlautend mit Artikel 107 B.-VG., in der Fassung 1929.

### Drittes Hauptstück Schlußbestimmungen

#### Wirksamkeitsbeginn

##### § 146

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung im „Landesgesetzblatt für Wien“ in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Gemeindestatut außer Wirksamkeit.

#### Abänderung

##### § 147

Dieses Gesetz wird entsprechend abgeändert werden, wenn die im ersten Absatz des § 42 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, StGBI. Nr. 451, angeführten drei Verfassungsgesetze in Geltung getreten sind.

## Wappen und Siegel der Stadt Wien

Gesetz vom 13. Februar 1925 betreffend das Wappen und Siegel der Bundeshauptstadt Wien, LGBI. für Wien Nr. 925, wieder in Kraft gesetzt durch das Gesetz vom 14. Februar 1946, LGBI. für Wien Nr. 4.

Der Wiener Gemeinderat als Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Wappen besteht aus einem weißen Kreuz auf rotem Felde.<sup>1)</sup>

#### Artikel II

Das Siegel zeigt das Wappen im Brustschild eines Adlers als Wappenhalter. Der einköpfige ungekrönte Adler steht flugbereit, rechtsschauend im Felde. Sein leicht gebogener, gedrungener Hals weist schuppenähnliche Büschel auf und seine Flügel gehen in vier abwärts gespreizte Federn über. Seine mit starken Krallen bewehrten Fänge sind schräg ab- und auswärts gestreckt. Der Schweif ist senkrecht nach unten gekehrt und ornamentiert gestaltet. Das Siegel trägt die Umschrift: „Bundeshauptstadt Wien“. Die Zeichnung des Siegels ist aus der einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anlage ersichtlich. (Siehe nebenstehend.)

#### Artikel III

Das Wappen und das Siegel der Bundeshauptstadt Wien ist zugleich das Wappen und Siegel des Bundeslandes Wien.

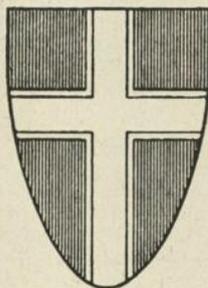
#### Artikel IV

Das oben bezeichnete Wappen und das Siegel der Bundeshauptstadt Wien darf außer von den Verwaltungsstellen der Bundeshauptstadt Wien ohne Bewilligung durch den Wiener Stadtsenat von niemandem verwendet werden.<sup>2)</sup>

Jede widerrechtliche Führung des Wappens oder des Siegels wird vom Wiener Magistrat nach den für das politische Verwaltungsstrafverfahren geltenden Bestimmungen mit Geldstrafen bis zu 1000 Schilling oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

#### Artikel V

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Mit seiner Durchführung wird der Wiener Stadtsenat als Landesregierung betraut.



Anmerkung: <sup>1)</sup> Die Farben der Stadt und des Bundeslandes Wien sind Rot-Weiß.

<sup>2)</sup> Die für eine Bewilligung gemäß Artikel IV Abs. 1 zu entrichtende Verwaltungsabgabe siehe Verordnung vom 26. September 1950, LGBI. für Wien Nr. 18, Tarif I, Post 127.

# Geschäftsordnung

des

## Landtages für Wien<sup>1)</sup>

(Beschlüsse des Wiener Landtages vom 18. Mai 1928, Pr. Zl. 1672, vom 11. Dezember 1931, Pr. Zl. 2559/31, und vom 7. März 1946, Pr. Zl. 255/46).<sup>2)</sup>

*Anmerkung:* <sup>1)</sup> Für die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Landtages gilt die Geschäftsordnung für die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Wiener Gemeinderates mit Ausnahme der §§ 25 und 33. (Beschluß des Gemeinderates als Landtages vom 26. November 1920, Pr. Zl. 16559.)

<sup>2)</sup> Die Geschäftsordnung wiederholt grundsätzlich alle einschlägigen Bestimmungen der Verfassung und gibt hiezu noch weitere Ausführungsbestimmungen. Im allgemeinen weist sie sodann am Ende des Absatzes in Klammer auf die entsprechenden Bestimmungen der Verfassung hin, so daß von der anmerkungswisen Beziehung auf diese Verfassungstellen Abstand genommen werden kann.

### Anzahl und Einberufung der Sitzungen

#### § 1

(1) Die Sitzungen des Landtages sind gesondert von den Sitzungen des Gemeinderates einzuberufen.

(2) Die Einberufung obliegt dem Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung dem nächstfolgenden Präsidenten (§ 120 Verfassung).

(3) Jede Sitzung, der eine solche Einberufung nicht zugrunde liegt, ist ungesetzlich. Die in ihr gefaßten Beschlüsse sind ungültig.

(4) Ergeben sich nach der Einberufung Hindernisse für die Abhaltung der Sitzung, so ist der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der nächstfolgende Präsident berechtigt, die Sitzung abzusagen.

(5) Hinsichtlich aller Zustellungen an die Landtagsabgeordneten genügt es, wenn die Sendungen der Post behufs Beförderung in den in Wien gelegenen Wohnort des betreffenden Abgeordneten rechtzeitig übergeben werden.

#### § 2

Der Präsident ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dieses Verlangen von wenigstens einem Viertel der Landtagsabgeordneten schriftlich gestellt wird (§ 120 Verfassung).

#### § 3

Die Zeit vom 15. Juli bis 15. September jedes Jahres gilt als sitzungs-(tagungs-)freie Zeit. Es kann jedoch auch während dieser Zeit vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom nächstfolgenden Präsidenten (§ 1 Abs. 2) ausnahmsweise eine Sitzung einberufen werden. Die Bestimmung des § 2 gilt auch für diese sitzungs-(tagungs-)freie Zeit (§ 120 Verfassung).

### Öffentlichkeit der Sitzungen

#### § 4

(1) Die Sitzungen des Landtages sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Präsidenten oder einem Fünftel der anwesenden Abgeordneten verlangt und vom Landtag nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird (§ 120 Verfassung).

#### § 5

(1) Der Eintritt auf die Galerie des Sitzungssaales ist nur mit Karten gestattet, die von der Magistratsdirektion auf Grund der Weisungen des Präsidenten nach Maßgabe des Raumes ausgegeben werden. Jeder

Landtagsabgeordnete hat Anspruch auf eine Eintrittskarte.

(2) Vor dem Eintritt sind Stöcke und Schirme abzugeben. Für ihre Aufbewahrung ist keine Gebühr zu entrichten.

(3) Zum Eintritt in die den Zeitungsberichterstatern vorbehaltenen Teile der Galerie ist die Bewilligung des Präsidenten erforderlich, die jederzeit widerrufen werden kann.

#### § 6

(1) Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten. Wenn sie die Beratungen des Landtages in irgend einer Weise stören oder gar seine Freiheit beeinträchtigen, so ist der Präsident berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Mahnung zur Ordnung die Zuhörer aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen.

(2) Dem Präsidenten ist es überlassen, zu entscheiden, ob sich auch die Berichterstatter der Zeitungen zu entfernen haben.

(3) Nach Entfernung der Zuhörer wird die Sitzung fortgesetzt und der Eintritt von Zuhörern zu dieser Sitzung nicht mehr gestattet.

#### § 7

Deputationen dürfen zu den Sitzungen nicht zugelassen werden.

#### § 8

Die Bezirksvorsteher oder im Falle ihrer Verhinderung deren Stellvertreter können jederzeit den Sitzungen des Landtages anwohnen.

#### § 9

Magistrats- und sonstige Gemeindebeamte haben nur über Anordnung des Landeshauptmannes in der Sitzung anwesend zu sein. Über Aufforderung des Landeshauptmannes oder des zuständigen amtsführenden Stadtrates haben sie von Fall zu Fall die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### Anwesenheitspflicht der Landtagsabgeordneten

#### § 10

(1) Die Landtagsabgeordneten haben zu den Sitzungen regelmäßig und pünktlich zu erscheinen und sich in die Liste der Anwesenden einzuzeichnen.

(2) Sind sie am Erscheinen verhindert, so haben sie dies dem Präsidenten unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

Die den Mitgliedern des Gemeinderates vom Bürgermeister oder vom Gemeinderate erteilten Urlaube gelten auch für die Sitzungen des Landtages und der von ihm eingesetzten Kommissionen.

### Vorsitz

#### § 12

(1) Der Landtag wählt aus seiner Mitte *unter sinn-gemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 36 der Gemeindevahlordnung*<sup>1)</sup> den Präsidenten, den zweiten und dritten Präsidenten. Der Landeshauptmann und die übrigen Mitglieder der Landesregierung sind zu Präsidenten nicht wählbar. Präsidenten, die in die Landesregierung gewählt werden, haben das erstere Mandat niederzulegen. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten vertritt ihn der zweite, beziehungsweise der dritte Präsident (§ 121 Verfassung). Nach außen verkehrt der Landtag nur durch seinen Präsidenten.

(2) Der Präsident, der zweite und dritte Präsident bleiben auch nach Ablauf der Mandatsdauer des Landtages im Amte. Dem Präsidenten, in seiner Verhinderung dem zweiten oder dritten Präsidenten obliegt die Einberufung der ersten Sitzung des neugewählten Landtages, die Eröffnung dieser Sitzung und der Vorsitz bis zur Neuwahl des neuen Präsidenten.

(3) Der Präsident leitet die Verhandlungen; er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und hat Ungehörigkeiten, die im Laufe der Verhandlungen vorkommen, durch Erinnerungen, Rügen, Verweisung zur Ordnung und Entziehung des Wortes zu ahnden.

(4) Er ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen und auch aufzuheben. Erteilt er den Ordnungsruf, so kann er den Redner unterbrechen und ihm das Wort auch völlig entziehen. Unterbricht der Präsident den Redner, so hat dieser sofort innezuhalten, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann. Jeder Abgeordnete kann vom Präsidenten den Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ verlangen. Der Präsident entscheidet hierüber ohne Berufung an den Landtag. Falls ein Redner Anlaß zum Ordnungsruf gegeben hat, kann dieser vom Präsidenten auch am Schlusse derselben Sitzung oder am Beginne der nächsten nachträglich ausgesprochen und auch von jedem Abgeordneten gefordert werden.

(5) Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Präsidenten „zur Sache“ nach sich. Nach dem dritten Ruf „zur Sache“ kann der Präsident dem Redner das Wort entziehen.

(6) Wurde einem Redner wegen Abschweifung vom Gegenstande das Wort entzogen, so kann der Landtag, ohne daß eine Debatte stattgefunden hat, beschließen, daß er den Redner dennoch hören wolle.

*Anmerkung:* <sup>1)</sup> Jetzt gemäß § 97 GWO. (Seite 63).

### Schriftführer

#### § 13

(1) Die vom Gemeinderate gewählten Schriftführer haben dieses Amt auch in den Landtagssitzungen zu versehen.

(2) Abwechselnd hat je einer dieser Schriftführer das Sitzungsprotokoll zu beglaubigen und zu unterzeichnen und haben je zwei die Einläufe und Anträge

zu verlesen. Die Reihenfolge ihrer Berufung zu diesen Funktionen wird durch Übereinkunft bestimmt, mangels einer solchen durch den Präsidenten.

### Sitzungsprotokolle

#### § 14

(1) Über die Sitzungen des Landtages ist ein Protokoll zu führen, das die Mitteilungen des Präsidenten, die Einläufe, dann alle zu den Verhandlungen gestellten Anträge sowie alle Beschlüsse zu enthalten hat.

(2) Das Protokoll ist vom Präsidenten und einem Schriftführer zu unterzeichnen.

#### § 15

(1) Die Sitzungsprotokolle werden drei Tage nach der Sitzung in der Magistratsdirektion durch weitere drei Tage zur Einsicht der Landtagsabgeordneten aufgelegt. Wird gegen ihre Fassung in der dem Ablaufe dieser Frist folgenden Sitzung keine Einwendung erhoben, so gelten sie als genehmigt.

(2) Die Sitzungsprotokolle werden in Druck gelegt und den Landtagsabgeordneten zugesendet. Das Original wird im Gemeindegarchiv aufbewahrt. Es kann von jedem Gemeindegmitgliede eingesehen werden.

#### § 16

Die vollständigen Berichte über die Landtagssitzungen werden durch das Stenographenbureau verfaßt. Sie sind in Druck zu legen und zu veröffentlichen.

### Behandlung der Anfragen und Anträge

#### § 17

(1) Jeder Landtagsabgeordnete hat das Recht der Anfrage an den Landeshauptmann und die amtsführenden Stadträte.

(2) Alle Anfragen sind schriftlich mit Namensnennung des Befragten in formulierter Fragestellung, mit kurzer Begründung und der leserlichen Unterschrift des Antragstellers (der Fragesteller) versehen, dem Präsidenten vor Beginn der Sitzung zu überreichen. Der Präsident hat dem Landtag hievon vor Eingehen in die Tagesordnung Mitteilung zu machen.

(3) Der Befragte kann mündlich oder schriftlich Antwort geben oder die Beantwortung mit Angabe der Gründe ablehnen. Die Beantwortung oder die Ablehnung muß spätestens in der der Überreichung der Anfrage zweitfolgenden Sitzung erfolgen. Zur mündlichen Beantwortung ist dem Befragten in der öffentlichen Sitzung das Wort zu erteilen. Die schriftliche Beantwortung wird dadurch vollzogen, daß die schriftliche Antwort für den Fragesteller — falls mehrere Landtagsabgeordnete gemeinsam eine Anfrage stellen, für den in der Anfrage Erstgenannten — am Beginne der Sitzung beim Landesamtsdirektor hinterlegt wird. Bei diesem können sich die bezeichneten Fragesteller die Antwort bis zum Schlusse der öffentlichen Landtagssitzung gegen Empfangsbestätigung beheben. Unterlassen sie dies, so wird ihnen die Antwort noch vor der nächsten Sitzung des Landtages zugestellt.

(4) Jede Anfrage wird dem Protokolle der Sitzung, vor der sie überreicht wurde, beige druckt. Die Anfragen sind hiebei mit fortlaufenden Ziffern zu bezeichnen. Die schriftliche Antwort wird dem Protokolle der Sitzung, zu der sie hinterlegt wurde, mit der Zifferbezeichnung der Anfrage beige druckt. Die Anfragen der Landtagsabgeordneten und die erteilten Antworten

gelten als Bestandteil der Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtages.

(5) Eine Anfrage und die schriftliche Antwort sind zu verlesen, wenn mindestens 25 Landtagsabgeordnete es schriftlich verlangen. Das Verlangen ist spätestens vor Beginn der Überreichung der Anfrage oder der Erteilung der schriftlichen Antwort folgenden Sitzung zu stellen. Die Verlesung hat vor Schluß der öffentlichen Sitzung stattzufinden.

(6) Jeder Antragsteller hat das Recht, die Verlesung einer von ihm gestellten Anfrage oder der darauf erteilten schriftlichen Antwort und die Besprechung der Anfrage oder der erteilten Antwort zu beantragen. Ein solcher Antrag ist bezüglich einer Anfrage zugleich mit dieser, bezüglich einer Antwort nach deren Erteilung, bei schriftlichen Antworten vor Beginn der Erteilung folgenden Sitzung, schriftlich dem Präsidenten zu überreichen. Die Begründung des Antrages hat vor Schluß der öffentlichen Sitzung zu erfolgen. Hiefür ist eine Redezeit von fünf Minuten eingeräumt. Über den Antrag ist ohne Debatte abzustimmen. In diesen Besprechungen beträgt die Redezeit für jeden Redner, ausgenommen den Befragten, höchstens zehn Minuten.

(7) Bei der Besprechung über die Beantwortung einer Anfrage kann der Antrag gestellt werden, der Landtag nehme die Beantwortung zur Kenntnis oder nicht zur Kenntnis. Dem Antrage kann eine kurze Begründung beigegeben sein (§ 126 Verfassung).

#### § 18

(1) Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf schriftlichen Antrag von 6 Abgeordneten, der vor Beginn der Sitzung dem Präsidenten zu überreichen ist, kann ohne Debatte beschlossen werden, daß eine in derselben Sitzung eingebrachte Anfrage vom Fragesteller mündlich begründet werde und hierauf eine Debatte über den Gegenstand stattfinde. Einem solchen Antrage, der von mindestens 17 Abgeordneten gestellt wird, ist ohne weiteres stattzugeben. Die Verlesung der Anfrage und die Debatte haben während der öffentlichen Sitzung stattzufinden, spätestens jedoch zu Beginn der vierten Stunde der Sitzungsdauer. Innerhalb dieser Bestimmung hat der Präsident die weiteren Verfügungen zu treffen.

(2) Kein Abgeordneter darf mehr als zwei dringliche Anfragen in einer Sitzung unterstützen. In der Debatte über dringliche Anfragen darf kein Redner, der Befragte ausgenommen, mehr als 20 Minuten sprechen. Dem Landeshauptmann und den amtsführenden Stadträten steht das Recht der Antragstellung zu (§ 126 Verfassung).

*Anmerkung: Die Fassung des Absatzes 1 (6 Abgeordnete anstelle von früher 9 Abgeordneten) beruht auf dem Landtagsbeschluß vom 7. März 1946, Pr. Zl. 255/46, der auch bereits praktisch gehandhabt wird, demgegenüber enthält § 126 Abs. 8 Verfassung noch den alten Wortlaut. Siehe Anmerkung 2) bei § 126 Verfassung (Seite 36).*

#### § 19

(1) Jeder Landtagsabgeordnete hat das Recht, selbständige Anträge zu stellen. Der Antrag muß mit der Formel versehen sein „der Landtag wolle beschließen“ und hat den Wortlaut des nach dem Antrage zu fassenden Beschlusses zu enthalten. Er ist dem Präsidenten schriftlich, mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers versehen, zu übergeben.

(2) Jeder Antrag muß von mindestens sechs Landtagsabgeordneten, den Antragsteller eingerechnet, unterstützt sein.

(3) Die Unterstützung erfolgt durch das Beisetzen der eigenhändigen Unterschrift oder auf die vom Präsidenten dem Landtage gestellte Unterstützungsfrage durch Erheben der Hände.

(4) Die Anträge werden, mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, dem Protokolle der Landtagssitzung, während der sie überreicht wurden, beige druckt und vom Präsidenten dem zuständigen amtsführenden Stadtrate überwiesen, der hierüber binnen Monatsfrist, vom Sitzungstage an gerechnet, dem zuständigen Ausschusse zu berichten hat (§ 127 Verfassung).

(5) Anträge, die den Wirkungsbereich des Landeshauptmannes in der mittelbaren Bundesverwaltung betreffen, sind vom Präsidenten ihm zuzuweisen.

*Anmerkung: Die Fassung des Absatzes 2 (6 Abgeordnete anstelle von früher 7 Abgeordneten) beruht auf dem Landtagsbeschluß vom 7. März 1946, Pr. Zl. 255/46, der auch bereits praktisch gehandhabt wird, demgegenüber enthält § 127 Abs. 2 Verfassung noch den alten Wortlaut. Siehe Anmerkung bei § 127 Verfassung (Seite 37).*

### Beschlußfähigkeit

#### § 20

(1) Der Landtag ist beschlußfähig, wenn wenigstens ein Drittel seiner Mitglieder versammelt ist.

(2) Zu Beschlüssen über eine Abänderung des zweiten Hauptstückes der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien sowie über sonstige Landesverfassungsgesetze ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Landtages erforderlich (§ 122 Verfassung).

### Mitteilungen des Präsidenten. Einlauf

#### § 21

(1) Die Sitzung wird vom Präsidenten eröffnet und beginnt mit dessen allfälligen Mitteilungen. Sodann wird der Einlauf, der nicht unmittelbar der Landesregierung, einem Ausschusse oder dem Amte der Landesregierung zugewiesen wurde, entweder in kurzem Auszuge bekanntgegeben oder über Beschluß des Landtages seiner vollen Ausdehnung nach verlesen.

(2) Der Landeshauptmann muß jederzeit das Wort zu einer Mitteilung erhalten, sobald der Redner, der eben beim Wort ist, seine Ausführungen beendet hat.

(3) Eine Debatte über Mitteilungen findet in der Regel nicht statt. Wird eine solche beantragt, so ist über diesen Antrag ohne Debatte abzustimmen. Nur der Antragsteller erhält zur Begründung eine Redezeit von fünf Minuten. Wird der Antrag angenommen, so hat eine Besprechung der Mitteilung vor Schluß der öffentlichen Sitzung stattzufinden. In dieser Besprechung beträgt die Redezeit für jeden Redner höchstens zehn Minuten.

### Tagesordnung

#### § 22

(1) In den Sitzungen des Landtages dürfen Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde nicht verhandelt werden (§ 120 Verfassung). Der Präsident verkündet am Schlusse jeder Sitzung Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung. Wird eine Einwendung erhoben oder ein Gegenantrag gestellt, so entscheidet der Landtag ohne Debatte.

(2) Ist die Festsetzung von Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung nicht möglich, so obliegt die Verlautbarung dem Präsidenten. Sie hat auf schrift-

lichem Wege an die einzelnen Landtagsabgeordneten zu erfolgen.

(3) Gesetzesanträge sind im Wortlaute auszusenden.

(4) Über Einwendung oder Gegenanträge gegen die Tagesordnung, die sogleich nach Eröffnung der Sitzung zu erheben sind, entscheidet der Landtag ohne Debatte.

(5) Die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftstücke bestimmt der Präsident. Wird gegen diese Bestimmung Einspruch erhoben, so entscheidet der Landtag ohne Debatte.

(6) Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Landtagsabgeordneten kann der Landtag mit unbedingter Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten beschließen, daß ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt, und mit zwei Drittel Mehrheit beschließen, daß ein nicht auf der Tagesordnung stehender Gegenstand in Verhandlung genommen wird.

## Berichterstattung

### § 23

(1) Als Berichterstatter im Landtag sowie bei der Vorberatung im Ausschuß oder in einer vom Landtag gewählten Kommission (§ 128 Abs. 1 Verfassung) wählt der Ausschuß oder die Kommission einen amtsführenden Stadtrat oder einen Landtagsabgeordneten (§ 123 Verfassung).

(2) Weicht ein Antrag des zuständigen Ausschusses oder der Kommission vom Antrage der Landesregierung ab, so ist der Berichterstatter verpflichtet, in seinem Berichte auch den abweichenden Antrag der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Desgleichen ist der Berichterstatter verpflichtet, in seinem Berichte, die bei der Beratung im Ausschusse oder in der Kommission vorgebrachten Minderheitsmeinungen zur Kenntnis des Landtages zu bringen, wenn bei der Beratung im Ausschuß oder in der Kommission der abgelehnte Antrag als Minderheitsmeinung angemeldet und diese Anmeldung durch wenigstens ein Viertel der anwesenden Mitglieder des Ausschusses oder der Kommission unterstützt wurde (§ 28 Geschäftsordnung der Ausschüsse). In diesem Falle muß in der Debatte über den Gegenstand mindestens ein Vertreter der Minderheitsmeinung zu Worte kommen.

*Anmerkung: Richtig statt § 28 Geschäftsordnung der Ausschüsse § 30 Abs. 4 derselben Geschäftsordnung (Seite 57).*

## Beteiligung an der Verhandlung

### § 24

Die Verhandlungssprache im Landtage ist die deutsche.

### § 25

(1) Wer das Wort wünscht, hat sich beim Präsidenten persönlich zu melden und anzugeben, ob er für oder gegen die Anträge des Berichterstatters zu sprechen wünscht. Der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge, in der ihm die Anmeldungen bekanntgegeben wurden, und in der Weise, daß, soweit wie möglich, die Redner für und gegen den Antrag des Berichterstatters miteinander abwechseln.

(2) Jedem Redner steht es frei, seine Stelle in der Reihenfolge mit der eines später eingeschriebenen Redners zu vertauschen.

(3) Wer, zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort.

### § 26

(1) Keinem Landtagsabgeordneten ist gestattet, in der Verhandlung über einen und denselben Gegenstand mehr als zweimal das Wort zu ergreifen.

(2) Außer der Reihe und öfter als zweimal muß das Wort gegeben werden:

1. dem Landeshauptmann;  
2. dem zuständigen amtsführenden Stadtrate, wenn er nicht Berichterstatter ist;  
3. den Berichterstattern, denen auch stets das Schlußwort gebührt;

4. den Bezirksvorstehern und den Gemeindebeamten zur Erteilung von verlangten Aufschlüssen (§§ 8 und 9);

5. Landtagsabgeordneten, wenn sie einen Antrag betreffend die formelle Geschäftsbehandlung stellen; diese haben aber, wenn sie außer der Reihenfolge sprechen wollen, sich auf diese Anträge zu beschränken. Ausführungen zur Begründung sind unzulässig;

6. Landtagsabgeordneten zur Vorbringung einer tatsächlichen Berichtigung. Hiezu ist das Wort nach dem Schlußworte des Berichterstatters zu erteilen. Die Redezeit darf hiebei fünf Minuten nicht überschreiten.

### § 27

Der Sprecher hat seine Rede an die Versammlung und niemals an ein Mitglied, das er widerlegen will, zu richten.

### § 28

Die Verlesung schriftlicher Vorträge ist nur dem Berichterstatter, die Verlesung kurzer Zitate allen Rednern gestattet.

### § 29

Der Präsident hat die Debatte zu leiten, ohne sich an ihr zu beteiligen. Wenn er Berichterstatter über einen Gegenstand ist oder an der Debatte teilnehmen will oder wenn Anträge den Gegenstand der Verhandlung bilden, die er selbst gestellt hat, hat er den Vorsitz in der Regel bis nach erfolgter Abstimmung abzugeben.

## Bestimmungen für die Behandlung von Gesetzesvorlagen

### § 30

(1) Die Gesetzesvorlagen sind vom zuständigen amtsführenden Stadtrat in der Landesregierung einzubringen. Sie gelangen nach Vorberatung durch diese und hierauf durch den zuständigen Ausschuß oder eine vom Landtage gewählte Kommission in den Landtag (§ 128 Abs. 1 Verfassung). Nach Beratung in der Landesregierung ist die Vorlage dem Präsidenten zu übermitteln, der ihre Aussendung an die Landtagsabgeordneten veranlaßt.

(2) Sie werden grundsätzlich in zwei Lesungen verhandelt.

(3) Die Verhandlung in erster Lesung teilt sich in die General- und Spezialdebatte. Die erstere wird vom Berichterstatter eröffnet und bezweckt eine allgemeine Beratung über die Vorlage als Ganzes. Die letztere folgt unmittelbar auf die erstere und dient den Einzelberatungen und den Abstimmungen über die Teile der Vorlage.

(4) Am Schlusse der Generaldebatte wird darüber abgestimmt, ob der Landtag in die Spezialdebatte eingehe. Wird aber ein Antrag auf einfachen oder begründeten Übergang zur Tagesordnung gestellt, so muß zuerst über diesen Antrag abgestimmt werden.

(5) Liegen mehrere Gesamtanträge vor, so beschließt der Landtag, welcher der Spezialdebatte zugrunde zu legen ist.

(6) Wird das Eingehen in die Spezialdebatte abgelehnt, so ist die Vorlage verworfen.

(7) Während der Generaldebatte kann der Antrag auf Vertagung, auf Zurückstellung an den Ausschuß, bzw. an die Kommission oder an die Landesregierung gestellt werden.

(8) Die Beschlußfassung über solche Anträge erfolgt, sobald sie von sechs Abgeordneten einschließlich des Antragstellers unterstützt sind, am Schlusse der Generaldebatte (§ 128 Verfassung).

(9) Bei Gesetzen von geringem Umfange kann der Präsident verfügen, daß die General- und Spezialdebatte zu vereinigen sind. Wird eine Einwendung erhoben, so entscheidet darüber der Landtag ohne Debatte.

*Anmerkung: Die Fassung des Abs. 8 (6 Abgeordnete anstelle von früher 7 Abgeordneten) beruht auf dem Landtagsbeschluß vom 7. März 1946, Pr. Zl. 255/46, der auch bereits praktisch gehandhabt wird, demgegenüber enthält § 128 Abs. 8 Verfassung noch den alten Wortlaut. Siehe Anmerkung bei § 128 Verfassung (Seite 37).*

#### § 31

(1) Der Präsident bestimmt, welche Teile der Vorlage bei der Spezialdebatte für sich oder vereint zur Beratung und Beschlußfassung kommen. Hierbei hat er den Grundsatz zu beobachten, daß die Vereinigung von Teilen nur in einer die Übersichtlichkeit der Beratung fördernden Weise erfolge. Wird eine Einwendung erhoben, so entscheidet der Landtag ohne Debatte. Abänderungs- und Zusatzanträge können von jedem Landtagsabgeordneten zu jedem einzelnen Teile, sobald die Debatte über ihn eröffnet ist, gestellt werden und sind, wenn sie von mindestens sechs Abgeordneten einschließlich des Antragstellers unterstützt werden, in die Verhandlung einzubeziehen. Diese Anträge müssen dem Präsidenten schriftlich überreicht werden. Die Unterstützung erfolgt, wenn die Anträge nicht von sechs Abgeordneten unterfertigt sind, auf die Unterstützungsfrage des Präsidenten durch Erheben der Hände.

(2) Dem Landtag steht das Recht zu, jeden solchen Antrag an den Ausschuß, bzw. an die Kommission oder an die Landesregierung zu verweisen und bis auf weiteren Bericht die Verhandlung abzubrechen.

(3) Ablehnende Anträge sind unzulässig.

(4) Der Landtag kann aber nach Schluß jedes Teiles der Spezialdebatte beschließen, die Verhandlung zu vertagen oder den Gegenstand nochmals an den Ausschuß, bzw. an die Kommission oder an die Landesregierung zu verweisen oder über ihn mit oder ohne Begründung zur Tagesordnung überzugehen.

(5) Wird am Schlusse der General- oder in der Spezialdebatte die Rückverweisung an den Ausschuß, bzw. an die Kommission oder an die Landesregierung beschlossen, so kann der Landtag auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Abgeordneten dem Ausschusse, bzw. der Kommission oder der Landesregierung zur neuerlichen Berichterstattung eine Frist

stellen, nach deren Ablauf die Verhandlung im Landtage fortgesetzt wird, auch wenn ein Bericht nicht vorliegen sollte oder nicht erstattet werden kann (§ 129 Verfassung).

*Anmerkung: Die Fassung des Abs. 1 (6 Abgeordnete anstelle von früher 7 Abgeordneten) beruht auf dem Landtagsbeschluß vom 7. März 1946, Pr. Zl. 255/46, der auch bereits praktisch gehandhabt wird, demgegenüber enthält § 129 Abs. 2 Verfassung noch den alten Wortlaut. Siehe Anmerkung bei § 129 Verfassung (Seite 37).*

#### § 32

(1) Nachdem das Gesetz in erster Lesung in den einzelnen Teilen beschlossen worden ist, wird die zweite Lesung, das ist die Abstimmung im ganzen, auf die Tagesordnung, und zwar in der Regel der nächstfolgenden Sitzung gesetzt. Bei dieser Lesung findet keine Debatte statt und können keine Nebenanträge gestellt werden. Bloß in dem Falle, wenn die einzelnen Teile eines zustande gekommenen Beschlusses miteinander nicht im Einklange stehen sollten, ist zur Behebung dieses Übelstandes ein Antrag zulässig, über den der Landtag zugleich die erforderliche Berichtigung beschließen kann.

(2) Ebenso können Schreib-, Sprach- und Druckfehler richtiggestellt werden. Beschlußanträge zu einer Vorlage werden nach der ersten Lesung zur Abstimmung gebracht (§ 130 Verfassung).

#### § 33

Anträge zur Geschäftsbehandlung brauchen nicht schriftlich überreicht werden, sie bedürfen keiner Unterstützung und können vom Präsidenten auch ohne Debatte sogleich zur Abstimmung gebracht werden. Meldet sich ein Landtagsabgeordneter, ohne einen Antrag zu stellen, zur formellen Geschäftsbehandlung zum Worte, so ist der Präsident berechtigt, ihm das Wort erst am Schlusse der Sitzung zu erteilen und auch die Redezeit bis auf fünf Minuten zu beschränken.

### Schluß der Verhandlung

#### § 34

Anträge auf Schluß der Debatte können jederzeit, nachdem wenigstens zwei Redner gesprochen haben, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, gestellt werden und sind sofort zur Abstimmung zu bringen.

#### § 35

(1) Wenn ein Antrag auf Schluß der Debatte angenommen worden ist, kann niemand mehr zum Worte vorgemerkt werden und es erhalten die bis dahin eingeschriebenen Redner der Reihe nach das Wort.

(2) Es ist jedoch nach Annahme des Antrages auf Schluß der Debatte jederzeit zulässig, den Antrag auf Bestellung von Generalrednern einzubringen. Wird ein solcher Antrag, über den ohne Debatte abgestimmt ist, angenommen, so wählen die für und gegen den Antrag des Berichterstatters eingeschriebenen Redner, die bis dahin nicht zum Worte gekommen sind, aus ihrer Mitte mit absoluter Mehrheit je einen Generalredner. Kommt diese im ersten Wahlgange nicht zustande, so entscheidet das Los.

(3) Jedem vorgemerkten Redner, der nicht mehr zum Worte gelangt, steht es frei, Abänderungs- oder Zusatzanträge zu dem in Verhandlung stehenden Gegenstande dem Präsidenten schriftlich zu überreichen. Diese sind zur Verlesung zu bringen, bevor den Generalrednern das Wort erteilt wird. Außerdem ist der Bestimmung des § 23 Abs. 3 Rechnung zu tragen. Nach den Ausführungen der beiden Generalredner erhält der Berichterstatter das Schlußwort.

(4) Auch für die von den vorgemerkten Rednern nach Wahl der Generalredner gestellten Abänderungs- und Zusatzanträge gelten sowohl hinsichtlich der Einbeziehung in die Verhandlung, als auch hinsichtlich ihrer weiteren Behandlung die Bestimmungen des § 31.

#### § 36

Wenn niemand mehr das Wort begehrt, ohne daß ein Antrag auf Schluß der Debatte gestellt worden ist, erklärt der Präsident die Verhandlung für geschlossen und erteilt dem Berichterstatter das Schlußwort.

### Abstimmung

#### § 37

(1) Nach dem Schlußwort des Berichterstatters oder dessen Erklärung, auf dieses zu verzichten, wird zur Abstimmung geschritten. Diese ist so vorzunehmen, daß die wahre Meinung der Mehrheit des Landtages zum Ausdruck kommt. Gegenanträge gegen den Antrag des Berichterstatters gelangen in der Regel zuerst zur Abstimmung, und zwar in der Ordnung, daß diejenigen, die sich von ihm am weitesten entfernen, vorzugehen haben.

(2) Zusatzanträge sind erst nach Annahme des Hauptantrages zur Abstimmung zu bringen.

(3) Im übrigen bestimmt der Präsident den Wortlaut und die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge. Hierüber ist eine Erörterung zulässig, die, falls der Präsident den Anregungen nicht beitrifft, durch Abstimmung entschieden wird. Für diese Erörterung ist die Redezeit für jeden Redner mit fünf Minuten begrenzt. Überdies kann der Präsident, wenn er die Gründe für ausreichend dargelegt erachtet, die Erörterung für erledigt erklären.

(4) Es steht dem Präsidenten auch frei, sofern er es zur Vereinfachung oder Klarstellung der Abstimmung oder zur Beseitigung unnötiger Abstimmungen für zweckmäßig erachtet, vorerst eine grundsätzliche Frage zur Beschlußfassung zu bringen.

(5) Jeder Abgeordnete kann verlangen, daß über bestimmte Teile einer Frage getrennt abgestimmt werde.

#### § 38

(1) Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Erheben der Hände, über Anordnung des Präsidenten auch durch Aufstehen oder Sitzenbleiben oder namentlich. Eine namentliche Abstimmung ist vorzunehmen, wenn sie von mindestens 25 Abgeordneten begehrt wird. Eine Debatte über einen Antrag betreffend die Abstimmung ist unzulässig.

(2) Der formale Vorgang der namentlichen Abstimmung wird durch den Präsidenten bestimmt.

(3) Die Namen der Landtagsabgeordneten sind, je nachdem sie mit „ja“ oder „nein“ gestimmt haben, in die stenographischen Berichte der Sitzungen aufzunehmen.

(4) Wahlen sind mittels Stimmzettel vorzunehmen, wenn der Landtag nicht mit Zweidrittelmehrheit anders beschließt.

(5) Die Stimmzettel sind von den namentlich aufgerufenen Landtagsabgeordneten in die Urne zu legen.

(6) Leere Stimmzettel sind ungültig.

(7) Wer bei irgendeiner Abstimmung nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht abgeben.

(8) Hat sich zu einem Gegenstande niemand zum Worte gemeldet und verlangt kein Landtagsabgeordneter eine andere Art der Abstimmung, so kann der Präsident nach dem Vortrage des Berichterstatters die gestellten Anträge mit den Worten, daß keine Einwendung erhoben wurde, als angenommen erklären.

#### § 39

Der Präsident gibt mit Ausnahme von Wahlen seine Stimme nur ab, wenn Stimmgleichheit festgestellt ist. In diesem Falle entscheidet seine Stimme.

#### § 40

Wenn die dienstliche Wirksamkeit des Landeshauptmannes, eines amtsführenden Stadtrates oder eines Landtagsabgeordneten den Gegenstand der Beratung und Schlußfassung bildet, haben sich die Beteiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch der Sitzung, wenn es gefordert wird, zur Erteilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen.

#### § 41

Zu einem gültigen Beschlusse des Landtages ist die unbedingte Stimmenmehrheit der anwesenden Landtagsabgeordneten erforderlich. Die Abänderung des zweiten Hauptstückes der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien sowie sonstige Landesverfassungsgesetze können aber nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden (§ 124 Verfassung).

#### § 42

(1) Bevor zur Abstimmung geschritten wird, hat sich der Präsident davon zu überzeugen, daß die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl von Abgeordneten (§ 20) anwesend ist. Wenn dies bezweifelt wird, kann jeder Abgeordnete die Zählung verlangen.

(2) In allen Fällen, in denen die Anwesenheit einer außerordentlichen Anzahl von Abgeordneten zur Beschlußfassung erforderlich ist (§ 20 Abs. 2), hat der Präsident vor der Abstimmung die Beschlußfähigkeit ausdrücklich festzustellen.

#### § 43

(1) Der Präsident hat das Ergebnis der Abstimmung zu verkünden.

(2) Vor Verkündung des Ergebnisses hat jeder Landtagsabgeordnete das Recht, die Feststellung des Stimmenverhältnisses zu verlangen.

(3) Die Zählung ist durch die vom Präsidenten zu bestimmenden Schriftführer vorzunehmen.

### Abänderung der Geschäftsordnung

#### § 44

Der Bericht über Änderungen der Geschäftsordnung ist mindestens acht Tage vor der Verhandlung den Landtagsabgeordneten mitzuteilen.

# Geschäftsordnung

## für den Gemeinderat der Stadt Wien

(Gemeinderatsbeschlüsse vom 11. Mai 1928, Pr. Zl. 1518, vom 17. Juni 1932, Pr. Zl. 1290/32, und vom 26. Jänner 1951, Pr. Zl. 3264/50)

*Anmerkung: Die Geschäftsordnung wiederholt grundsätzlich alle einschlägigen Bestimmungen der Verfassung und gibt hiezu noch weitere Ausführungsbestimmungen. Im allgemeinen weist sie sodann am Ende des Absatzes in Klammer auf die entsprechenden Bestimmungen der Verfassung hin, so daß von der anmerkungswisen Beziehung auf diese Verfassungsstellen Abstand genommen werden kann.*

### Anzahl und Einberufung der Sitzungen

#### § 1

(1) Der Gemeinderat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

(2) Er kann sich nur auf Einberufung des Bürgermeisters und, wenn dieser verhindert ist, auf Einberufung des von ihm bestimmten oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung vom Stadtsenat berufenen Mitgliedes des Stadtsenates versammeln. Jede Sitzung, der eine solche Einberufung nicht zugrunde liegt, ist ungesetzlich. Die in ihr gefaßten Beschlüsse sind ungültig.

(3) Hinsichtlich aller Zustellungen des Bürgermeisters an die Mitglieder des Gemeinderates genügt es, wenn die Sendungen der Post behufs Beförderung in den in Wien gelegenen Wohnort des betreffenden Gemeinderates rechtzeitig übergeben werden (§ 19 Verfassung).

(4) Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, jede Wohnungsänderung dem Bürgermeister rechtzeitig bekanntzugeben.

#### § 2

Der Bürgermeister ist verpflichtet, eine Sitzung des Gemeinderates einzuberufen, sobald dieses Verlangen von wenigstens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder schriftlich gestellt wird (§ 19 Verfassung).

### Öffentlichkeit der Sitzungen

#### § 3

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich.

(2) Doch können Sitzungen mit Ausnahme jener, in welchen die Gemeindeforderungen oder der Gemeindevoranschlag verhandelt werden, über den von wenigstens 20 Mitgliedern gestellten Antrag, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht, auch nicht öffentlich abgehalten werden. Auch der Bürgermeister kann Gegenstände, mit Ausnahme der vorerwähnten, in eine nicht öffentliche Sitzung verweisen. In dieser nicht öffentlichen Sitzung kann jedoch der Gemeinderat die Verweisung des Gegenstandes zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung beschließen (§ 20 Verfassung).

*Anmerkung: In Absatz 2 entspricht die Ziffer 20 nicht mehr der Rechtslage, die sich aus § 20 Abs. 2 der Verfassung (Seite 11) ergibt. Diese Verfassungsbestimmung wurde durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 41/31 dahin abgeändert, daß an die Stelle von 20 nunmehr 17 Mitglieder getreten sind. Es wurde offenbar versehentlich unterlassen, die Geschäftsordnung des Gemeinderates den Bestimmungen dieser Novelle anzupassen. Für die*

*praktische Handhabung gilt § 20 Abs. 2 der Verfassung, der im übrigen mit dem obigen Absatz 2 wörtlich übereinstimmt.*

#### § 4

(1) Der Eintritt auf die Galerie des Sitzungssaales ist nur mit Karten gestattet, die von der Magistratsdirektion auf Grund der Weisungen des Bürgermeisters nach Maßgabe des Raumes ausgegeben werden. Jedes Mitglied des Gemeinderates hat Anspruch auf eine Eintrittskarte.

(2) Vor dem Eintritt sind Stöcke und Schirme abzugeben. Für ihre Aufbewahrung ist keine Gebühr zu entrichten.

(3) Zum Eintritt in die den Zeitungsberichterstattem vorbehaltenen Teile der Galerie ist die Bewilligung des Bürgermeisters erforderlich, die jederzeit widerrufen werden kann.

#### § 5

(1) Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten. Wenn Zuhörer die Beratungen des Gemeinderates in irgend einer Weise stören oder gar seine Freiheit beirren, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Mahnung zur Ordnung die Zuhörer aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen (§ 20 Verfassung).

(2) Dem Vorsitzenden ist es überlassen, zu entscheiden, ob sich auch die Berichterstatte der Zeitungen zu entfernen haben.

(3) Nach Entfernung der Zuhörer wird die Sitzung fortgesetzt und der Eintritt von Zuhörern zu dieser Sitzung nicht mehr gestattet.

#### § 6

Deputationen dürfen zu den Sitzungen nicht zugelassen werden (§ 20 Verfassung).

#### § 7

Die Bezirksvorsteher oder im Falle ihrer Verhinderung deren Stellvertreter können jederzeit den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme anwohnen (§ 104 Verfassung) und in Angelegenheiten ihres Bezirkes das Wort ergreifen.

#### § 8

Magistrats- und sonstige Gemeindebeamte haben nur über Anordnung des Bürgermeisters in der Sitzung anwesend zu sein. Über Aufforderung des Bürgermeisters, des Vorsitzenden, des Berichterstatte oder des zuständigen amtsführenden Stadtrates haben sie von Fall zu Fall die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## Anwesenheitspflicht der Mitglieder des Gemeinderates

### § 9

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates haben zu den Sitzungen regelmäßig und pünktlich zu erscheinen und sich in die Liste der Anwesenden einzuzichnen.

(2) Sind sie am Erscheinen verhindert, so haben sie dies dem Bürgermeister unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

### § 10

Urlaube bewilligt bis zur Dauer eines Monats der Bürgermeister, darüber hinaus der Gemeinderat. Bei der Bewilligung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die zur Beschlußfähigkeit des Gemeinderates erforderliche Anzahl von Mitgliedern übrig bleibt.

## Vorsitz

### § 11

(1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte *in sinn-gemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 36 der Gemeindevahlordnung<sup>1)</sup>* unter Bestimmung der Reihung eine von ihm festzusetzende Anzahl von Vorsitzenden, die mindestens drei betragen muß. Amtsführende Stadträte sind zu Vorsitzenden nicht wählbar. Der Bürgermeister ist zum Vorsitzenden nur wählbar, wenn er Mitglied des Gemeinderates ist, die Vizebürgermeister nur dann, wenn sie dem Gemeinderate angehören und nicht amtsführende Stadträte sind. Vorsitzende, die zu amtsführenden Stadträten gewählt werden, haben das erstere Mandat niederzulegen.

(2) Der Vorsitzende hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß nur solche Angelegenheiten der Beratung und Beschlußfassung des Gemeinderates unterzogen werden, welche in den Wirkungsbereich der Gemeinde fallen.

(3) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen; er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und hat Ungehörigkeiten, die im Laufe der Verhandlungen vorkommen, durch Erinnerungen, Rügen, Verweisung zur Ordnung und Entziehung des Wortes zu ahnden (§ 21 Verfassung).

(4) Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Vorsitzenden „zur Sache“ nach sich. Nach dem dritten Ruf „zur Sache“ kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen.

(5) Wurde einem Redner wegen Abschweifung vom Gegenstande das Wort entzogen, so kann der Gemeinderat, ohne daß eine Debatte stattgefunden hat, beschließen, daß er den Redner dennoch hören wolle.

(6) Zur Entscheidung darüber, ob ein Mitglied des Gemeinderates durch sein Verhalten während einer Gemeinderatssitzung das im § 18 der Verfassung enthaltene Gelöbniß gebrochen hat, ist das nach § 26 der Verfassung zu wählende Disziplinarkollegium nach dem daselbst festgesetzten Verfahren berufen.<sup>2)</sup>

(7) Das Disziplinarkollegium ist auch berufen, Ordnungswidrigkeiten anwesender Bezirksvorsteher, bzw. Bezirksvorsteher-Stellvertreter nach dem obigen Verfahren zu ahnden.

*Anmerkung:* <sup>1)</sup> Jetzt gemäß § 97 GWO. (Seite 63).

<sup>2)</sup> Siehe § 26 Verfassung und Anmerkung hiezu (Seite 12).

## Schriftführer

### § 12

(1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte nach den Bestimmungen des § 36 der *Gemeindevahlordnung* auf die Dauer eines Jahres die von ihm zu bestimmende Anzahl von Schriftführern.

(2) Abwechselnd hat je einer dieser Schriftführer das Sitzungsprotokoll zu beglaubigen und zu unterzeichnen und haben je zwei die Einläufe und Anträge zu verlesen. Die Reihenfolge ihrer Berufung zu diesen Funktionen wird durch Übereinkunft bestimmt, mangels einer solchen durch den Bürgermeister.

*Anmerkung:* Jetzt § 96 GWO. (Seite 63).

## Sitzungsprotokolle

### § 13

(1) Über die Sitzungen des Gemeinderates ist ein Protokoll zu führen, das die Mitteilungen des Vorsitzenden, die Einläufe, dann alle zu den Verhandlungen gestellten Anträge sowie alle Beschlüsse zu enthalten hat.

(2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen (§ 29 Verfassung).

### § 14

(1) Die Sitzungsprotokolle werden drei Tage nach der Sitzung in der Magistratsdirektion durch weitere drei Tage zur Einsicht der Mitglieder des Gemeinderates aufgelegt. Wird gegen ihre Fassung in der dem Ablaufe dieser Frist folgenden Sitzung keine Einwendung erhoben, so gelten sie als genehmigt.

(2) Die Sitzungsprotokolle werden in Druck gelegt und den Mitgliedern des Gemeinderates zugesendet. Das Original wird im Gemeindearchive aufbewahrt. Es kann von jedem Gemeindegliede eingesehen werden (§ 29 Verfassung).

### § 15

Die vollständigen Berichte über die Gemeinderatssitzungen werden durch das Stenographenbureau verfaßt und im Gemeindearchive aufbewahrt. Jeder Partei (§ 36 der *Gemeindevahlordnung*) ist eine Durchschrift auszufolgen.

*Anmerkung:* Jetzt § 44 GWO. (Seite 61).

## Behandlung der Anfragen und Anträge

### § 16

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht der Anfrage an den Bürgermeister und die amtsführenden Stadträte (§ 17 Verfassung).

(2) Alle Anfragen sind schriftlich mit Namensnennung des Befragten in formulierter Fragestellung, mit kurzer Begründung und der leserlichen Unterschrift des Antragstellers (der Antragsteller) versehen, dem Bürgermeister zu überreichen.

(3) Die Beantwortung durch den Bürgermeister, bzw. den zuständigen amtsführenden Stadtrat erfolgt mündlich oder schriftlich, und zwar spätestens in der der Überreichung zweitfolgenden Sitzung des Gemeinderates. Die schriftliche Beantwortung wird dadurch vollzogen, daß die Antwort für den Fragesteller — falls mehrere Mitglieder des Gemeinderates gemeinsam eine Anfrage stellen, für den in der Anfrage Erstgenannten — am Beginne der Sitzung beim Magistratsdirektor hinterlegt wird.

(4) Bei diesem können sich die bezeichneten Antragsteller die Antwort bis zum Schlusse der öffentlichen Gemeinderatssitzung gegen Empfangsbestätigung beheben. Unterlassen sie dies, so wird ihnen die Antwort noch vor der nächsten Gemeinderatssitzung zugestellt.

(5) Jede Anfrage wird dem Protokolle der Gemeinderatssitzung, vor oder während der sie überreicht wurde, beige druckt. Die Anfragen sind hiebei mit fortlaufenden Ziffern zu bezeichnen.

(6) Die schriftliche Antwort wird dem Protokolle der Gemeinderatssitzung, zu der sie hinterlegt wurde, mit der Zifferbezeichnung der Anfrage beige druckt. Die mündliche Antwort ist ein Bestandteil des Sitzungsprotokolles.

(7) Eine Anfrage und die schriftliche Antwort sind zu verlesen, wenn mindestens 30 Mitglieder des Gemeinderates es verlangen. Diese Verlesung hat vor Schluß der öffentlichen Sitzung stattzufinden.

(8) Der Bürgermeister hat das Recht, eine Anfrage und ihre schriftliche Beantwortung zur Verlesung bringen zu lassen, sowie die Besprechung einer Anfrage und der darauf erteilten Antwort in derselben oder in der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung anzuordnen.

(9) Auch jeder Antragsteller hat das Recht, eine solche Verlesung oder Besprechung für dieselbe oder die nächstfolgende Gemeinderatssitzung zu beantragen. Die Begründung des Antrages hat vor Schluß der öffentlichen Sitzung zu erfolgen. Hiefür ist eine Redezeit von fünf Minuten eingeräumt. Über den Antrag ist ohne Debatte abzustimmen.

(10) In diesen Besprechungen beträgt die Redezeit für jeden Redner höchstens zehn Minuten.

#### § 17

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat auch das Recht, in den Sitzungen des Gemeinderates schriftliche Anträge einzubringen (§ 17 Verfassung).

(2) Solche Anträge sind in formulierter Fassung mit kurzer Begründung und der leserlichen Unterschrift des Antragstellers (der Antragsteller) versehen, dem Vorsitzenden vor Eingang in die Tagesordnung zu überreichen.

(3) Sie werden vom Bürgermeister je nach der Zuständigkeit zur Vorberatung oder Entscheidung dem Stadtsenate, einem Ausschusse, dem Magistrate oder der zuständigen Unternehmungsdirektion zugewiesen und dem Protokolle der Gemeinderatssitzung, während der sie überreicht wurden, beige druckt. Sie sind hiebei mit fortlaufenden Ziffern zu bezeichnen.

(4) Diese Zuweisung ist unter Angabe des Antragstellers und des Gegenstandes dem Gemeinderate bekanntzugeben.

(5) Ein Antrag ist zu verlesen, wenn mindestens 30 Mitglieder des Gemeinderates es verlangen. Diese Verlesung hat vor Schluß der öffentlichen Sitzung stattzufinden.

#### § 18

Wird von einem Antragsteller die dringliche Behandlung seines Antrages verlangt, so ist über dieses Verlangen vor Schluß der öffentlichen Sitzung abzustimmen. Zur Frage der dringlichen Behandlung ist zuerst dem Antragsteller und sodann auch einem sich etwa meldenden Kontra-Redner eine Redezeit von je fünf Minuten zu gewähren. Melden sich mehrere Kontra-Redner zum Wort, so haben sie aus ihrer Mitte denjenigen zu wählen, der für alle zu sprechen hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wird die dringliche Behandlung beschlossen, so hat eine Be-

sprechung des Antrages in derselben oder der nächsten Sitzung stattzufinden. In dieser Besprechung darf kein Redner, ausgenommen der Bürgermeister und der in der besprochenen Angelegenheit zuständige amtsführende Stadtrat, mehr als zwanzig Minuten sprechen.

### Beschlußfähigkeit

#### § 19

(1) Damit der Gemeinderat einen Beschluß fassen könne, muß, insoweit die Verfassung oder diese Geschäftsordnung nicht eine andere Bestimmung enthält, wenigstens ein Drittel seiner Mitglieder versammelt sein.

(2) Wenn es sich aber um die Veräußerung oder Verpfändung von unbeweglichem Gemeindevermögen oder Gemeindegut im Werte von mehr als 18.000 S oder von beweglichem Gemeindevermögen im Werte von mehr als 60.000 S (§ 89, lit. e, Verfassung) oder um die Aufnahme eines Darlehens oder die Leistung von Bürgschaften durch die Gemeinde handelt, die darzuleihende oder verbürgte Summe 12.000.000 S übersteigt und nach § 98, lit. f, ein Landesgesetz erforderlich ist, ferner wenn es sich um eine allgemeine Beschlußfassung gemäß § 90 der Verfassung handelt, so ist zur Beschlußfassung die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder erforderlich.

(3) Die Anwesenheit der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder ist nur zur Beschlußfassung, nicht aber auch zum Beginn oder zur Fortsetzung der Beratung erforderlich.

(4) Ist diese Anzahl von Gemeinderatsmitgliedern nicht anwesend, so ist eine neuerliche Sitzung einzuberufen, bei der auch für die Verhandlung der im Absatz 2 bezeichneten Verwaltungsangelegenheit die Bestimmung des Absatzes 1 gilt (§ 22 Verfassung).

### Mitteilungen des Vorsitzenden

#### Einlauf

#### § 20

(1) Die Sitzung wird vom Vorsitzenden eröffnet und beginnt mit dessen allfälligen Mitteilungen. Sodann wird der Einlauf, der nicht unmittelbar dem Stadtsenate, einem Ausschusse oder dem Magistrate zugewiesen wurde, entweder im kurzen Auszuge bekanntgegeben oder über Beschluß des Gemeinderates seiner vollen Ausdehnung nach verlesen.

(2) Der Bürgermeister und die amtsführenden Stadträte müssen jederzeit das Wort zu einer Mitteilung erhalten, sobald der Redner, der eben beim Worte ist, seine Ausführungen beendet hat.

(3) Eine Debatte über Mitteilungen findet in der Regel nicht statt. Wird eine solche beantragt, so ist über diesen Antrag ohne Debatte abzustimmen. Nur der Antragsteller erhält zur Begründung eine Redezeit von fünf Minuten. Wird der Antrag angenommen, so hat eine Besprechung der Mitteilung vor Schluß der öffentlichen Sitzung stattzufinden. In dieser Besprechung beträgt die Redezeit für jeden Redner höchstens zehn Minuten.

### Tagesordnung

#### § 21

(1) Der Bürgermeister hat dafür zu sorgen, daß die vom Gemeinderate zu erledigenden Geschäftsstücke auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(2) Die vom Bürgermeister bestimmte Tagesordnung ist den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Einladung zur Sitzung bekanntzugeben. Ebenso sind ihnen die zur Verhandlung gelangenden Anträge des Stadtsenates im Wortlaut mitzuteilen. In allen grundsätzlichen und wirtschaftlich wichtigen Angelegenheiten ist ein Motivenbericht, bei technischen Fragen, insbesondere Straßenregulierungen und dergleichen eine Planskizze anzuschließen.

#### § 22

Der Bürgermeister ist berechtigt, mit Zustimmung des Gemeinderates dringliche Geschäftsstücke, welche seit Versendung der Tagesordnung zugewachsen sind, vor oder während der Sitzung auf die Tagesordnung zu setzen. Eine Debatte findet hierüber nicht statt. Er ist jederzeit berechtigt, Geschäftsstücke von der Tagesordnung abzusetzen. Der Vorsitzende muß dies jedoch in der Sitzung bekanntgeben.

#### § 23

Die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke bestimmt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Vorsitzende.

### Genehmigung der Anträge des Stadtsenates ohne Verhandlung

#### § 24

(1) Nach den Mitteilungen des Vorsitzenden und der Verlesung des Einlaufes wird in die Tagesordnung eingegangen.

(2) Zunächst stellt der Vorsitzende fest, bezüglich welcher Anträge des Stadtsenates, die den Mitgliedern des Gemeinderates mindestens zwei Tage vor der Gemeinderatssitzung bekanntgegeben wurden, kein Mitglied des Gemeinderates vor Beginn der Sitzung die Verhandlung verlangt hat. Er schließt daran die Anfrage, ob noch bezüglich eines oder des anderen der bezeichneten Anträge die Verhandlung verlangt wird, was durch Wortmeldung zu geschehen hat.

(3) Die sohin erübrigenden Anträge erklärt der Vorsitzende als angenommen (§ 23 Verfassung).

(4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten auch für die im § 19 Abs. 2 angeführten Angelegenheiten mit der Ergänzung, daß die Annahme eines solchen Antrages nur bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder möglich ist (§ 22 Verfassung).

(5) Die Verhandlung gemäß Absatz 2, erster Satz, ist vor Beginn der Sitzung schriftlich, unter Bezeichnung des Gegenstandes mit der Postnummer und dem Namen des Berichterstatters zu verlangen.

### Berichterstattung

#### § 25

(1) Berichterstatter im Gemeinderate sind in der Regel die amtsführenden Stadträte. Auf Vorschlag des zuständigen amtsführenden Stadtrates kann aber der Stadtsenat oder Gemeinderatsausschuß, desgleichen im Einvernehmen mit dem zuständigen amtsführenden Stadtrate der Bürgermeister ein Mitglied des Gemeinderates mit der Berichterstattung betrauen (§§ 24, 45 und 55 Verfassung).

(2) Weicht ein Antrag des Stadtsenates von dem Antrage des zuständigen Ausschusses ab, so ist der Berichterstatter verpflichtet, in seinem Berichte auch den

abweichenden Antrag des Ausschusses dem Gemeinderate zur Kenntnis zu bringen.

(3) Desgleichen ist der Berichterstatter verpflichtet, in seinem Berichte die bei der Ausschlußberatung vorgebrachten Minderheitsmeinungen zur Kenntnis des Gemeinderates zu bringen, wenn bei der Ausschlußberatung der abgelehnte Antrag als Minderheitsmeinung angemeldet und diese Anmeldung durch wenigstens ein Viertel der anwesenden Ausschlußmitglieder unterstützt wurde (§ 28 Geschäftsordnung der Ausschüsse). In diesem Falle muß in der Debatte über den Gegenstand mindestens ein Vertreter der Minderheitsmeinung zu Worte kommen.

(4) Jede Kommission (§ 62 Verfassung) bestimmt selbstständig ihren Berichterstatter.

*Anmerkung: Die Anführung des § 28 der Geschäftsordnung der Ausschüsse beruht auf Irrtum. Richtig ist § 30 Abs. 4 derselben Geschäftsordnung (siehe Seite 57).*

### Beteiligung an der Verhandlung

#### § 26

Die Verhandlungssprache im Gemeinderate ist die deutsche (§ 20 Verfassung).

#### § 27

(1) Wer das Wort wünscht, hat sich beim Vorsitzenden persönlich zu melden und anzugeben, ob er für oder gegen die Anträge des Berichterstatters zu sprechen wünscht. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge, in welcher ihm die Anmeldungen bekanntgegeben wurden, und in der Weise, daß, soweit wie möglich, die Redner für und gegen den Antrag des Berichterstatters miteinander abwechseln.

(2) Jedem Redner steht es frei, seine Stelle in der Reihenfolge mit der eines später eingeschriebenen Redners zu vertauschen.

(3) Wer, zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort.

#### § 28

(1) Keinem Mitgliede des Gemeinderates ist gestattet, in der Verhandlung über einen und denselben Gegenstand mehr als zweimal das Wort zu ergreifen. Bei der Beratung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses gilt jede Beratungsgruppe als Verhandlungsgegenstand.

(2) Außer der Reihe und öfter als zweimal muß das Wort gegeben werden:

1. dem Bürgermeister;
2. dem zuständigen amtsführenden Stadtrate, wenn er nicht Berichterstatter ist;
3. den Berichterstattern, denen auch stets das Schlußwort gebührt;
4. den Bezirksvorstehern und den Gemeindebeamten zur Erteilung von verlangten Aufschlüssen (§§ 7 und 8);
5. Mitgliedern des Gemeinderates, wenn sie einen Antrag betreffend die formelle Geschäftsbehandlung stellen; diese haben aber, wenn sie außer der Reihenfolge sprechen wollen, sich auf diese Anträge zu beschränken. Ausführungen zur Begründung sind unzulässig;
6. Mitgliedern des Gemeinderates zur Vorbringung einer tatsächlichen Berichtigung. Hiezu ist das Wort nach dem Schlußworte des Berichterstatters zu erteilen. Die Redezeit darf hiebei fünf Minuten nicht überschreiten.

Der Sprecher hat seine Rede an die Versammlung und niemals an ein Mitglied, welches er widerlegen will, zu richten.

## § 30

Die Verlesung schriftlicher Vorträge ist nur dem Berichterstatter, die Verlesung kurzer Zitate allen Rednern gestattet.

## § 31

(1) Der Vorsitzende hat die Debatte zu leiten, ohne sich an ihr zu beteiligen. Wenn er Berichterstatter über einen Gegenstand ist oder an der Debatte teilnehmen will oder wenn Anträge den Gegenstand der Verhandlung bilden, die er selbst gestellt hat, muß er den Vorsitz bis nach erfolgter Abstimmung abgeben.

(2) Bei der Beratung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses gilt jede Beratungsgruppe als besonderer Verhandlungsgegenstand.

## Abtreten von der Sitzung

## § 32

Wenn der Gegenstand der Verhandlung ein Privatinteresse eines Mitgliedes des Gemeinderates oder seines Ehegatten, seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich des zweiten Grades berührt, hat das betreffende Mitglied auf die Dauer dieser Verhandlung den Sitzungssaal zu verlassen (§ 25 Verfassung).

## Schluß der Verhandlung

## § 33

Anträge auf Schluß der Debatte können jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden und sind sofort, Anträge auf Vertagung der Verhandlung nach Anhörung des Berichterstatters ohne Debatte zur Abstimmung zu bringen.

## § 34

(1) Wenn ein Antrag auf Schluß der Debatte angenommen worden ist, kann niemand mehr zum Worte vorgemerkt werden und es erhalten die bis dahin eingeschriebenen Redner der Reihe nach das Wort.

(2) Es ist jedoch nach Annahme des Antrages auf Schluß der Debatte jederzeit zulässig, den Antrag auf Bestellung von Generalrednern einzubringen. Wird ein solcher Antrag, über den ohne Debatte abzustimmen ist, angenommen, so wählen die für und gegen den Antrag des Berichterstatters eingeschriebenen Redner, die bis dahin nicht zum Worte gekommen sind, aus ihrer Mitte mit absoluter Mehrheit je einen Generalredner. Kommt diese im ersten Wahlgange nicht zustande, so entscheidet das Los.

(3) Jedem vorgemerkten Redner, der nicht mehr zum Worte gelangt, steht es frei, Abänderungs- oder Zusatzanträge zu dem in Verhandlung stehenden Gegenstande dem Vorsitzenden schriftlich zu überreichen. Diese sind zur Verlesung zu bringen, bevor den Generalrednern das Wort erteilt wird. Außerdem ist der Bestimmung des § 25 Abs. 3 Rechnung zu tragen. Nach den Ausführungen der beiden Generalredner erhält der Berichterstatter das Schlußwort.

## § 35

Wenn niemand mehr das Wort begehrt, ohne daß ein Antrag auf Schluß der Debatte gestellt worden ist, erklärt der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen und erteilt dem Berichterstatter das Schlußwort.

## Abstimmung

## § 36

(1) Nach dem Schlußwort des Berichterstatters oder dessen Erklärung, auf dieses zu verzichten, wird zur Abstimmung geschritten. Diese ist so vorzunehmen, daß die wahre Meinung der Mehrheit des Gemeinderates zum Ausdruck kommt. Gegenanträge gegen den Antrag des Berichterstatters gelangen in der Regel zuerst zur Abstimmung, und zwar in der Ordnung, daß diejenigen, die sich von ihm am weitesten entfernen, vorgehen haben.

(2) Zusatzanträge sind erst nach Annahme des Hauptantrages zur Abstimmung zu bringen.

(3) Anträge, die nicht zur Sache gehören, also sich nicht als Gegen-, Abänderungs- oder Zusatzanträge zu einem in Verhandlung stehenden Antrage darstellen, sind unzulässig. Beschluß-(Resolutions-)Anträge kommen nach der Abstimmung über den Gegenstand, zu dem sie gestellt werden, zur Abstimmung. Hierbei kann ein Antrag auf Zuweisung an den Stadtsenat, einen Ausschuß, den Magistrat oder die zuständige Unternehmens-Direktion gestellt werden.

(4) Im übrigen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge. Hierüber ist eine Erörterung zulässig, die, falls der Vorsitzende den Anregungen nicht beitrifft, durch Abstimmung entschieden wird. Für diese Erörterung ist die Redezeit für jeden Redner mit fünf Minuten begrenzt. Überdies kann der Vorsitzende, wenn er die Gründe für ausreichend dargelegt erachtet, die Erörterung für erledigt erklären.

(5) Es steht dem Vorsitzenden auch frei, sofern er es zur Vereinfachung oder Klarstellung der Abstimmung oder zur Beseitigung unnötiger Abstimmungen für zweckmäßig erachtet, vorerst eine grundsätzliche Frage zur Beschlußfassung zu bringen.

## § 37

(1) Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Erheben der Hände, über Anordnung des Vorsitzenden auch durch Aufstehen oder Sitzenbleiben oder durch Namensaufruf. Jedes Mitglied des Gemeinderates hat auch das Recht, die namentliche Abstimmung zu verlangen, worüber der Gemeinderat ohne Debatte entscheidet.

(2) Der Namensaufruf erfolgt durch einen vom Vorsitzenden bestimmten Schriftführer. Jedes aufgerufene Mitglied hat mit „ja“ oder „nein“ abzustimmen.

(3) Die Namen der Mitglieder des Gemeinderates sind, je nachdem sie mit „ja“ oder „nein“ gestimmt haben, in die stenographischen Berichte der Sitzungen aufzunehmen.

(4) Wahlen sind mittels Stimmzettel vorzunehmen, wenn der Gemeinderat nicht mit Zweidrittelmehrheit anders beschließt (§ 28 Verfassung).

(5) Die Stimmzettel sind von den namentlich aufgerufenen Mitgliedern des Gemeinderates in die Urne zu legen.

(6) Wer bei irgend einer Abstimmung nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht abgeben.

(7) Hat sich zu einem Gegenstand niemand zum Worte gemeldet und verlangt kein Mitglied des Gemeinderates eine andere Art der Abstimmung, so kann der Vorsitzende nach dem Vortrage des Berichterstatters die gestellten Anträge mit den Worten, daß keine Einwendung erhoben wurde, als angenommen erklären.

§ 38

Der Vorsitzende gibt mit Ausnahme von Wahlen seine Stimme nur ab, wenn Stimmgleichheit festgestellt ist. In diesem Falle entscheidet seine Stimme (§ 28 Verfassung).

§ 39

Wenn die dienstliche Wirksamkeit des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes des Gemeinderates den Gegenstand der Beratung und Schlußfassung bildet, haben sich die Beteiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch der Sitzung, wenn es gefordert wird, zur Erteilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen (§ 27 Verfassung).

§ 40

Zu einem gültigen Beschlusse des Gemeinderates ist die unbedingte Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich,

§ 41

(1) Bevor zur Abstimmung geschritten wird, hat sich der Vorsitzende davon zu überzeugen, daß die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern (§ 19) anwesend ist. Wenn dies bezweifelt wird, kann jedes Mitglied die Zählung verlangen.

(2) In allen Fällen, in denen die Anwesenheit einer außerordentlichen Anzahl von Mitgliedern zur Beschlußfassung erforderlich ist (§ 19 Abs. 2), hat der Vorsitzende vor der Abstimmung die Beschlußfähigkeit ausdrücklich festzustellen.

§ 42

(1) Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung zu verkünden.

(2) Vor Einleitung der Abstimmung hat jedes Mitglied des Gemeinderates das Recht, die Feststellung des Stimmenverhältnisses zu verlangen.

(3) Die Zählung ist durch die vom Vorsitzenden zu bestimmenden Schriftführer vorzunehmen.

### Bekanntgabe der Sistierung von Gemeinderatsbeschlüssen

§ 43

Wenn der Bürgermeister einen Beschluß des Gemeinderates sistiert (§ 32 Verfassung), so hat er dies in der Regel unmittelbar nach der Fassung des Beschlusses, längstens aber in der nächsten Sitzung des Gemeinderates bekanntzugeben.

### Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 44

In allen Befugnissen und Angelegenheiten, die in dieser Geschäftsordnung dem Bürgermeister übertragen sind, mit Ausnahme des Vorsitzes im Gemeinderate, wird er von dem nach § 95 der Verfassung berufenen Mitglied des Stadtsenates vertreten.

### Abänderung der Geschäftsordnung

§ 45

Der Bericht über Änderungen der Geschäftsordnung ist mindestens acht Tage vor der Verhandlung den Mitgliedern des Gemeinderates mitzuteilen.

## Geschäftsordnung

für die

### Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Wiener Gemeinderates

(Gemeinderatsbeschluß vom 18. Mai 1928, Pr. Zl. 1628).

*Anmerkung: Die Geschäftsordnung wiederholt grundsätzlich alle einschlägigen Bestimmungen der Verfassung und gibt hiezu noch weitere Ausführungsbestimmungen. Im allgemeinen weist sie sodann am Ende des Absatzes in Klammer auf die entsprechenden Bestimmungen der Verfassung hin, so daß von der anmerkwürdigen Beziehung auf diese Verfassungsstellen Abstand genommen werden kann*

#### Anzahl und Wirkungskreis der Ausschüsse

§ 1

Für die vom Gemeinderat bestimmten Verwaltungsgruppen (§§ 51 und 74 Verfassung) werden Gemeinderatsausschüsse gewählt.

§ 2

Die Gemeinderatsausschüsse sind die beschließenden Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde, welche nach der Verfassung nicht anderen Gemeindeorganen zugewiesen sind.<sup>1)</sup> Außerdem obliegt ihnen die Vorberatung in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde, die in den Wirkungs-

bereich des Stadtsenates oder Gemeinderates gehören, mit Ausnahme der im § 98, Punkt a, b und c der Verfassung bezeichneten Angelegenheiten sowie der Entscheidung über Beschwerden gemäß § 100 der Verfassung (§ 101 Verfassung).<sup>2)</sup>

*Anmerkung: 1) An Stelle des § 2 gilt für den Ausschuß für die städtischen Unternehmungen folgende Bestimmung:*

*„In den Wirkungsbereich des Ausschusses fallen die im Organisationsstatute für die Unternehmungen der Gemeinde Wien ihm zugewiesenen Angelegenheiten.“*

*2) Der Wortlaut der Geschäftsordnung stimmt mit § 101 Verfassung (Seite 30) nicht mehr überein, weil es versehentlich unterlassen worden ist, die Geschäftsordnung entsprechend der Änderung der Ver-*

fassung der Stadt Wien durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 41/31 abzuändern. Für die praktische Handhabung ist natürlich der Text der Verfassung maßgebend.

### § 3

(1) Die Gemeinderatsausschüsse haben sich genau an die Ansätze des Voranschlags zu halten. Ergibt sich bei einer Ausgabepost eine unvermeidbare Überschreitung des Ansatzes, so ist vor der Beschlußfassung die Zustimmung des amtsführenden Stadtrates für die Finanzverwaltung einzuholen, der hierüber dem Finanzausschuß und dem Stadtsenat und, soweit es sich um Überschreitungen von mehr als 80.000 S handelt, auch dem Gemeinderat periodisch Bericht zu erstatten hat.

(2) Ist eine Ausgabe im Voranschlag überhaupt nicht vorgesehen, so ist die Zustimmung des Stadtsenates oder auch des Gemeinderates einzuholen (§§ 89 und 98 Verfassung). Bei Gefahr im Verzuge darf eine solche Ausgabe, sofern sie 2.000.000 S nicht übersteigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses vollzogen werden; die Genehmigung des Stadtsenates oder auch des Gemeinderates ist nachträglich anzusprechen.

(3) Geschäftsstücke, in denen eine Überschreitung des Ansatzes einer Ausgabepost des Voranschlags oder eine im Voranschlag überhaupt nicht vorgesehene Ausgabe beantragt wird, sind vor Behandlung im zuständigen Gemeinderatsausschüsse (in den zuständigen Gemeinderatsausschüssen) dem amtsführenden Stadtrat für die Finanzverwaltung zu übermitteln.

*Anmerkung:* An Stelle des § 3 gilt für den Ausschuß für die städtischen Unternehmungen folgende Bestimmung:

„Anträge an die zuständigen Körperschaften wegen Genehmigung von Auslagen für Investitionen und Inventaranschaffungen, die im Wirtschaftsplane nicht vorgesehen sind oder das dort vorgesehene Ausmaß überschreiten, und wegen Genehmigung von Änderungen in der im genehmigten Wirtschaftsplane vorgesehenen Art der Bedeckung von Auslagen sind dem amtsführenden Stadtrate für Finanzverwaltung vorher zur Einsicht vorzulegen (§ 24 Organisationsstatut für die Unternehmungen der Gemeinde Wien).“

### § 4

(1) Jeder Gemeinderatsausschuß besteht aus dem zuständigen amtsführenden Stadtrat und einer vom Gemeinderate zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern, die mindestens zwölf<sup>1)</sup> betragen muß. Diese Mitglieder werden vom Gemeinderate aus seiner Mitte auf die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates nach den Bestimmungen der §§ 36 und 38 der Gemeindevahlordnung<sup>2)</sup> gewählt.

(2) Der amtsführende Stadtrat hat das Stimmrecht im Ausschusse nur, wenn er als dessen Mitglied gewählt wird.

(3) Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amte.

(4) Erklärt der Gewählte, die Wahl in den Ausschuß nicht anzunehmen, so hat der Gemeinderat eine Neuwahl vorzunehmen (§ 52 Verfassung).

*Anmerkung:* <sup>1)</sup> Statt 12 ist 10 zu lesen. Der Wortlaut des § 4 stimmt seit dem Gesetz LGBl. für Wien Nr. 41/31 mit § 52 Verfassung (Seite 17) nicht mehr überein, siehe Anmerkung zu § 2. Auch hier ist natürlich der Wortlaut der Verfassung maßgebend.

<sup>2)</sup> Jetzt § 96 GWO. (Seite 63).

### § 5

(1) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Sitzungen aller Ausschüsse mit beratender Stimme beizuwohnen und zu den in Verhandlung stehenden Gegenständen Anträge zu stellen. Stimmberechtigt ist er nur, wenn er Mitglied des Gemeinderates ist. Er kann zu den Sitzungen auch einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden.

(2) Die Stadträte sind berechtigt, den Sitzungen aller Ausschüsse mit beratender Stimme beizuwohnen. Zu jedem Gegenstande darf aber nur je ein Mitglied der im Stadtsenate vertretenen Parteien das Wort ergreifen, wobei seine Redezeit mit 15 Minuten begrenzt ist (§ 53 Verfassung).

(3) Der Bürgermeister und die Stadträte sind zu allen Sitzungen einzuladen.

*Anmerkung:* § 5 gilt für den Ausschuß für die städtischen Unternehmungen mit der Ergänzung, daß die amtsführenden Stadträte der Verwaltungsgruppen für Personalangelegenheiten und Verwaltungsreform sowie für die Finanzverwaltung auch berechtigt sind, in den Sitzungen Anträge zu stellen (§ 12 Organisationsstatut für die Unternehmungen der Gemeinde Wien).

### Beziehung von Bezirksvorstehern

#### § 6

Die Ausschüsse sind berechtigt, ihren Sitzungen die einzelnen Bezirksvorsteher und in deren Verhinderung ihre Stellvertreter mit beratender Stimme beizuziehen (§§ 43 und 58 Verfassung). Diesen steht das Recht zu, in Angelegenheiten ihres Bezirkes das Wort zu ergreifen.

### Beziehung von Gemeindebeamten

#### § 7

(1) Der Magistratsdirektor ist berechtigt, allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen, und ist von jeder Sitzung zu verständigen. Er hat das Recht, zu den in Verhandlung stehenden Gegenständen Anträge zu stellen.

(2) Den Ausschusssitzungen sind leitende Beamte der Verwaltungsgruppe, die der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem amtsführenden Stadtrate bestimmt, mit beratender Stimme und dem Rechte der Antragstellung im Sinne des ersten Absatzes beizuziehen.

(3) Der amtsführende Stadtrat hat das Recht, auch andere Beamte fallweise nach seinem Ermessen mit beratender Stimme beizuziehen (§ 54 Verfassung).

*Anmerkung:* § 7 gilt für den Ausschuß für die städtischen Unternehmungen mit der Ergänzung, daß den Direktoren der Unternehmungen (dem Generaldirektor der Wiener Stadtwerke), bzw. den Direktoren der Teilunternehmungen beratende Stimme und das Recht der Antragstellung in allen Angelegenheiten zukommt, die ihre Unternehmungen, bzw. Teilunternehmungen betreffen (§ 12 Organisationsstatut für die Unternehmungen der Stadt Wien, Seite 175).

### Beziehung anderer außenstehender Personen

#### § 8

(1) Die Ausschüsse und Unterausschüsse können ihren Sitzungen mit beratender Stimme auch Ge-

meinderatsmitglieder beziehen, die nicht Ausschußmitglieder sind, desgleichen sachkundige Personen, die nicht Mitglieder des Gemeinderates sind (§ 60 Verfassung).

(2) Der Ausschußberatung über einen von einem Mitglied des Gemeinderates gestellten Antrag (§ 17 Verfassung) ist dieses Mitglied mit beratender Stimme beizuziehen.

(3) Wird auf Vorschlag des amtsführenden Stadtrates vom Ausschuß ein diesem nicht angehörendes Mitglied des Gemeinderates mit der Berichterstattung im Gemeinderate betraut, so hat es den Ausschußverhandlungen über die Angelegenheit mit beratender Stimme beizuwohnen (§ 55 Verfassung).

## Anzahl und Einberufung der Sitzungen

### § 9

Die Ausschüsse treten zusammen, so oft die Geschäfte es erfordern.

*Anmerkung: Eine gesonderte Einberufung für den Fall der Beratung eines Landesgesetzentwurfes ist nicht vorgesehen. Es wird überhaupt kein Unterschied gemacht zwischen dem Ausschuß in seiner Eigenschaft als Gemeinderatsausschuß und als Landtagsausschuß.*

### § 10

(1) Die Sitzungen werden vom zuständigen amtsführenden Stadtrat einberufen, und zwar, Fälle der Dringlichkeit ausgenommen, mindestens zwei Tage vor der Sitzung. Am Tage vor der Sitzung ist ein Verzeichnis der wichtigeren Geschäftsstücke, insbesondere derjenigen grundsätzlicher Natur auszusenden. Geschäftsstücke, die zur vertraulichen Behandlung bestimmt sind, sind in das Verzeichnis nicht aufzunehmen.

(2) Der amtsführende Stadtrat ist zur Einberufung innerhalb fünf Tagen verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Viertel der Ausschußmitglieder verlangt wird (§ 56 Verfassung).

(3) Hinsichtlich aller Zustellungen des amtsführenden Stadtrates an die Ausschußmitglieder genügt es, wenn die Sendungen der Post behufs Beförderung in den in Wien gelegenen Wohnort des betreffenden Gemeinderates rechtzeitig übergeben werden.

(4) Gleichzeitig mit einer Gemeinderats- oder Stadt- senatssitzung darf keine Ausschußsitzung stattfinden.

## Nichtöffentlichkeit und Vertraulichkeit der Sitzungen

### § 11

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Jedoch hat jedes Mitglied des Gemeinderates das Recht, den Sitzungen der Ausschüsse anzuwohnen, sofern diese nicht als vertraulich erklärt werden (§§ 17 und 58 Verfassung).

*Anmerkung: An Stelle der §§ 11 und 12 gelten für den Ausschuß für die städtischen Unternehmungen folgende Bestimmungen:*

*„Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich und hinsichtlich der Beratung und des Beschlusses vertraulich. Von der Vertraulichkeit sind in der Regel Beratung und Beschlußfassung über die an den Gemeinderat zu leitenden Anträge, ferner jene Verhandlungsgegenstände ausgenommen, hinsichtlich deren die Aufhebung der Vertraulichkeit des Beschlusses oder auch der Beratung ausdrücklich beschlossen wird (§ 15 Organisationsstatut für die Unternehmungen der Gemeinde Wien).“*

### § 12

(1) Die Sitzungen können durch Beschluß für vertraulich erklärt werden (§ 58 Verfassung).

(2) Dies ist vom Vorsitzenden, vom amtsführenden Stadtrat oder vom Berichterstatter zu beantragen, wenn nach seiner Meinung durch eine Mitteilung über die Angelegenheit ein Gemeinde- oder sonstiges öffentliches Interesse gefährdet ist.

(3) Ein solcher Antrag kann auch aus anderen Gründen von jedem Ausschußmitgliede gestellt werden.

*Anmerkung: An Stelle der §§ 11 und 12 gelten für den Ausschuß für die städtischen Unternehmungen folgende Bestimmungen:*

*„Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich und hinsichtlich der Beratung und des Beschlusses vertraulich. Von der Vertraulichkeit sind in der Regel Beratung und Beschlußfassung über die an den Gemeinderat zu leitenden Anträge, ferner jene Verhandlungsgegenstände ausgenommen, hinsichtlich deren die Aufhebung der Vertraulichkeit des Beschlusses oder auch der Beratung ausdrücklich beschlossen wird (§ 15 Organisationsstatut für die Unternehmungen der Gemeinde Wien).“*

## Anwesenheitspflicht der Ausschußmitglieder

### § 13

(1) Die Ausschußmitglieder haben zu den Sitzungen des Ausschusses regelmäßig und pünktlich zu erscheinen und sich in die Liste der Anwesenden einzuzeichnen.

(2) Sind sie daran verhindert, so haben sie dies dem zuständigen amtsführenden Stadtrat unter Angabe des Grundes vor Beginn der Sitzung mitzuteilen.

(3) Erachtet dieser die Abwesenheit nicht als entschuldigt, so holt er die Entscheidung des Ausschusses ein.

### § 14

Ein Urlaub für die Sitzungen des Gemeinderates entschuldigt auch für die während der Urlaubszeit stattfindenden Ausschußsitzungen.

## Recht der Einsichtnahme in Dienststücke

### § 15

Jedes Ausschußmitglied hat das Recht der Einsichtnahme in die Dienststücke, die dem Ausschusse vorliegen, dem es angehört (§ 17 Verfassung). Diese Einschau kann auch in der Stunde vor der Sitzung stattfinden.

## Vorsitz

### § 16

Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreter auf die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates nach den Bestimmungen des § 36 der Gemeindevahlordnung (§ 57 Verfassung).

*Anmerkung: Jetzt § 97 GWO. (Seite 63).*

### § 17

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen; er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und hat Ungehörigkeiten, die im Laufe der Verhandlung vorkommen, durch Erinnerungen, Rügen, Verweisung zur Ordnung und Entziehung des Wortes zu ahnden.

(1) Über die Sitzungen der Ausschüsse ist durch einen vom zuständigen amtsführenden Stadtrate zu bestimmenden Gemeindebeamten ein Protokoll zu führen, in das alle Anträge und Beschlüsse aufzunehmen sind.

(2) Dieses Protokoll ist vom Vorsitzenden, dem amtsführenden Stadtrat und vom Schriftführer zu unterzeichnen und im Gemeindearchiv aufzubewahren (§§ 46 und 58 Verfassung).

(3) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, in die Protokolle über die Ausschusssitzungen Einsicht zu nehmen (§ 17 Verfassung).

(4) Vertrauliche Anträge und Beschlüsse sind gesondert zu protokollieren. Die Einsichtnahme in solche Protokolle ist den Mitgliedern des Gemeinderates, die nicht Mitglieder des betreffenden Ausschusses oder des Stadtsenates sind, erst gestattet, wenn der Bürgermeister die Aufhebung der Vertraulichkeit dieser Beschlüsse ausgesprochen hat (§§ 46 und 58 Verfassung).

(5) Das Protokoll über die nicht für vertraulich erklärten Beschlüsse ist in Druck zu legen und zu veröffentlichen.

### Beschlußfähigkeit

#### § 19

Die Ausschusssitzungen sind beschlußfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist (§ 58 Verfassung).

### Tagesordnung und Berichterstattung

#### § 20

(1) Der zuständige amtsführende Stadtrat hat dafür zu sorgen, daß die vom Ausschusse zu erledigenden Geschäftsstücke zur Verhandlung kommen.

(2) Er erstattet in der Regel die Berichte. Über seinen Vorschlag kann aber vom Ausschub auch ein anderes Mitglied des Gemeinderates mit der Berichterstattung betraut werden; gehört dieses dem Ausschusse nicht an, so hat es den Ausschubverhandlungen über die Angelegenheit mit beratender Stimme beizuwohnen (§ 55 Verfassung).

(3) Der amtsführende Stadtrat kann auch Gemeindebeamte mit der Berichterstattung betrauen.

### Beteiligung an der Verhandlung

#### § 21

Die Verhandlungssprache in den Ausschüssen ist die deutsche.

#### § 22

(1) Zum Worte gelangen die Ausschubmitglieder und beigezogenen Personen in der Reihenfolge ihrer Meldung beim Vorsitzenden. Zu einem Gegenstand darf niemand mehr als zweimal das Wort ergreifen.

(2) Der Bürgermeister hat das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und Mitteilungen zu machen. Das gleiche Recht kommt dem zuständigen amtsführenden Stadtrate zu. Über diese Anträge und Mitteilungen ist eine Debatte zulässig.

(3) Wer, zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort.

Die Verlesung schriftlicher Vorträge ist nur dem Berichterstatter gestattet.

Der Vorsitzende hat die Debatte zu leiten, ohne sich an ihr zu beteiligen. Wenn er Berichterstatter über einen Gegenstand ist oder an der Debatte teilnehmen will oder wenn Anträge den Gegenstand der Verhandlung bilden, die er selbst gestellt hat, muß er den Vorsitz bis nach erfolgter Abstimmung abgeben.

### Abtreten von der Sitzung

#### § 25

(1) Wenn der Gegenstand der Verhandlung ein Privatinteresse eines Ausschubmitgliedes oder seines Ehegatten, seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich des zweiten Grades berührt, hat das betreffende Mitglied auf die Dauer dieser Verhandlung den Sitzungsraum zu verlassen (§§ 44 und 58 Verfassung).

(2) Diese Bestimmung gilt auch für alle anderen bei den Sitzungen Anwesenden.

*Anmerkung:* § 25 gilt für Verhandlungen in Landtagsangelegenheiten nicht. (Beschluß des Gemeinderates als Landtag vom 26. November 1920, Pr. Zl. Nr. 16.559.)

### Schluß der Verhandlung

#### § 26

Anträge auf Schluß der Debatte können jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden und sind sofort, Anträge auf Vertagung der Verhandlung nach Anhörung des Berichterstatters ohne Debatte zur Abstimmung zu bringen.

#### § 27

(1) Wenn ein Antrag auf Schluß der Debatte angenommen worden ist, kann niemand mehr zum Worte vorgemerkt werden und es erhalten die bis dahin gemeldeten Redner der Reihe nach das Wort.

(2) Es ist jedoch nach Annahme des Antrages auf Schluß der Debatte jederzeit zulässig, den Antrag auf Bestellung von Generalrednern einzubringen. Wird ein solcher Antrag, über den ohne Debatte abzustimmen ist, angenommen, so wählen die für und gegen den Antrag des Berichterstatters gemeldeten Redner, die bis dahin nicht zum Worte gekommen sind, aus ihrer Mitte mit absoluter Mehrheit je einen Generalredner. Kommt diese im ersten Wahlgange nicht zustande, so entscheidet das Los.

(3) Jedem vorgemerkten Redner, der nicht mehr zum Wort gelangt, steht es frei, Abänderungs- oder Zusatzanträge zu dem in Verhandlung stehenden Gegenstande dem Vorsitzenden schriftlich zu überreichen. Diese sind zur Verlesung zu bringen, bevor den Generalrednern das Wort erteilt wird. Nach den Ausführungen der beiden Generalredner erhält der Berichterstatter das Schlußwort.

#### § 28

Wenn niemand mehr das Wort begehrt, ohne daß ein Antrag auf Schluß der Debatte gestellt worden ist, erklärt der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen und erteilt dem Berichterstatter das Schlußwort.

## Abstimmung

### § 29

(1) Nach dem Schlußworte des Berichterstatters oder dessen Erklärung, auf dieses zu verzichten, wird zur Abstimmung geschritten.

(2) Diese ist so vorzunehmen, daß die wahre Meinung der Mehrheit des Ausschusses zum Ausdruck kommt.

(3) Gegenanträge gegen den Antrag des Berichterstatters gelangen in der Regel zuerst zur Abstimmung, und zwar in der Ordnung, daß diejenigen, die sich von ihm am weitesten entfernen, voranzugehen haben.

(4) Zusatzanträge sind erst nach Annahme des Hauptantrages zur Abstimmung zu bringen.

(5) Im übrigen bestimmt der Vorsitzende den Wortlaut und die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge. Hierüber ist eine Erörterung zulässig, die, falls der Vorsitzende den Anregungen nicht beitrifft, durch Abstimmung entschieden wird.

(6) Für diese Erörterung ist die Redezeit für jeden Redner mit fünf Minuten begrenzt. Überdies kann der Vorsitzende, wenn er die Gründe als ausreichend dargelegt erachtet, die Erörterung für erledigt erklären.

(7) Es steht dem Vorsitzenden auch frei, sofern er es zur Vereinfachung oder Klarstellung der Abstimmung oder zur Beseitigung unnötiger Abstimmungen für zweckmäßig erachtet, vorerst eine grundsätzliche Frage zur Beschlußfassung zu bringen.

### § 30

(1) Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Erheben der Hände, über Anordnung des Vorsitzenden auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben oder durch Namensaufruf. Jedes Ausschußmitglied hat auch das Recht, die namentliche Abstimmung zu verlangen, worüber der Ausschuß ohne Debatte entscheidet.

(2) Wahlen sind in der Regel mittels Stimmzettel vorzunehmen. Wer bei irgend einer Abstimmung nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht abgeben.

(3) Hat sich zu einem Gegenstande niemand zum Worte gemeldet und verlangt kein Ausschußmitglied eine andere Art der Abstimmung, so kann der Vorsitzende nach dem Vortrage des Berichterstatters die gestellten Anträge mit den Worten, daß keine Einwendung erhoben wurde, als angenommen erklären.

(4) Jedes Ausschußmitglied hat das Recht, seinen abgelehnten Antrag als Minderheitsmeinung anzumelden. Wird die Anmeldung durch wenigstens ein Viertel der anwesenden Ausschußmitglieder unterstützt, so ist der Berichterstatter verpflichtet, in seinem Berichte dem Stadtsenat und dem Gemeinderate die Minderheitsmeinung zur Kenntnis zu bringen.

### § 31

(1) Zu einem gültigen Beschluß ist die unbedingte Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich (§ 58 Verfassung).

(2) Dem Vorsitzenden steht das Stimmrecht wie jedem anderen Ausschußmitgliede zu. Hat er sich der Abstimmung enthalten und ergeben sich bei der Abstimmung gleichgeteilte Stimmen, so hat er jedenfalls seine Stimme abzugeben, die sohin entscheidet.

(3) Hat er mitgestimmt und ergeben sich gleichgeteilte Stimmen, so hat er festzustellen, welcher Meinung er beigetreten ist. Diese wird dadurch zum Beschluß.

## § 32

Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung zu verkünden.

## Bekanntgabe der Sistierung von Ausschußbeschlüssen

### § 33

Wenn der Bürgermeister einen Ausschußbeschluß sistiert (§§ 50 und 58 Verfassung), so hat er dies, wenn er bei der Beschlußfassung anwesend ist, in der Regel unmittelbar nach dieser, längstens aber in der nächsten Ausschußsitzung selbst oder durch seinen nach § 53 der Verfassung entsendeten Vertreter bekanntzugeben.

*Anmerkung:* § 33 gilt für Verhandlungen in Landtagsangelegenheiten nicht. (Beschluß des Gemeinderates als Landtag vom 26. November 1920, Pr. Zl. 16.559.)

## Unterausschüsse

### § 34

(1) Zur Vorberatung einzelner oder gleichartiger Angelegenheiten können die Ausschüsse aus ihrer Mitte nach den Bestimmungen des § 36 der Gemeindevahlordnung Unterausschüsse wählen.

(2) Diesen Unterausschüssen muß der betreffende amtsführende Stadtrat angehören. Das Stimmrecht im Unterausschuß hat er aber nur, wenn er als dessen Mitglied gewählt wird (§ 59 Verfassung).

*Anmerkung:* Jetzt § 96 GWO. (Seite 63).

### § 35

Auch den Unterausschüssen können Gemeinderatsmitglieder mit beratender Stimme beigezogen werden, die nicht Unterausschußmitglieder sind, desgleichen sachkundige Personen, die nicht Mitglieder des Gemeinderates sind, also insbesondere Gemeindebeamte (§ 60 Verfassung).

*Anmerkung:* § 35 gilt für die Unterausschüsse des Ausschusses für die städtischen Unternehmungen mit der Ergänzung, daß den Sitzungen des Ausschusses stets auch der Direktor der betreffenden Unternehmung (der Generaldirektor der Wiener Stadwerke), bezw. der Direktor der betreffenden Teilunternehmungen beizuziehen ist (§ 17 Organisationsstatut für die Unternehmungen der Stadt Wien, Seite 177).

### § 36

Die Bestimmungen der §§ 5, 9, 10, Abs. 1 und 2, § 11, 1. Satz, §§ 12 bis 17, 18, Abs. 1 und 2, § 19 bis 32 finden auf die Unterausschüsse sinngemäße Anwendung.

## Gemeinsame Sitzungen von Ausschüssen

### § 37

(1) Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich zweier oder mehrerer Ausschüsse betreffen, können nacheinander in den betreffenden Ausschüssen oder in einer gemeinsamen Sitzung beschlossen werden. Die gemeinsame Sitzung beruft der Bürgermeister oder über seine Ermächtigung derjenige amtsführende Stadtrat ein, bei dessen Geschäftsgruppe die Angelegenheit zuerst anhängig wurde (§ 103 Verfassung).

(2) Eine solche Sitzung ist beschlußfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder jedes Ausschusses anwesend ist.

(3) Die Verhandlungen leitet der Vorsitzende des im ersten Absatze bezeichneten Ausschusses.

(4) Die Abstimmung hat jeder Ausschuß für sich vorzunehmen (§ 103 Verfassung).

(5) Der Wortlaut der zur Abstimmung gelangenden Anträge ist von den Vorsitzenden der Ausschüsse einverständlich festzusetzen.

(6) Falls die Beschlüsse nicht übereinstimmen, entscheidet der Stadtsenat (§ 103 Verfassung).

### Beratung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses

#### § 38

(1) Die Prüfung des Voranschlages samt den Wirtschaftsplänen der städtischen Unternehmungen hat der Finanzausschuß in gemeinsamer Sitzung mit dem Stadtsenat vorzunehmen. Das gleiche gilt für den Rechnungsabschluß der Gemeinde und die Bilanzen der städtischen Unternehmungen.

(2) *Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder der Vorsitzende (Stellvertreter) des Finanzausschusses (§ 96 Verfassung).*

(3) Die Sitzung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Stadträte (§ 47 Verfassung) und ein Drittel der Mitglieder des Finanzausschusses (§ 58 Verfassung) anwesend ist.

(4) Die Abstimmung ist getrennt vorzunehmen. Stimmen die Beschlüsse nicht überein, so ist für den Antrag an den Gemeinderat der Beschluß des Stadtsenates maßgebend, der davon abweichende Beschluß des Finanzausschusses ist aber dem Gemeinderate zur Kenntnis zu bringen (§ 96 Verfassung).

*Anmerkung: Im Abs. 2 wurde die Anpassung an die Bestimmungen des Gesetzes, LGBL. für Wien Nr. 41/31 versehentlich unterlassen. Der Absatz hätte richtig zu lauten: „Den Vorsitz führt der Bürgermeister, sein Stellvertreter im Vorsitz im Stadtsenat oder der Vorsitzende (Stellvertreter) des Finanzausschusses (§ 96 Verfassung)“. Maßgebend ist natürlich der Wortlaut der Verfassung.*

## Gemeindewahlordnung der Stadt Wien Gesetz vom 21. Juni 1949, LGBL. f. Wien, Nr. 29

(Auszugsweise)

### I. HAUPTSTÜCK

#### Allgemeines, Wahlausschreibung, Wahlbehörden

##### 1. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller nach dieser Wahlordnung wahlberechtigten (männlichen und weiblichen)

### Kompetenzkonflikte

#### § 39

Der Stadtsenat entscheidet endgültig im Streitfalle, von welchem Ausschuß eine Angelegenheit zu behandeln ist (§ 103 Verfassung).

### Auflösung eines Ausschusses und Abberufung von Ausschußmitgliedern

#### § 40

(1) Dem Gemeinderate allein obliegt es, einen Ausschuß, der seine Geschäfte nicht ordnungsmäßig besorgt, über Antrag des Bürgermeisters aufzulösen oder ein Ausschußmitglied, das von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne anerkannte (§ 13) Entschuldigung ferngeblieben ist, abzuberufen.

(2) Die Abberufung eines Ausschußmitgliedes hat der amtsführende Stadtrat im Ausschuß zu beantragen und der Ausschuß zu beschließen, worauf die Angelegenheit nach Beratung im Stadtsenat dem Gemeinderate zur Entscheidung vorgelegt wird.

(3) In diesen Fällen ist die Neuwahl binnen 14 Tagen nach der Auflösung, beziehungsweise Abberufung vorzunehmen. Die Befugnisse des aufgelösten Ausschusses hat in der Zwischenzeit der Stadtsenat auszuüben (§ 61 Verfassung).

### Kommissionen

#### § 41

Diese Geschäftsordnung hat auch für die nach § 62 der Verfassung gewählten Kommissionen mit den aus diesem Paragraphen sich ergebenden Abänderungen zu gelten.

### Abänderung der Geschäftsordnung

#### § 42

Der Bericht über Änderungen dieser Geschäftsordnung ist mindestens acht Tage vor der Verhandlung im Gemeinderate den Mitgliedern des Gemeinderates mitzuteilen.

österreichischen Staatsbürger, die in Wien ihren ordentlichen Wohnsitz haben, gewählt. Ihre Zahl beträgt 100. Die Wahl wird nach Gemeindebezirken vorgenommen. Die Zahl der in jedem Gemeindebezirke zu wählenden Gemeinderatsmitglieder wird auf die in der Verfassung der Stadt Wien in ihrer jeweils geltenden Fassung angegebene Berechnungsart bestimmt.<sup>1)</sup>

(2) In jedem Gemeindebezirk ist eine Bezirksvertretung zu wählen. Jede Bezirksvertretung besteht aus 30 Mitgliedern. Diese sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller österreichischen Staatsbürger, die im Bezirk ihren ordentlichen Wohnsitz haben, zu wählen. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören.<sup>2)</sup>

(3) Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates und der Bezirksvertretungen ist gleichzeitig durchzuführen.<sup>1)2)</sup>

(4) Im Falle einer Neuwahl des Gemeinderates vor Ablauf der Amtsdauer sind auch die Bezirksvertretungen neu zu wählen.<sup>1)2)</sup>

(5) Wird eine Bezirksvertretung aufgelöst, so ist die Neuwahl nur auf die restliche Amtsdauer vorzunehmen.<sup>2)</sup>

(6) Sämtliche Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten, sofern nicht anderes bestimmt ist, sowohl für die Wahl des Gemeinderates als auch für die der Bezirksvertretungen.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Die Wahl 1949 erfolgte nach Wahlkreisen (siehe Seite 64).

<sup>2)</sup> Bisher wurde noch keine Bezirksvertretung gewählt (siehe Seite 19).

#### § 2

(1) Jeder Gemeindebezirk ist ein Wahlbezirk.<sup>1)</sup>  
(2) Zur Erleichterung der Wahl wird jeder Wahlbezirk in Wahlsprengel eingeteilt.

<sup>1)</sup> Die Wahl 1949 erfolgte nach Wahlkreisen (siehe Seite 64).

### 2. Abschnitt

## Wahlausschreibung

#### § 3

(1) Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates und der Bezirksvertretungen wird vom Bürgermeister durch Verlautbarung im Amtsblatte der Stadt Wien ausgeschrieben.

(2) Die Wahlausschreibung hat den Tag der Wahl und die Zahl der in jedem Wahlbezirke zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates und die Zahl der in jedem Wahlbezirke zu wählenden Mitglieder der Bezirksvertretung zu enthalten.

(3) Die Wahl ist auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag festzusetzen.

(4) Die Wahlausschreibung hat weiter den Tag zu bestimmen, der als Stichtag (§ 16 Abs. 2) gilt.

(5) Die Wahlausschreibung ist durch öffentlichen Anschlag kundzumachen.

### 3. Abschnitt

## Wahlbehörden

#### § 4

(1) Vor jeder Wahl werden Wahlbehörden gebildet. Sie bleiben bis zur Ausschreibung der nächsten Wahl des Gemeinderates und der Bezirksvertretungen im Amte.

(2) Die Wahlbehörden bestehen aus einem Vorsitzenden als Wahlleiter oder seinem Stellvertreter sowie einer Anzahl von Beisitzern. Für jeden Beisitzer ist für den Fall seiner Verhinderung auch ein Ersatzmann zu berufen.

(3) Mitglieder der Wahlbehörden können nur Personen sein, die das Wahlrecht zum Gemeinderate besitzen. Personen, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, scheidet aus der Wahlbehörde aus.

(4) Das Amt des Mitgliedes einer Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist, der in Wien seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(5) Den Sitzungen der Wahlbehörden können nach Maßgabe des § 12 Abs. 4 auch Vertreter der wahlwerbenden Parteien beiwohnen.

#### § 5

(1) Die Wahlbehörden haben die Geschäfte zu besorgen, die ihnen nach diesem Gesetze zukommen. Hierbei entscheiden sie in allen Fragen, die sich in ihrem Bereich über das Wahlrecht und die Ausübung der Wahl ergeben. Ihre Tätigkeit hat sich jedoch nur auf allgemeine, grundsätzliche und wichtige Verfügungen und Entscheidungen zu beschränken. Alle anderen Arbeiten obliegen den Wahlleitern.

(2) Den Wahlbehörden sind vom Magistrat die notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel zuzuweisen.

#### § 6

Für jeden Wahlsprengel wird eine Sprengelwahlbehörde (§ 7), für jeden Wahlbezirk eine Bezirkswahlbehörde (§ 8) und für das ganze Stadtgebiet die Stadtwahlbehörde (§ 9) eingesetzt.

#### § 7

(1) Die Sprengelwahlbehörde besteht aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Sprengelwahlleiter und mindestens drei, höchstens sechs Beisitzern.

(2) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Sprengelwahlleiters einen Stellvertreter zu bestellen.

(3) Der Sprengelwahlbehörde obliegen insbesondere die in den §§ 60, 73 und 75 bezeichneten Aufgaben.

#### § 8

(1) Die Bezirkswahlbehörde besteht aus dem Leiter des magistratischen Bezirksamtes als Vorsitzendem und Bezirkswahlleiter sowie aus mindestens sechs, höchstens zwölf Beisitzern.

(2) An Stelle des Leiters des magistratischen Bezirksamtes kann der Bürgermeister einen anderen rechtskundigen Beamten des Magistrates bestellen.

(3) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Bezirkswahlleiters einen Stellvertreter zu bestellen.

(4) Die Mitglieder der Bezirkswahlbehörde dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder einer Sprengelwahlbehörde oder einer Einspruchskommission (§ 34) sein.

#### § 9

Die Stadtwahlbehörde besteht aus dem Bürgermeister oder einem von ihm entsendeten Stellvertreter als Vorsitzendem und Stadtwahlleiter sowie neun Beisitzern.

## II. HAUPTSTÜCK

### Wahlrecht, Erfassung der Wahlberechtigten

#### 1. Abschnitt

### Wahlrecht, Stichtag

#### § 16

(1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 20. Lebensjahr überschritten haben, im Gemeindegebiete von Wien ihren ordentlichen Wohnsitz haben und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind.

(2) Ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 zutreffen, ist, abgesehen vom Wahlalter, nach dem Stichtage (§ 3 Abs. 4) zu beurteilen.

(1) An der Wahl nehmen nur Wahlberechtigte teil, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme; er darf in den Wählerverzeichnissen nur einmal eingetragen sein.

## 2. Abschnitt

### Wahlausschließungsgründe

#### § 18

(1) Vom Wahlrechte sind ausgeschlossen:

1. Personen, die wegen eines nicht unter Z. 2 fallenden Verbrechens verurteilt worden sind: bis zum Ablaufe von fünf Jahren nach Ende der Strafe;

2. Personen, die wegen eines der im § 6, Z. 1 bis 12, des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, angeführten Verbrechens verurteilt worden sind: bis zum Ende der Strafe;

3. Personen, die wegen

a) einer Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnehmung daran, des Betruges, der Untreue, der Kuppelei, der Plünderung oder der Teilnehmung daran (§§ 460, 461, 463, 464, 512, 681 und 683 StG.),

b) einer Übertretung der Trunkenheit (§ 523 StG.) mindestens dreimal,

c) eines Vergehens nach den §§ 2 bis 4 der Verordnung vom 12. Oktober 1914, RGBl. Nr. 275, über den Wucher, eines Vergehens oder einer Übertretung nach § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, RGBl. Nr. 78 (Vereitelung von Zwangsvollstreckungen), eines Vergehens nach den §§ 26 oder 27 des Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallgesetzes 1947 (BGBl. Nr. 213/1947), verurteilt worden sind: in allen Fällen bis zum Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe;

4. Personen, die wegen eines im § 14 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18 (Schutz der Wahlfreiheit), bezeichneten Vergehens verurteilt worden sind: bis zum Ablaufe von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe.

(2) Personen, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis zum 27. April 1945 von einem deutschen, außerhalb des Gebietes der Republik Österreich gelegenen Gerichte zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden sind, sind bis zum Ablaufe von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe, Personen, die in der gleichen Zeit von einem solchen Gerichte zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden sind, bis zum Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn mit der Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe oder Gefängnisstrafe auch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen worden ist.

(3) Personen, die in der Zeit nach dem 13. März 1938 von einem im Gebiete der Republik Österreich gelegenen Gerichte auf Grund reichsdeutscher Strafverurteilungen zu einer Zuchthaus- oder Kerkerstrafe verurteilt worden sind, sind bis zum Ablaufe von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe vom Wahlrecht ausgeschlossen.

(4) Sind die im Abs. 1 bis 3 bezeichneten strafbaren Handlungen von Personen begangen worden, die zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, so hat die Ahndung, unbeschadet der Bestimmungen des § 21, den Ausschluß vom Wahlrechte nicht zur Folge.

(5) Desgleichen hat auch die Verurteilung wegen eines Vergehens nach § 7 Abs. 6 oder § 8 des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes 1947 (BGBl. Nr. 146/1947) oder eines Vergehens nach § 7 a Abs. 3 dieses Bundesgesetzes, in der Fassung der II. Bedarfsdeckungsstrafgesetznovelle, BGBl. Nr. 148/1948, den Ausschluß vom Wahlrechte nicht zur Folge.

(6) Der Ausschluß vom Wahlrechte nach Abs. 1 bis 3 tritt nicht ein, wenn das Gericht die Vollziehung der Strafe nach dem Gesetze vom 23. Juli 1920, StGBI. Nr. 373, über die bedingte Verurteilung in der geltenden Fassung vorläufig aufgeschoben hat. Wird der Aufschub widerrufen, so tritt mit dem Tage der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluß vom Wahlrecht ein.

(7) Die Wahlrechtsausschließungsgründe nach Abs. 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Verurteilung unter das Gesetz vom 3. Juli 1945, StGBI. Nr. 48 (Aufhebungs- und Einstellungsgesetz), die wegen einer strafbaren Handlung erfolgt ist, die Verordnung vom 5. September 1945, StGBI. Nr. 155 (Verordnung zum Aufhebungs- und Einstellungsgesetz), das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1945, BGBl. Nr. 14/1946, betreffend die Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafen für Kämpfer gegen Nationalsozialismus oder Faschismus, oder das Bundesgesetz vom 6. März 1946, BGBl. Nr. 79 (Befreiungsmnestie), fällt.

(8) Die Wahlrechtsausschließungsgründe nach Abs. 1 bis 3 gelten ferner nicht, wenn die Verurteilung getilgt ist.

(9) Die in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Personen können im Einspruchsverfahren das Wahlrecht erlangen, wenn sie die der Verurteilung zugrunde liegende strafbare Handlung aus Beweggründen begangen haben, die mit der nationalsozialistischen Herrschaft im Zusammenhange stehen, durch sie unmittelbar veranlaßt und begünstigt wurden. Das Nähere hierüber wird im § 32 Abs. 2 geregelt.

#### § 19

Vom Wahlrechte sind ferner ausgeschlossen:

1. Personen, die unter Polizeiaufsicht gestellt wurden;

2. Personen, die in ein Arbeitshaus abgegeben wurden, in allen Fällen bis zum Ablaufe von einem Jahr nach dem Erlöschen der Maßnahmen.

#### § 20

Vom Wahlrechte sind weiter ausgeschlossen:

1. Personen, die voll oder beschränkt entmündigt sind;

2. Personen, denen die väterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen wurde, bis zur Aufhebung dieser Verfügung oder so lange die Kinder unter fremder Vormundschaft stehen, im letzteren Falle jedenfalls bis zum Ablauf eines Jahres nach Erlassung der gerichtlichen Verfügung.

#### § 21

(1) Die im § 17 Abs. 2 des Verbotsgesetzes 1947 bezeichneten Sühnepflichtigen (belastete Personen) sind bis zum 30. April 1950 vom Wahlrecht ausgeschlossen, es sei denn, daß der Bundespräsident im Einzelfall eine Ausnahme von der Behandlung dieser Personen nach Bestimmungen dieses Gesetzes bewilligt hat, die die Zuerkennung des Wahlrechtes nach sich zieht.

(2) Ob bei einer Person der Wahlrechtsausschließungsgrund nach Abs. 1 vorliegt, ist nach den gemäß § 4 Abs. 1 des Verbotsgesetzes 1947 zu führenden, be-

sonderen Listen zu beurteilen. Ist das Registrierungsverfahren in Ansehung der betreffenden Person rechtskräftig abgeschlossen, so sind die in diesen Listen verzeichneten und vermerkten Umstände für die mit dem Wahlverfahren befaßten Behörden bindend festgestellt.

(3) Solange das Registrierungsverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, haben die mit dem Wahlverfahren befaßten Behörden ihren Entscheidungen, ungeachtet der Bestimmungen des § 7 Abs. 3 des Verbotsgesetzes 1947, den jeweiligen Stand des noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Registrierungsverfahrens zugrunde zu legen.

#### § 22

Wenn eine Person aus mehreren der in den §§ 18 bis 21 angeführten Gründe vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, so bestimmt sich die Dauer des Ausschlusses vom Wahlrechte nach der hiefür festgesetzten längeren Frist.

### III. HAUPTSTÜCK

#### Wählbarkeit, Wahlbewerbung

##### 1. Abschnitt

#### Wählbarkeit

#### § 42

Wählbar sind, sofern sich aus § 43 nicht anderes ergibt, alle Männer und Frauen, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind, im Gemeindegebiet ihren ordentlichen Wohnsitz haben und vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 26. Lebensjahr überschritten haben.

#### § 43

(1) Die im § 17 Abs. 2 des Verbotsgesetzes 1947 bezeichneten Sühnepflichtigen (belastete Personen) sind auf Lebenszeit von der Wählbarkeit ausgeschlossen, es sei denn, daß der Bundespräsident im Einzelfall eine Ausnahme von der Behandlung belasteter Personen nach den Bestimmungen des Verbotsgesetzes 1947 bewilligt hat, die die Zuerkennung der Wählbarkeit nach sich zieht. Die im § 17 Abs. 3 des Verbotsgesetzes 1947 bezeichneten Sühnepflichtigen (minderbelastete Personen) sind nur dann von der Wählbarkeit bis zum 30. April 1950 ausgeschlossen, wenn sich bei ihnen nicht die Befreiung von Sühnefolgen nach dem Bundesverfassungsgesetze vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 99, ergibt.

(2) Ob eine Person von der Wählbarkeit gemäß Abs. 1 ausgeschlossen ist, ist nach den gemäß § 4 Abs. 1 des Verbotsgesetzes zu führenden, besonderen Listen zu beurteilen. Ist das Registrierungsverfahren in Ansehung der betreffenden Person rechtskräftig abgeschlossen, so sind die in diesen Listen verzeichneten und vermerkten Umstände für die mit dem Wahlverfahren befaßten Behörden bindend festgestellt.

(3) Solange das Registrierungsverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, haben die mit dem Wahlverfahren befaßten Behörden ihren Entscheidungen, ungeachtet der Bestimmungen des § 7 Abs. 3 des Verbotsgesetzes 1947, den jeweiligen Stand des noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Registrierungsverfahrens zugrunde zu legen.

## 2. Abschnitt

### Wahlbewerbung

#### § 44.

(1) Wahlwerbende Parteien haben ihre Wahlvorschläge, gesondert für den Gemeinderat und die Bezirksvertretungen, spätestens am 21. Tage vor dem Wahltag der Bezirkswahlbehörde vorzulegen (Bezirkswahlvorschlag).<sup>1)</sup>

(2) Jeder dieser Wahlvorschläge muß von wenigstens 100 Wählern des Gemeindebezirkes unterschrieben sein. Er muß enthalten:

1. die unterscheidende Parteibezeichnung;

2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, als Mandatare im Wahlbezirke zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Vor- und Zunamens, Berufes, Geburtsjahres und der Adresse jedes Bewerbers;

3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters.

(3) Die Unterschrift von 100 Wählern des Gemeindebezirkes ist nicht erforderlich, wenn der Wahlvorschlag von einer wahlwerbenden Partei eingebracht wird, die im letzten Gemeinderate vertreten ist.

<sup>1)</sup> Siehe Anmerkung <sup>1)</sup> und <sup>2)</sup> zu § 1, Seite 59.

### V. HAUPTSTÜCK

#### Ermittlungsverfahren

##### 1. Abschnitt

#### Erstes Ermittlungsverfahren

#### § 78

Die Bezirkswahlbehörde überprüft auf Grund der ihr von den Sprengelwahlbehörden gemäß § 75 übermittelten Wahlakten die Wahlergebnisse der Wahlsprengel, berichtigt etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen und stellt getrennt für die Wahl in den Gemeinderat und für die Wahl in die Bezirksvertretung fest:

- a) die Gesamtsumme der im Wahlbezirk abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- b) die Summe der ungültigen Stimmen;
- c) die Summe der gültigen Stimmen;
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Stimmen (Parteisummen).

#### § 79

Nach Feststellung der Parteisummen für die Wahl in den Gemeinderat und für die Wahl in die Bezirksvertretung werden die im Wahlbezirke zu vergebenden Mandate mittels der Wahlzahl verteilt, die nach den Vorschriften der §§ 80 und 81 zu berechnen ist.

#### § 80

(1) Die Wahlzahl für die Verteilung der Gemeinderatsmandate wird gefunden, indem die Gesamtsumme der im Wahlbezirke für die Parteilisten abgegebenen gültigen Stimmen durch die um eins vermehrte Anzahl der Mandate geteilt wird. Die so gewonnene und in jedem Fall auf die nächstfolgende ganze Zahl zu erhöhende Zahl ist die Wahlzahl.

(2) Jede Partei erhält so viele Mandate, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist.

(3) Mandate, die bei dieser Verteilung innerhalb des Wahlbezirkes nicht vergeben werden (Restmandate) sowie Parteistimmen, deren Zahl für die Zuteilung eines oder eines weiteren Mandates an eine Partei nicht ausreicht (Reststimmen), werden der Stadtwahlbehörde überwiesen.

(4) Von jeder Parteiliste sind so viele Bewerber, als ihr Mandate zukommen, und zwar der Reihe nach, wie sie im Wahlvorschlag angeführt sind, von der Bezirkswahlbehörde als gewählt zu erklären.

(5) Ist ein Wahlwerber in mehreren Wahlbezirken gewählt, so hat er binnen acht Tagen nach Verlautbarung des Wahlergebnisses bei der Stadtwahlbehörde zu erklären, für welchen Wahlbezirk er sich entscheidet. Wenn er sich innerhalb dieser Frist nicht erklärt, entscheidet für ihn die Stadtwahlbehörde.

### § 81

(1) Die Wahlzahl für die Wahl in die Bezirksvertretung wird gefunden, indem die Parteisummen, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben werden; unter jede Summe sind die Hälfte, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiterfolgenden Teilzahlen zu schreiben.

(2) Als Wahlzahl gilt bei den 30 für jede Bezirksvertretung zu vergebenden Mandaten die dreißiggrößte Zahl der so angeschriebenen Teilzahlen.

(3) Jede Partei erhält so viele Mandate, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist. Wenn nach dieser Berechnung zwei oder mehrere Parteien auf das letzte zu vergebende Mandat den gleichen Anspruch haben, entscheidet das Los.

(4) Von jeder Parteiliste sind so viele Wahlwerber, als ihr Mandate zukommen, und zwar der Reihe nach, wie sie im Wahlvorschlag angeführt sind, von der Bezirkswahlbehörde als gewählt zu erklären.

## 3. Abschnitt

### Zweites Ermittlungsverfahren

#### § 84

(1) Die in den Niederschriften der Bezirkswahlbehörden ausgewiesenen Restmandate des Gemeinderates werden nach Maßgabe der Größe der Reststimmensummen auf die einzelnen Parteien aufgeteilt.

(2) Zu diesem Zwecke wird bei der Stadtwahlbehörde ein zweites Ermittlungsverfahren durchgeführt.

#### § 87

(1) Parteien, denen im ersten Ermittlungsverfahren im ganzen Stadtgebiete kein Mandat zugefallen ist, haben auch im zweiten Ermittlungsverfahren auf die Zuweisung von Restmandaten keinen Anspruch.

(2) Die Stadtwahlbehörde stellt zunächst auf Grund der ihr von den Bezirkswahlbehörden übermittelten Niederschriften (§ 82) die Anzahl der im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden Restmandate und die Summe der bei jeder gemäß Abs. 1 und § 85 in Betracht kommenden Partei verbliebenen Reststimmen fest.

(3) Auf diese Parteien werden die im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden Restmandate mittels der Wahlzahl verteilt, die nach den Abs. 4 und 5 zu berechnen ist.

(4) Die Summen der Reststimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Summe sind die Hälfte, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiterfolgenden Teilzahlen zu schreiben.

(5) Als Wahlzahl gilt bei bloß einem zu vergebenden Restmandat die größte, bei zwei zu vergebenden Restmandaten die zweitgrößte, bei drei Restmandaten die drittgrößte, bei vier die viertgrößte Zahl usw. der so angeschriebenen Teilzahlen.

(6) Jede Partei erhält so viele Restmandate, als die Wahlzahl in ihrer Reststimmensumme enthalten ist.

(7) Wenn nach dieser Berechnung zwei oder mehrere Parteien auf das letzte zu vergebende Restmandat den gleichen Anspruch haben, entscheidet das Los.

## 6. Abschnitt

### Ersatzmänner, Ergänzungsvorschläge

#### § 92

(1) Nichtgewählte Wahlwerber sind Ersatzmänner für den Fall, daß ein Mandat ihrer Liste erledigt wird.

(2) Die Ersatzmänner auf den Bezirkswahlvorschlägen für die Gemeinderatswahl und auf dem Stadtwahlvorschlag werden vom Bürgermeister berufen. Hiebei bestimmt sich die Reihenfolge der Berufung nach dem entsprechenden Wahlvorschlag. Wäre ein so zu berufender Ersatzmann bereits in einem Wahlbezirk oder auf einem Stadtwahlvorschlag gewählt, so ist er aufzufordern, binnen acht Tage zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet. Trifft innerhalb dieser Frist eine Erklärung nicht ein, so entscheidet für ihn die Stadtwahlbehörde. Die von einer solchen Entscheidung berührte Bezirkswahlbehörde ist hievon in Kenntnis zu setzen. Der Name des berufenen Ersatzmannes ist an der Amtstafel und im Amtsblatt der Stadt Wien zu verlautbaren.

(3) Auch die Ersatzmänner auf den Wahlvorschlägen für die Bezirksvertretung werden vom Bürgermeister berufen. Die Reihenfolge der Berufung wird durch den Wahlvorschlag bestimmt.

(4) Lehnt ein Ersatzmann, der für ein frei gewordenes Mandat berufen wird, diese Berufung ab, so bleibt er dennoch in der Reihe auf der Liste der Ersatzmänner.

(5) Ein Ersatzmann kann jederzeit vom Bürgermeister seine Streichung aus der Liste der Ersatzmänner verlangen. Die erfolgte Streichung ist vom Bürgermeister zu verlautbaren.

#### § 93

(1) Ist auf einem Wahlvorschlag die Liste der Ersatzmänner erschöpft, so hat der Bürgermeister den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei schriftlich aufzufordern, einen Ergänzungsvorschlag einzubringen.

(2) Der Ergänzungsvorschlag hat die unterscheidende Parteibezeichnung, den zustellungsbevollmächtigten Vertreter und die namhaft zu machenden Ersatzmänner in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe ihrer Vor- und Zunamen, des Berufes, Geburtsjahres und der Adresse zu enthalten.

(3) Der Bürgermeister prüft, ob die vorgeschlagenen Ersatzmänner wählbar sind. Für die Beurteilung der Wählbarkeit ist der 1. Jänner des Jahres, in dem die schriftliche Aufforderung gemäß Abs. 1 gestellt wurde, der Stichtag. Vorgeschlagene Personen, die nicht wählbar sind, werden im Ergänzungsvorschlag ge-

strichen. Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei kann in diesem Falle den Ergänzungsvorschlag durch Nennung eines anderen Ersatzmannes berichtigen. Der Ergänzungsvorschlag ist an der Amtstafel und im Amtsblatte der Stadt Wien zu verlautbaren.

(4) Der Ergänzungsvorschlag ist bei künftig freiwerdenden Mandaten der Berufung der Ersatzmänner zugrunde zu legen.

## VI. HAUPTSTÜCK

### 1. Abschnitt

#### Wahl der Gemeindeorgane

Wahl des Bürgermeisters, der Vizebürgermeister, des Stadtsenates, der Gemeinderatsausschüsse und der Unterausschüsse, der Kommissionen und des Disziplinarkollegiums, der Präsidenten des Landtages sowie der Vorsitzenden des Gemeinderates und der Vorsitzenden der Ausschüsse und Unterausschüsse und deren Stellvertreter

#### § 94

Der Bürgermeister wird vom Gemeinderat mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Erreicht keiner der Bewerber die unbedingte Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, bei dem dann der Bewerber gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

#### § 95

(1) Zwei der Stadträte (§ 36 der Verfassung der Stadt Wien in ihrer jeweils geltenden Fassung) werden vom Gemeinderat als Vizebürgermeister gewählt. Der eine der Vizebürgermeister kommt der stärksten, der andere der zweitstärksten Partei des Gemeinderates zu, sofern diese mindestens ein Drittel der Gemeinderatsmandate innehat; andernfalls erfolgt die Besetzung dieses Vizebürgermeistermandates durch Mehrheitswahl unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abs. 5.

(2) Für die Wahl der Vizebürgermeister haben die berufenen Parteien Wahlvorschläge in der Sitzung, auf deren Tagesordnung die Wahl steht, dem Vorsitzenden zu überreichen. Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens der Hälfte der der betreffenden Partei angehörig Gemeinderatsmitglieder unterschrieben sein.

(3) Über jeden Wahlvorschlag ist gesondert abzustimmen. Bei der Abstimmung sind nur jene Stimmen gültig, die auf einen gültigen Wahlvorschlag entfallen.

(4) Der im gültigen Wahlvorschlag angeführte Bewerber gilt als gewählt.

(5) Erstattet eine nach Abs. 1 berufene Partei keinen Wahlvorschlag oder ist der überreichte Vorschlag nicht gemäß Abs. 2 von der Hälfte der der betreffenden Partei angehörig Gemeinderatsmitglieder gefertigt, so erfolgt die Besetzung des in Betracht kommenden Vizebürgermeistermandates durch Mehrheitswahl. Gewählt ist dann der, der die unbedingte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Erreicht keiner der Bewerber die unbedingte Mehrheit, so ist in einem zweiten Wahlgange der Bewerber als gewählt zu erklären, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

#### § 96

(1) Die Mandate des Stadtsenats, der Gemeinderatsausschüsse und der Unterausschüsse des Gemeinderates sowie der Kommissionen (§ 62 der Verfassung der Stadt Wien in ihrer jeweils geltenden Fassung) und des Disziplinarkollegiums (§ 26 der Verfassung der Stadt Wien in ihrer jeweils geltenden Fassung) werden auf die einzelnen Parteien im Verhältnis zur Zahl ihrer Mitglieder im Gemeinderat aufgeteilt. Jedes Mitglied des Gemeinderates ist der Partei zuzuzählen, auf deren Liste es bei der Gemeinderatswahl gestanden ist. Die Aufteilung hat sinngemäß nach den im § 87 Abs. 3 bis 7 festgesetzten Berechnungsarten zu erfolgen.

(2) Zur Durchführung der Wahl haben die Parteien nach Maßgabe der ihnen nach Abs. 1 zustehenden Mandate dem Vorsitzenden spätestens in der Sitzung, auf deren Tagesordnung die betreffende Wahl steht, Wahlvorschläge zu überreichen, die von mindestens der Hälfte der der betreffenden Partei angehörig Gemeinderatsmitglieder unterschrieben sein müssen.

(3) Die Wahlvorschläge müssen so viele Namen enthalten, als der Partei an Mandaten gemäß Abs. 1 zukommen.

(4) Über jeden Wahlvorschlag ist gesondert abzustimmen. Bei der Abstimmung sind nur jene Stimmen gültig, die auf einen gültigen Wahlvorschlag lauten.

(5) Die im gültigen Wahlvorschlag angeführten Bewerber gelten als gewählt.

(6) Erstattet eine der nach Abs. 1 berufenen Parteien keinen Wahlvorschlag oder ist der überreichte Vorschlag nicht gemäß Abs. 2 von der Hälfte der der betreffenden Partei angehörig Gemeinderatsmitglieder gefertigt, so erfolgt die Besetzung der einzelnen Mandate durch Mehrheitswahl. Hiebei kommen die Bestimmungen des § 95 Abs. 5 sinngemäß zur Anwendung.

#### § 97

(1) Die Präsidenten des Wiener Landtages, die Vorsitzenden des Gemeinderates, der Ausschüsse und Unterausschüsse und deren Stellvertreter sind in gesonderten Wahlgängen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 96 zu wählen. Die gleichen Bestimmungen gelten, wenn ein Vorsitzender und zwei oder mehrere Stellvertreter zu wählen sind.

(2) Ist nur ein Vorsitzender und sein Stellvertreter zu wählen, so finden die Bestimmungen des § 95 sinngemäß Anwendung. Der Vorsitzende kommt der stärksten, der Stellvertreter der zweitstärksten Partei zu, sofern diese mindestens ein Drittel der Gemeinderatsmandate innehat; andernfalls erfolgt die Besetzung des Stellvertretermandates durch Mehrheitswahl unter sinngemäßer Anwendung des § 95 Abs. 5.

#### § 98

Im Falle des Abganges eines nach den §§ 95 bis 97 Gewählten ist von der Partei, der der Abgegangene angehörte, ein Wahlvorschlag zu erstatten. Die Neubesetzung der Mandate erfolgt nach den Bestimmungen, die für die Wahl des Abgegangenen maßgebend waren.

#### § 99

(1) Die Bezirksvertretung wählt den Bezirksvorsteher. Der Bezirksvorsteher muß nicht der Bezirksvertretung angehören. Sein Stellvertreter ist von der Bezirksvertretung aus ihrer Mitte zu wählen.<sup>1)</sup>

(2) Die Stelle des Bezirksvorstehers kommt der stärksten, die seines Stellvertreters der zweitstärksten Partei der Bezirksvertretung zu. Die Parteienstärke bestimmt

sich nach der Zahl der Mandate in der Bezirksvertretung, bei gleicher Mandatszahl nach der Anzahl der für die Parteien bei der Wahl der Bezirksvertretung abgegebenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los.

(3) Für die Wahl haben die anspruchsberechtigten Parteien Wahlvorschläge dem Vorsitzenden der Bezirksvertretung in der Sitzung, auf deren Tagesordnung die Wahl steht, zu überreichen. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens der Hälfte der der betreffen-

den Partei angehörigen Mitglieder der Bezirksvertretung unterschrieben sein.

(4) Im übrigen sind für die Wahl des Bezirksvorstehers und seines Stellvertreters die Bestimmungen des § 95 Abs. 3 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

(5) Im Falle des Abganges des Bezirksvorstehers oder seines Stellvertreters ist § 98 anzuwenden.

<sup>1)</sup> Anmerkung: Siehe Anmerkung<sup>2)</sup> bei § 1, Seite 59).

## Vornahme der Wahl in den Gemeinderat im Jahre 1949

Gesetz vom 22. Juli 1949, LGBl. f. Wien, Nr. 30

(Auszugsweise)

### § 1

(1) Die Wahl des Gemeinderates im Jahre 1949 ist auf den Tag auszuschreiben, an dem die Wahl für den Nationalrat abgehalten wird.

(2) Die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung der Stadt Wien (LGBl. für Wien Nr. 29) finden Anwendung, sofern durch dieses Gesetz nicht anderes bestimmt wird.

### § 2

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates sind von den zum Nationalrat wahlberechtigten Personen zu wählen, die im Gebiete der Wahlkreise 1 bis 7 [Anlage 1 zur Nationalrats-Wahlordnung (BGBl. Nr. 129/1949)] ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

(2) Die Wahl wird nach Wahlkreisen vorgenommen. Als Wahlkreise gelten die in Anlage 1 zur Nationalrats-Wahlordnung (BGBl. Nr. 129/1949) festgesetzten Wahlkreise 1 bis 7.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Auszug aus der Anlage 1 zur Nationalratswahlordnung (BGBl. Nr. 129/1949 siehe Seite 65).

### § 3

(1) Die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder beträgt 100.

(2) Die Ermittlung der Zahl der in jedem Wahlkreise zu wählenden Gemeinderatsmitglieder hat in sinnvoller Anwendung der im § 13 der Verfassung der

Stadt Wien in der Fassung von 1931 festgesetzten Berechnungsart zu erfolgen.

(3) Die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Gemeinderatsmitglieder ist in der Wahlausschreibung zu verlautbaren.

### § 4

(1) Die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 und 4 der Gemeindewahlordnung der Stadt Wien (LGBl. für Wien Nr. 29) finden keine Anwendung.

(2) § 44 der Gemeindewahlordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Wortes „Bezirkswahlvorschlag“ das Wort „Kreiswahlvorschlag“ tritt.

(3) An die Stelle des Wortes „Wahlbezirk“ und des Wortes „Gemeindebezirk“ in der Gemeindewahlordnung hat jeweils das Wort „Wahlkreis“ zu treten.

### § 5

(1) Die für die Nationalratswahl gebildeten Kreiswahlbehörden haben auch die nach der Gemeindewahlordnung der Stadt Wien (LGBl. für Wien Nr. 29) den Bezirkswahlbehörden obliegenden Geschäfte zu besorgen.

(2) Der Verbandswahlbehörde des Wahlkreisverbandes Wien (§ 6, Z. 1, und § 13 der Nationalrats-Wahlordnung) obliegen die Geschäfte der Stadtwahlbehörde (§ 9 der Gemeinderatswahlordnung der Stadt Wien, LGBl. für Wien Nr. 29).

## Rudolf Siebert

Instrumente und Apparate für Ärzte,  
Laboratorien und Krankenanstalten

Wien IX 71  
Garnisongasse 9

Tel. A 25 5 26, A 25-5-27, Gegr. 1864

## Selbstroller Marke „Edelroller“ und Jalousieerzeugung

J. MARTINEK

Wien IX, Porzellangasse 25  
Telephon A 15 5 49

liefert alle Arten von Selbstrollern und Jalousien - Durchführung sämtlicher Reparaturen

**Auszug aus Anlage 1 der Nationalratswahlordnung  
BGBl. Nr. 129/1949:**

**Wiener Wahlkreise  
und die zu ihnen gehörigen Vororte**

Wahlkreis Nr.	Bezeichnung	Vorort	u m f a ß t
1	Wien Innen-Ost	Innere Stadt (I)	die Gemeindebezirke: Innere Stadt (I), Landstraße (III), Wieden (IV)
2	Wien Innen-West	Neubau (VII)	die Gemeindebezirke: Mariahilf (VI), Neubau (VII), Josefstadt (VIII).
3	Wien Nordwest	Währing (XVIII)	die Gemeindebezirke: Alsergrund (IX), Währing (XVIII), Döbling (XIX) sowie den Teil des XXVI. Gemeindebezirkes (Klosterneuburg), welcher von der Mitte der ehemaligen Seilbahntrasse am Nordhang des Leopoldsberges einschließlich des Gebäudes „Donauwarte“ und durch die Westseite des Franz-Josef-Bahnkörpers bis zum ehemaligen Exerzierplatz sowie in südöstlicher Richtung durch den Schleppgleisdamm bis an das rechte Stromufer begrenzt ist.
4	Wien Nordost	Leopoldstadt (II)	die Gemeindebezirke: Leopoldstadt (II), Brigittenau (XX), Floridsdorf (XXI) mit Ausnahme der ehemals selbständigen Gemeinden Bisamberg, Enzersfeld, Flandorf, Gerasdorf (westlich der Ostbahn und nördlich der Nordbahn gelegener Teil), Hagenbrunn, Klein-Engersdorf, Königsbrunn, Lang-Engersdorf und Seyring; ferner den Gemeindebezirk Groß-Engersdorf (XXII) mit Ausnahme der ehemals selbständigen Gemeinden Andlersdorf, Franzensdorf, Gerasdorf (östlich der Ostbahn und südlich der Nordbahn gelegener Teil), Glinzendorf, Groß-Engersdorf, Großhofen, Mannsdorf, Mühlleiten, Oberhausen, Probstdorf, Raasdorf, Rutzendorf, Schönau und Wittau
5	Wien Südost	Margareten (V)	die Gemeindebezirke: Margareten (V), Favoriten (X), Simmering (XI), ferner die ehemals selbständigen Gemeinden Albern, Oberlaa, Unterlaa und Rothneusiedl vom Gemeindebezirk XXIII
6	Wien Südwest	Hietzing (XIII)	die Gemeindebezirke: Meidling (XII), Hietzing (XIII), Fünfhaus (XV), ferner die ehemals selbständigen Gemeinden Atzgersdorf, Erlaa, Inzersdorf, Kalksburg, Liesing, Mauer (einschließlich Lainzer Tiergarten), Rodaun und Siebenhirten vom Gemeindebezirk XXV
7	Wien West	Ottakring (XVI)	die Gemeindebezirke: Penzing (XIV), mit Ausnahme der ehemals selbständigen Gemeinde Purkersdorf, Ottakring (XVI), Hernals (XVII) und einen Teil der ehemaligen Gemeinde Weidlingbach (Klosterneuburg (XXVI)): von der Achse des Alsbaches aufwärts bis in die Höhe der ersten Serpentine der Exlbergstraße, einschließlich der Kleingartenanlage, des Forsthauses und der Gastwirtschaft „Rohrerhütte“

Dieses Gebiet, das den künftigen Umfang Wiens darstellt, wird Neu-Wien bezeichnet